

Protokoll der 40. Sitzung

der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ am Donnerstag, dem 9. Oktober 1997; Beginn: 17.30 Uhr; Bonn, Bundeshaus, NHA Ladenzeile, Raum L 103/104; Vorsitz: Abg. Rainer Eppelmann

Öffentliche Anhörung zu dem Thema

Die justitielle Aufarbeitung der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit – Bilanz und Perspektiven

Inhalt

Eröffnung

Rainer Eppelmann 28

Kurzvorträge

Die Leistungsfähigkeit des Rechtsstaates bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten

Eckart Klein 33

Die Leistungsfähigkeit des Rechtsstaates bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts

Michael Brenner 37

Die Leistungsfähigkeit des Rechtsstaates bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur auf dem Gebiet des Arbeitsrechts

Monika Schlachter 39

Die Leistungsfähigkeit des Rechtsstaates bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur auf dem Gebiet des Strafrechts

Klaus Marxen 42

Vorträge

Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur nach sieben Jahren deutscher Einheit

Steffen Heitmann 45

Lore-Maria Peschel-Gutzeit 49

Edzard Schmidt-Jortzig 62

Diskussion 65

Anlage: Thesenpapier Prof. Dr. Eckart Klein 98

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich vor Eintritt in die Tagesordnung noch zwei Sätze organisatori-

scher Unhöflichkeit sagen, die sich leider nicht verhindern lassen: Zwei Drittel der Mitglieder in der Enquete-Kommission sind Abgeordnete des Deutschen Bundestages und müssen nach gegenwärtigem Stand um 18.35 Uhr an einer namentlichen Abstimmung teilnehmen. Wir werden kurzfristig Bescheid bekommen, so daß die dann notwendige Unterbrechung nach Möglichkeit nur eine halbe Stunde dauern wird. Ich bitte Sie schon jetzt dafür um Verständnis. Ich hoffe, daß wir zuvor vielleicht sogar den gesamten ersten Block der Tagesordnung bewältigen können. Im Augenblick fehlen zwei Referenten: Der Bundesminister der Justiz hat angekündigt, daß er gleich nach der namentlichen Abstimmung zu uns kommt. Warum der Justizminister aus dem Freistaat Sachsen noch nicht hier ist, entzieht sich im Augenblick meiner Kenntnis. Nach dieser Vorrede möchte ich Sie alle noch einmal ganz herzlich begrüßen. Wie schon erwähnt, findet heute die 40. Sitzung unserer Enquete-Kommission statt. Es geht um ein Thema, das wohl zu den interessantesten im Prozeß der deutschen Einigung gehört.

Wir wollen eine Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur ziehen und die Leistungsfähigkeit unseres Rechtsstaates – ja – ein Stück bewerten. Vor allem aber wollen wir Perspektiven für die Zukunft herausarbeiten.

Dazu haben wir eine Reihe von Gästen eingeladen, Sie haben sie schon gesehen, auf deren Meinungen und Erfahrungen wir auch heute Abend großen Wert legen. Ich begrüße sehr herzlich Frau Professor Dr. Schlachter und Herrn Professor Dr. Brenner, die an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena Rechtswissenschaften lehren. Herzlich willkommen. Ich begrüße weiter Herrn Professor Dr. Klein von der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam und Herrn Professor Dr. Marxen, der das Kriminalwissenschaftliche Institut der Humboldt-Universität zu Berlin leitet. Herzlich willkommen.

Sie alle haben für die Enquete-Kommission sehr umfängliche und beeindruckende Gutachten angefertigt. Dazu möchte ich Ihnen von dieser Stelle aus herzlich danken. Heute abend werden wir einige der darin angesprochenen Aspekte vertiefen können.

Besonders der eine der Beiden, von denen ich gesagt habe, ihr Hiersein steht noch aus, ist inzwischen eingetroffen. Ich begrüße den Justizminister des Freistaates Sachsen, Herrn Heitmann. Wir werden heute Abend, und darüber freuen wir uns, Gelegenheit haben, die Bilanz justitieller Aufarbeitung auch aus der Sicht von Justizpolitikern diskutieren zu können, die mit der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen an herausragender Stelle befaßt sind. Ich begrüße darum sehr herzlich Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit sowie Herrn Heitmann. Sie haben beide in den vergangenen Jahren die politische Verantwortung für den justitiellen Aufarbeitungsprozeß in ihren Ländern getragen und können uns ihre Erfahrungen, ihre Eindrücke und Einschätzungen vermitteln. Aus bundespolitischer Sicht wird dies nachher auch Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig tun können.

Im Mittelpunkt unserer Sitzung steht die Frage, wie leistungsfähig der Rechtsstaat bei der Überwindung einer Diktatur und ihren Folgen ist. Darauf Antworten zu finden wird nicht leicht sein, denn die Einzigartigkeit des Einigungsprozesses erfordert wohl auch für Juristen die Anwendung neuer Maßstäbe. Wir sind gespannt darauf, wie die Wissenschaftler dies aus verfassungsrechtlicher Sicht, auf den Gebieten des Strafrechts, des Arbeitsrechts und des Verwaltungsrechts beurteilen.

Die Leistungsfähigkeit des Rechtsstaates mißt sich vor allem an dem, was vor sieben Jahren, am 3. Oktober 1990, vorhanden war. Wir dürfen daher nicht aus den Augen verlieren, welche Rahmenbedingungen die Gesetzgebung und auch die Rechtsprechung im Zeitpunkt der Deutschen Vereinigung vor nunmehr sieben Jahren und in der Folgezeit geprägt haben und wie die Befindlichkeiten und die Empfindungen der Menschen gewesen sind, die unseren Staat ausmachen:

- Die Strukturen der Stasi, ihre unglaubliche Verästelung in alle öffentlichen und privaten Bereiche hinein, die Komplexität des Spitzelsystems mit seinen subtilen Methoden waren im Zeitpunkt der Vereinigung noch genauso verschleiert wie das Nomenklaturkadersystem, das als Rückgrat des Regimes jeden Richter und jeden Schuldirektor unter das Kuratel der Parteidisziplin gestellt hatte oder zumindest stellen konnte. Erst nach und nach begreifen wir die Dimensionen dieses Herrschaftsapparates der SED-Diktatur. Die Verarbeitung dieses Wissens wird noch lange Zeit in Anspruch nehmen. Die Strafgerichte können der Gesellschaft die Klärung, wie mit den Tätern von damals umzugehen ist, nicht abnehmen.
- Die Gerichte und Staatsanwaltschaften hatten über 40 Jahre lang die Entwicklung von Menschen zur „sozialistischen Persönlichkeit“ sicherzustellen, sie waren dem direkten Zugriff des SED-Regimes ausgeliefert: Etliche Richter und Staatsanwälte waren zu willigen Helfern eines Unrechtsstaates geworden und gehörten dessen Nomenklatura an. Viele von ihnen hofften dann auf eine Weiterbeschäftigung in einem demokratisch organisierten Justizbetrieb. Längst nicht alle diese Hoffnungen haben sich erfüllt. Die Erwartungen der Opfer, denen diese Justiz schweres Leid zugefügt hat, an die Gerichte haben sich oftmals nicht erfüllt – das ist in einer Vielzahl von Rechtsbeugungsverfahren deutlich geworden. Auch hier bleibt der Rechtsstaat gerecht, aber er ist für viele von uns auch erklärungsbedürftig geblieben.
- Die Verwaltungen in der DDR waren zentralistisch organisiert. Ihre Strukturen zielten bis zum Schluß auf einen Durchgriff der Staatsführung bis auf den Schreibtisch des einzelnen Sachbearbeiters. Ihre Organisation war nach den Bedürfnissen des Regimes und nicht nach denjenigen der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet. Ein modernes Verwaltungsrecht, die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz, war nicht existent – vor allen Dingen nicht in den Köpfen und Herzen vieler bislang Verantwortlicher. Mit den Rechten und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger wurde über Jahrzehnte

willkürlich verfahren – bis hin zum sogenannten Eingabewesen. Ein Vertrauen der Menschen in staatliche Institutionen hatte sich deshalb in all den Jahrzehnten nicht so richtig entwickeln können.

- Das sozialistische Recht der DDR hat aber auch im Alltagsbereich großen Schaden angerichtet. Die DDR hatte das Ziel verfolgt, die letzten mit der Bundesrepublik verbliebenen gemeinsamen Rechtstraditionen zu kappen und ein „sozialistisches Zivilrecht“ zu schaffen. Dadurch und durch die zahlreichen schon zuvor erfolgten Eingriffe in das Sachenrecht ist die Rechtsfigur des „sozialistischen Eigentums“ entstanden. Sie hat ebenso wie die Trennung des Eigentums an Grundstücken von dem Eigentum an darauf befindlichen Gebäuden zu oftmals chaotischen Verhältnissen geführt. In den Gemeinden existierten keine Grundbücher. Das kaute zu entwirrende Beziehungsgeflechte zwischen Nutzern, ehemaligen und neuen Eigentümern hat anfangs die Diskussion um die justitielle Aufarbeitung noch mehr geprägt als es heute manches Strafurteil vermag. Die fatalen Folgen dieser Hinterlassenschaften spüren wir noch heute, wenn es darum geht, bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen private Investoren zu gewinnen, oder wenn einfach nur privatrechtliche Beziehungen geklärt werden sollen. Gerade hier haben die Bürger zu Recht die Erwartung an den Rechtsstaat, daß er für nachvollziehbare und klare Regelungen und vor allem für deren schnelle Durchsetzbarkeit vor den Gerichten sorgt.
- Die Gesetzgebung der SED-Diktatur richtete sich am sozialistischen Menschenbild aus. Es gab keine effektiven Schutzmöglichkeiten und Abwehrrechte der Bürger gegen den Staat. Aber gerade das Bewußtsein, gegen den Staat geschützt zu sein, ist für das Vertrauen der Menschen in die staatlichen Institutionen und in die Politik von wesentlicher Bedeutung. Auch in der kurzen Zeit der Gesetzgebung durch die demokratisch gewählte Volkammer bis Oktober 1990 hat sich ein solches Vertrauen der Menschen in die staatlichen Organisationen und ein Bewußtsein, als Staatsbürger zwar Pflichten, aber auch Rechte zu haben, nicht so rasch entwickeln können. Daran wird deutlich, was die deutsche Vereinigung nicht nur den staatlichen Strukturen, der öffentlichen Gewalt und der Justiz abverlangt hat, sondern was sie vor allem für diejenigen bedeutete, die sich nach einem Leben in der DDR auf den Rechtsstaat freuten. Die DDR wollte ja nie ein Rechtsstaat sein. Ein linker Staat wollte sie sein. So ist es.

Besonders deutlich wird der erhebliche Einschnitt für die Menschen durch die Wiedervereinigung im Arbeitsrecht, das in der DDR das Leben bestimmte und für viele plötzlich eine ganz andere Rolle spielte, als sie sich als Arbeitnehmer einem Arbeitgeber gegenüber sahen, der sich in der Marktwirtschaft durchsetzen sollte.

In was für einer Wirklichkeit haben wir in der DDR-Arbeitswelt so lange gelebt?

Die Verfassung der DDR hatte in Artikel 24 die gesellschaftlich nützliche Tätigkeit als eine „ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger“ bezeichnet. Und so bildeten das Recht auf und die Pflicht zur Arbeit eine Einheit. Die Arbeitswelt hatte sich über viele Jahre am Ziel der „sozialistischen Persönlichkeit“ auszurichten gehabt, also am Bild eines Menschen nach den Wünschen des Staates. Jedem Bürger der DDR war dieser ausgeprägte Wunsch des Staatsapparates, den Menschen nach seinem Willen zu erziehen, im Laufe seines Arbeitslebens fast ständig vor Augen geführt worden. Kaum jemand hat sich dem entziehen können. Der Einzelne war nicht etwa Arbeitnehmer, sondern „Werk­tätiger“, der staatlicher Macht im Betrieb oft schutzlos ausgeliefert war. Das Arbeitsgesetzbuch der DDR sah nämlich gegen die „Werk­tätigen“ betriebliche Disziplinarverfahren vor, mit denen auf die Menschen erzieherischer Einfluß zu nehmen war. Die Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten, und dafür reichte bereits das Stellen eines Ausreiseantrages, hatte für den Werk­tätigen einschneidende Folgen in allen Bereichen seines Lebens, oft über viele Jahre. Zumindest in den letzten Jahren konnte das nicht mehr durchgehalten werden, weil es dann zu viele waren, die einen Ausreiseantrag stellten, verbunden mit dem Verlust der Arbeit. Der Verlust des Arbeitsplatzes diente in der DDR der gesellschaftlichen Disziplinierung und wurde gleichgestellt mit dem Verlust des gesellschaftlichen Ansehens.

Der begriffliche Wandel des Werk­tätigen zum Arbeitnehmer und des Betriebes zum Arbeitgeber hat erst Mitte 1990 begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war in den Köpfen der Menschen noch tief verwurzelt, daß nur derjenige die Arbeit verliert, der Schuld auf sich geladen hat. Auch deshalb sind anfangs viele Betroffene mit einer Kündigung nur sehr schwer fertig geworden, weil es eine Schuldfrage zu sein schien.

Ein Betriebsverfassungsrecht hatte es in der DDR nicht gegeben. Gewerkschaften und Arbeitgeber mußten ihr Verhältnis zueinander im Prozeß der Einigung erst finden. Auch die hier Beteiligten konnten sich vom alten Denken nicht immer gleich frei machen. Auf diese Weise hat das Erbe der DDR-Vergangenheit noch länger nachgewirkt, als es heute auf den ersten Blick scheinen mag.

Man könnte noch zahlreiche Beispiele nennen, um die Schwierigkeiten der Menschen mit dem Rechtsstaat und untereinander im Rechtsstaat zu beschreiben. Sicherlich gehört auch der inzwischen oft strapazierte Satz von Bärbel Bohley in diesen Zusammenhang. Wir dürfen aber nicht vergessen: Der Rechtsstaat ist nicht abstrakt – wir alle bilden ihn und bestimmen unser Zusammenleben in ihm selbst.

Das „Wörterbuch zum sozialistischen Staat“ kennt übrigens den Begriff „Rechtsstaat“ nicht. Es erwähnt aber, daß „die Sicherheit und Festigkeit der sozialistischen Rechtsordnung eine ständige, sich an den Beschlüssen der marxistisch-leninistischen Partei orientierende politisch-ideologische Erziehungsarbeit voraussetzt, die von allen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu leisten ist“.

Heute bedeutet der Rechtsstaat für uns das Primat des Rechts über die gesamte staatliche Tätigkeit. Seine wichtigsten Merkmale sind in Artikel 20 Absatz 3 unseres Grundgesetzes unabänderlich festgeschrieben:

- die Gewaltenteilung,
- die Rechtssicherheit,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- und der Gerichtsschutz.

Daran ist alle staatliche Gewalt gebunden. Der Anspruch auf die Verwirklichung dieses Rechtsstaates ist für uns alle garantiert und vor Gericht durchsetzbar. Wir müssen den Rechtsstaat aber akzeptieren – das setzt ein Kennenlernen und ein Vertrauen voraus. Aber daran wird deutlich, welche gewaltige inneren Umstellungen für die Menschen in den neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung mit diesem Komplex verbunden waren und sind.

Das Ziel des Rechtsstaates ist die Verwirklichung von Gerechtigkeit. Ob das gelungen ist, gilt es heute Abend – ein Stück weit zumindestens – zu bilanzieren. Wir wollen uns bei unseren Referenten nach den Leistungen und den Defiziten bei der Überwindung der zweiten Diktatur in Deutschland und ihrer Folgen erkundigen und so erfahren, wie leistungsfähig der Rechtsstaat bei dieser großen und einzigartigen Aufgabe ist. Wir müssen aber auch danach fragen, was eigentlich von dem Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland und den Menschen, die in ihm leben, erwartet werden durfte. Welche Möglichkeiten und Grenzen bestehen in unserem Rechtsstaat bei der Überwindung einer Diktatur?

Vielleicht können uns ja gerade die Vertreter der Wissenschaft heute Abend auch berichten, wie ihre Studenten in Berlin, in Potsdam und in Jena darüber denken und welche Rolle diese Fragen in ihren Lehrveranstaltungen spielen. Ich bin sicher, daß wir am Ende dieses Abends wichtige neue Erkenntnisse gewonnen haben und danke Ihnen allen für Ihre Aufmerksamkeit. Danke.

Ich möchte nun, wie das aus dem uns allen vorliegenden Ablaufprogramm deutlich ist, Herrn Professor Huber das Wort geben. Bitte schön.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Wir werden, wie Herr Eppelmann gesagt hat, zunächst die Referate der Wissenschaftler anhören, und zwar mit dem Verfassungsrecht beginnend. Herr Klein, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Eckart Klein: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, Ihnen liegen hoffentlich die zehn Thesen vor, die ich für den heutigen Abend vorbereitet habe. Aus Zeitgründen muß ich mich zum Teil auf diese Thesen beschränken, zum Teil kann ich auch nur gleichfalls eher thesenartige Ausführungen dazu machen (siehe Anlage).

1. Die schwierige Aufgabe einer juristischen Bewältigung der Folgen der SED-Diktatur mußte nahezu vollständig ohne für diesen Zweck geschaffene verfassungsrechtliche Sondernormen geleistet werden. Zurückzugrei-

fen war daher auf das normale Instrumentarium des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

2. Im wesentlichen hat der Rechtsstaat diese große Herausforderung bestanden. Abgesehen von der Behandlung der Eigentumsproblematik im Hinblick auf die Enteignungen zwischen 1945 und 1949, eine Problematik freilich, die zeitlich vor der Entstehung der DDR angesiedelt ist, ist der Rechtsstaat seinen eigenen Prämissen nicht untreu geworden. Darüber hinaus hat sich der Rechtsstaat bei der von ihm zu bewältigenden Aufarbeitungsaufgabe als durchaus leistungsfähig erwiesen. Unrecht hinzunehmen ist der Rechtsstaat nicht gezwungen. Unrecht kann als solches aus der Sicht des Rechtsstaates qualifiziert und damit aus der Sicht des Unrechtsstaates umqualifiziert werden. Der Rechtsstaat ist bis zur Grenze der Beseitigung des Vertrauensschutzes an die „Rechtsvorstellungen“ einer illegitimen Gewalt nicht gebunden. Die immer wieder geäußerte Ansicht, der Rechtsstaat stehe eigentlich recht fassungs- und konzeptionslos vor seiner Bewältigungsaufgabe, bleibe jedenfalls ohne hinreichende Antwort auf die vielen Fragen, halte ich für unbegründet. Nicht nur weil ich meine, daß dies theoretisch nicht richtig ist, sondern weil m.E. auch die Praxis zeigt, daß diese Behauptung nicht zutrifft.
3. Bei der Bestimmung von Recht und Unrecht hat sich ein Staat an den Regeln der internationalen Gemeinschaft, in die er eingebettet ist, zu orientieren. Ein Staat ist heute nicht mehr allein Herr seines Rechts. Dies gilt nicht nur für Integrationsstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland, auch die DDR durfte die maßgeblich von der internationalen Verfestigung der Menschenrechte ausgehende Entwicklung nicht außer Acht lassen, in deren Zentrum die Anerkennung der Würde und die prinzipielle Freiheit des einzelnen stehen. Die Möglichkeit der Vergewisserung über zweifelloses Unrecht ergibt sich dabei nicht aus einem kaum verifizierbaren Naturrecht, sondern aus den von der internationalen Gemeinschaft hervorgebrachten Regeln. Die Einbindung in internationale Ordnungszusammenhänge, der jeder Staat als notwendiges Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft unterliegt, hat auch in dieser Hinsicht zu einer Veränderung der staatlichen Souveränität geführt. Daher kann sich ein Staat nicht mehr durch entsprechende Gestaltung seiner Rechtsordnung beliebig den Konsequenzen seines Handelns entziehen. Hierauf hat das Bundesverfassungsgericht auch früher bereits hingewiesen. Es handelt sich also nicht um eine erst mit der Aufarbeitung des SED-Unrechts gewonnene neue Erkenntnis. Dies mußte übrigens seit den Verfahren von Nürnberg und Tokio auch den kommunistischen Regimen bekannt sein. Die Sowjetunion war ja an diesen Verfahren selbst beteiligt.
4. Nicht erfüllen kann der Rechtsstaat revolutionäre Gerechtigkeitserwartungen, wenn darunter die ungezügelte Abrechnung der Opfer mit den Tätern gemeint ist. Diesem Ansinnen muß sich der Rechtsstaat, der gerade auch durch Form und Verfahren charakterisiert ist, zwingend versagen. Unter

seiner Herrschaft kann es nur die an Recht und Gesetz gebundene Auseinandersetzung mit Unrechtsakten und ihren Folgen geben. Der Rechtsstaat ist jedoch nicht nur formale Hülse. Er stellt auch materielle Anforderungen, mit denen er seinerseits Gerechtigkeitserwartungen zu erfüllen sucht. Diese sind freilich nicht dem subjektiven Empfinden zu entnehmen. Gerechtigkeitsvorstellungen des Grundgesetzes sind vielmehr an den Gerechtigkeitsvorstellungen der internationalen Gemeinschaft orientiert, und diese kann der Rechtsstaat Bundesrepublik zu Geltung bringen. Insoweit besteht kein Gegensatz zwischen Rechtsstaat und Gerechtigkeit. Wichtig ist allerdings, daß der Rechtsstaat mit den Mitteln des Rechts nicht die mit einer Diktatur immer verbundenen zahllosen Demütigungen, die Versagung persönlicher Entfaltung sowie die Zerstörung von Hoffnungen erfassen und darauf befriedigende Antworten geben kann. Dies ist nur dann möglich, wo konkrete Rechtsakte, besser Unrechtsakte, genauer identifizierbar sind, die aufgehoben und deren Opfer rehabilitiert werden können. Was aber im Rechtsstaat immer möglich ist und was einer an der Würde des Menschen orientierten Staatsform entspricht, ist, so gut es eben geht, das Herausfinden und die Darstellung der Wahrheit und damit die Zuweisung von geschichtlicher Verantwortung. Rechtsstaatliche Aufarbeitung ist eben nicht nur Aufarbeitung mit den Mitteln des Rechts.

Zu 5. und 6.

Besondere Bewährungsfelder rechtsstaatlich justitieller Aufarbeitung stellen der öffentliche Dienst und die strafrechtliche Ahndung schweren Unrechts dar. Der öffentliche Dienst verlangt von den Bediensteten Grundgesetztreue im Sinne persönlicher Eignung. Diese Forderung mit der bisherigen Einbeziehung der Betroffenen in totalitäre Strukturen einerseits, ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zum Lernen und der Wahrnehmung von Lebenschancen andererseits in Einklang zu bringen, mußte zahlreiche Abwägungsfragen aufwerfen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt, daß es gelingen kann, eine Balance zu finden, die am Einzelfall orientiert gleichwohl die notwendigen Bedürfnisse des Gemeinwohls nicht aus dem Auge verliert. Ich verweise insoweit zusätzlich zu den in meiner Expertise behandelten Fällen auf die inzwischen ergangenen Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1997, insbesondere zum Sonderkündigungstatbestand wegen der Tätigkeit für das MfS/Amt für Nationale Sicherheit.

Die strafrechtliche Ahndung von SED-Unrecht stößt immer wieder auf das Bedenken des Rückwirkungsverbots. Dieses Gebot findet aber seine immanente Grenze in Taten, die nach den Rechtsvorstellungen der internationalen Gemeinschaft krimineller Natur sind. Das Bundesverfassungsgericht hat demgegenüber die Einschränkung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots mit dem in einer Diktatur geringeren Vertrauensschutz begründet, was bedenklich ist und auch der Argumentationslinie im Spionagebeschluß widerspricht. Im Ergebnis ist freilich richtig, daß gegen

schweres, von der internationalen Rechtsgemeinschaft entsprechend qualifiziertes Unrecht die Berufung auf das Rückwirkungsverbot versagt. Andernfalls wäre die Konsequenz, daß ein Staat eben doch beliebig über das Recht disponieren könnte, unbestritten. Unberührt bleibt in jedem Fall der notwendige Nachweis persönlicher Schuld.

7. Aus diesen Überlegungen folgt, daß die Bundesrepublik Deutschland den zu Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärten Vorbehalt, den sie übrigens zu der Parallelvorschrift des Art. 15 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte nicht wiederholt hat, zurücknehmen sollte. Da der Vorbehalt ohnehin nur auf Art. 103 Abs. 2 GG verweist, diese Vorschrift aber in dem oben dargestellten Sinn zu interpretieren und Übereinstimmung mit der Verpflichtung aus dem UN-Pakt herzustellen ist, hat der Vorbehalt keine Berechtigung mehr.
8. Die vom Bundesverfassungsgericht häufig zur Anwendung gebrachte Argumentationsfigur der historischen Einmaligkeit bedeutet keinen Ausbruch aus dem Verfassungssystem, erlaubt aber die Ausschöpfung von Handlungsspielräumen – übrigens in den allermeisten Fällen mit überzeugendem Ergebnis.
9. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht haben in diesem Bereich überwiegend Zustimmung gefunden. Die zur Verfügung stehenden Verfahrenswege haben sich als ausreichend erwiesen.
10. Ein gewisses Unbehagen über die ihm anvertraute Aufarbeitungsaufgabe steht dem Rechtsstaat wohl an. Als Staat des Maßes tut er sich schwer mit der Bewältigung des Unmäßigen. Diese distanzierte, Emotionen abholde Haltung ist aber nicht gleichbedeutend mit Unvermögen, sondern vielmehr notwendige Voraussetzung einer Rechtsvertrauen schaffenden justitiellen Aufarbeitung, die selbst nur Teilstück der Bewältigung einer traumatischen Diktaturerfahrung sein kann. Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals darauf aufmerksam machen, daß die Möglichkeiten und Erfordernisse einer Auseinandersetzung mit Diktaturfolgen auf deutschem Boden sich für den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland nicht ausschließlich in justitiellen Maßnahmen erschöpfen dürfen. Der rechtsstaatliche Auftrag zielt weiter. Die Würde der Diktaturoper verlangt, daß durch das Herausfinden der Wahrheit Lehren für die Zukunft gezogen werden können. Die ansonsten bestehende Sinnlosigkeit ihres Opfers würde das ihnen angetane Unrecht vertiefen. Ich bedanke mich.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Sehr geehrter Herr Klein, ich bedanke mich für dieses Referat. Ich glaube, die heutige Sitzung der Enquete-Kommission zeigt, daß sich der Rechtsstaat eines gewissen Unbehagens nicht entledigen will, sondern mit sich selber ins Gericht geht und sich hinterfragt und daß man sich dabei nicht auf die gerichtsförmigen Verfahren allein beschränkt. Wir wollen als nächstes die Frage der verwaltungsrechtlichen Aufarbeitung besprechen. Dazu gebe ich Herrn Brenner das Wort.

Prof. Dr. Michael Brenner: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, dem Verfassungsrechtler bereitet es ja gemeinhin eine gewisse Freude und Genugtuung, dem Gesetzgeber Versagen oder gar Unfähigkeit und den Verwaltungsgerichten eine Überschreitung ihrer richterlichen Befugnisse und damit ja auch einen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip zu attestieren. Genau dies ist jedoch im Bereich der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit für das Gebiet des Verwaltungsrechts kaum möglich. Gesetzgeber und namentlich die Verwaltungsgerichte sind nämlich ihrer Verantwortung und den ihnen von der Verfassung und vom Einigungsvertrag gestellten Aufgaben insgesamt gerecht geworden. Eine vorläufige Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur im Jahre 7 nach der deutschen Wiedervereinigung fällt daher für den Bereich des Verwaltungsrechts positiv aus. Diese Bilanz beschränkt sich jedoch auf die gewissermaßen handwerkliche Qualität der Arbeit des Gesetzgebers und auf die Umsetzung der legislativen Vorgaben durch die Verwaltungsgerichte. Eine rechtspolitische Bewertung ist damit nicht verbunden.

Ausgangspunkt dieses insgesamt positiven Befundes ist zunächst die Arbeit des Gesetzgebers, die ja Grundlage, Maßstab und Grenze für die justitielle Aufarbeitung durch die Verwaltungsgerichte darstellt. Während auf der Ebene des Politischen seinerzeit manches kontrovers diskutiert wurde und nach wie vor kontrovers diskutiert wird, kann aufgrund der stabileren Bewertungsgrundlage und Beurteilungsgrundlage der zu Gesetzesrecht geronnenen Politik konstatiert werden, daß der Gesetzgeber insgesamt gute Arbeit geleistet hat. Greift man etwa den gewichtigen Bereich des Vermögensrechts, aber auch den Bereich des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes heraus, so ist festzuhalten, daß der Gesetzgeber hier klare, vollständige und, soweit dies durch ein Gesetz möglich ist, das ja als abstrakt-generelle Regelung auf eine Vielzahl von nicht immer klar vorhersehbaren Fällen Anwendung finden soll, eindeutige Regelungen geschaffen hat, die den Gerichten praktikable und handhabbare Entscheidungsvorgaben an die Hand gegeben haben. Legislative Defizite lassen sich hier weder in inhaltlicher Hinsicht, also etwa im Hinblick auf Auslassungen oder Wertungswidersprüche, noch in handwerklicher Hinsicht konstatieren. Insbesondere hat der Gesetzgeber keine politischen Leerformeln in das Gesetz aufgenommen und sich damit seiner legislativen Verantwortung nicht entzogen, wie dies in anderen Bereichen des Verwaltungsrechts ja durchaus häufiger festzustellen ist. Hervorzuheben ist auch, daß dann, wenn sich im Verlauf der justitiellen Aufarbeitung gelegentlich Ergebnisse gezeigt haben, die als politisch unbefriedigend und damit als korrekturbedürftig erschienen, der Gesetzgeber solche, allerdings nur vordergründig legislativen, im Kern hingegen politischen Defizite schnell gelöst hat, indem er das jeweilige Gesetz nachgebessert hat. Dies gilt etwa im Hinblick auf den Erlaß des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer. In diesem Zusammenhang kann auch der neu in das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz eingefügte § 1a genannt werden, der die Möglichkeit eröffnet, die Rechtsstaatswidrigkeit von Verwaltungsentscheidungen über die

bislang im Gesetz genannten Fälle hinaus festzustellen. Hieran wird deutlich, daß der Gesetzgeber seiner Aufgabe, das SED-Unrecht legislativ zu bewältigen, verantwortungsbewußt nachgekommen ist. Zusammenfassend kann also im Hinblick auf den Gesetzgeber, der die Vorgaben für die justitielle Aufarbeitung durch die Verwaltungsgerichte gesetzt hat, festgehalten werden, daß er zur Bewältigung der Folgen der SED-Diktatur im Bereich des Verwaltungsrechts Gesetze geschaffen hat, die sich durch die Detailliertheit ihrer Regelungen und Normen auszeichnen. Namentlich das Vermögensgesetz diene damit der Verwirklichung von Rechtssicherheit.

Auf dieser Basis nun will ich im Hinblick auf die justitielle Aufarbeitung durch die Verwaltungsgerichte drei Punkte besonders hervorheben:

1. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat sich durchweg im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gehalten. Soweit die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften konkret und bestimmt ausgestaltet waren, haben sich die Verwaltungsgerichte auf deren wortgetreue Anwendung beschränkt. Soweit sie hingegen auslegungs- und konkretisierungsbedürftig waren, haben die Gerichte anhand klar formulierter Auslegungskriterien eine konsequente Entscheidungspraxis entwickelt. Dies gilt etwa für die Rechtsbegriffe der Überführung und der Abwicklung. Damit waren die Verwaltungsgerichte um eine am gesetzgeberischen Willen ausgerichtete Auslegung der im Gesetz enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe bemüht, sie haben sich nicht zum Ersatzgesetzgeber emporgeschwungen, was Irritationen zweifelsohne vermieden hat. Lückenfüllend sind die Verwaltungsgerichte nur ausnahmsweise tätig geworden, etwa im Fall einer fehlenden gesetzlichen Regelung der sachlichen Zuständigkeit von Behörden. Schweigt jedoch das Gesetz, dann ist es die legitime und notwendige Aufgabe der Verwaltungsgerichte, diese Lücke im Gesetz durch Auslegung des Gesetzes zu füllen.
2. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat zur Konkretisierung auslegungsbedürftiger Tatbestände klare Konzeptionen entwickelt und diese konsequent angewendet. Dies hat auch auf der Ebene der Rechtsprechung in weitem Maße zur Rechtssicherheit und Berechenbarkeit des Rechts und damit zur Entstehung bzw. zur Vertiefung von Vertrauen in die Fähigkeit des Rechtsstaates geführt, durch die deutsche Wiedervereinigung entstandenen Handlungsbedarf judikativ zu bewältigen. Der Vorwurf einer von Brüchen gekennzeichneten Rechtsprechung kann nicht erhoben werden – im Gegenteil: Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ist durch bemerkenswerte Kontinuität und Konsequenz gekennzeichnet.
3. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat den eklatant rechtsstaatswidrigen Kern der Enteignungspraxis der DDR, der sogar nach deren eigenem Selbstverständnis diskriminierend war, herausgeschält. Die Verwaltungsgerichte haben gewissermaßen die Fälle des qualifizierten Einzelunrechts, das einer Wiedergutmachung bedarf, aus der Fülle der in der DDR getroffenen rechtswidrigen Verwaltungsmaßnahmen herausdestilliert, was gerade angesichts der oft lange Zeit zurückliegenden Gegebenheiten beson-

ders zu würdigen ist. Damit mag zwar insgesamt der Eindruck entstehen, daß die Rechtsprechung bemüht war, die Anzahl der Rückabwicklungsfälle gering zu halten, doch entspricht dies durchaus der gesetzgeberischen Intention.

Versucht man eine vorläufige Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur durch den Gesetzgeber und durch die Verwaltungsgerichte zu ziehen, so kann konstatiert werden, daß es trotz unvermeidbarer Verzögerungen im Bereich des Verwaltungsrecht insgesamt gelungen ist, einen differenzierten, gerechten und verfassungskonformen Ausgleich divergierender Interessen nicht nur generell-abstrakt zu verwirklichen, sondern auch individuell-konkret umzusetzen. Dies wurde nicht zuletzt durch das den Vorgaben des Grundgesetzes in besonderem Maße gerecht werdende gewaltenteilige Zusammenspiel von Legislative und Judikative ermöglicht. Es ist dem Gesetzgeber gelungen, praktikable Lösungen zu finden, vor allem aber ist es den Verwaltungsgerichten und insbesondere dem Bundesverwaltungsgericht gelungen, den gesetzlichen Regelungen scharfe Konturen zu vermitteln und dadurch für Rechtsklarheit und Berechenbarkeit des Rechts zu sorgen. Legislative und Judikative haben gewissermaßen an einem Strang gezogen, als es darum ging, eine klare Grenzlinie zu ziehen zwischen dem nach den Maßstäben der früheren DDR Üblichen, das ja nach Art. 19 des Einigungsvertrages Bestand haben sollte, und konkretem individuellem Unrecht, das auch von der Rechtsordnung der DDR nicht mehr gedeckt war. Es ist damit gelungen, den Kern sozialistischen Unrechts aus der Vielzahl der seinerzeit in der DDR getroffenen Verwaltungsentscheidungen herauszudestillieren. Gesetzgeber und Verwaltungsgerichte haben damit einen wesentlichen Beitrag zur rechtsstaatlichen Aufarbeitung sozialistischen Unrechts geleistet. Im Bereich des Verwaltungsrechts hat sich nach meiner Auffassung der Rechtsstaat bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur bewährt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Brenner, vielen Dank für Ihren Vortrag. Wir kommen nun nach den verfassungsrechtlichen und den verwaltungsrechtlichen Würdigungen zum Aspekt des Zivilrechts und hier insbesondere des Arbeitsrechts, den uns Frau Schlachter vortragen wird.

Prof. Dr. Monika Schlachter: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, die Folgen der SED-Diktatur im Regelungsbereich des Arbeitsrechts lagen einerseits auf wirtschaftlichem Gebiet, politisch aber auch auf Fragen der Auswechslung von Funktionseliten. Von den im Einigungsvertrag enthaltenen Sonderbestimmungen waren somit gerade diejenigen zum Kündigungsrecht die praktisch Bedeutsamsten, da sie diese beiden Aspekte bewältigen sollten. Zu den prägenden Elementen des SED-Staates gehörte die bewußt personalintensiv gestaltete Wirtschaft. Das verfassungsmäßige Recht auf Arbeit sollte auch dort verwirklicht werden, wo an sich nicht genügend Personalbedarf bestand. Dadurch wurde eine wirtschaftlich nicht konkurrenzfähige Personalstruktur der Betriebe und öffentlichen Verwaltungen geschaffen. Nach der Wiedervereinigung und unter dem Druck sprunghaft ansteigender Lohnkosten

erwies sich diese Personalpolitik als dringend korrekturbedürftig. Der Systemwechsel setzte zudem voraus, daß eine teilweise sehr belastete Führungselite entsprechend ausgewechselt wurde. Das gilt natürlich in erster Linie für den öffentlichen Dienst, von dessen Angehörigen in jedem System besondere Loyalität zum Staat erwartet werden darf. Insbesondere wenn die Bevölkerung selbst den Regimewechsel durchsetzt, muß der Staat die Erneuerung des Systems glaubhaft vertreten, indem er Vertreter der alten Ordnung ablöst und der Bevölkerung gegenüber einen Neuanfang augenfällig macht durch Bedienstete, die das Selbstverständnis des neuen Systems in ihrem Verhalten gegenüber dem Bürger verkörpern. Es gilt zu verhindern, daß die ehemalige Führungsriege dadurch frühere Freunde fördern und frühere Gegner erneut benachteiligen kann, daß sie wiederum einflußreiche Positionen besetzt. Andererseits sind der Auswechslung von Führungseliten natürliche Grenzen gesetzt. Die Staatsaufgaben müssen weiterhin erfüllt werden, und zwar durch sachlich dafür qualifiziertes Personal. Nur in dem Umfang, in dem solches zur Verfügung steht, können auch Ablösungen von Funktionsträgern vorgenommen werden. Natürlich konnte man dabei in einem nicht unbeträchtlichen Umfang auf „Leihbeschäftigte“ aus den westlichen Ländern zurückgreifen. Das löst das Problem aber keineswegs, insbesondere nicht das Probleme der Akzeptanz. Die Erwartung, eine neue Ordnung durch neue Amtsträger repräsentiert zu sehen, rechtfertigt in den Augen der Bevölkerung wohl kaum den Import aller Funktionsträger unter Verlust der Arbeitsplatzchancen im eigenen Land. Einen Weg zwischen beiden Anforderungen zu finden, der Extreme vermeidet und gegenläufige Interessen zu einem noch vertretbaren Ausgleich bringt, war Aufgabe des Einigungsvertrages. Daß er solche Sonderbestimmungen enthielt, ist Ausdruck der Annahme, der Umbau werde nach den strengen Kriterien des bundesdeutschen Kündigungsschutzgesetzes nicht im gewünschten Umfang oder der gewünschten Geschwindigkeit durchführbar sein. Zur Lösung dieses Problems hätten zwei Handlungsalternativen zur Verfügung gestanden: Entweder ein völliger personeller Neubeginn im öffentlichen Dienst der neuen Länder oder die Schaffung erweiterter Kündigungsmöglichkeiten, die eine Überprüfung von persönlicher Eignung und fachlicher Qualifikation im Nachhinein noch ermöglichen. Der Einigungsvertrag ließ beides zu, in dem er die Abwicklung von Einrichtungen ermöglichte, in allen anderen Fällen aber den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse mit ihrer erleichterten Kündbarkeit verknüpfte. Doch gilt das nur für den öffentlichen Dienst. Die Privatwirtschaft blieb auf das Kündigungsschutzgesetz verwiesen. Insgesamt lassen sich bei der Praxis der Anwendung dieser Bestimmungen zwei zeitliche Phasen unterscheiden, die auch bei der nachträglichen Bewertung und Einordnung des gesetzlichen Instrumentariums berücksichtigt werden müssen. Die zeitlich erste Phase nach der Wiedervereinigung verlangte von den Verwaltungen als Arbeitgebern und von den erstinstanzlichen Gerichten den quasi freihändigen Umgang mit dem neuen Kündigungsrecht. Die Bestimmungen waren zu diesem Zeitpunkt schlicht so anzuwenden, wie die Handelnden sie verstehen konnten. Interpretationshilfe durch ständige Rechtsprechung oder dogmatische Aufarbeitung durch die Rechtslehre fehlten. Die zweite Phase erreichte diese

Konsolidierung dann, mit dem Ergebnis, daß das Kündigungsrecht des Einigungsvertrages entsprechend der Praxis der Obergerichte vereinheitlicht angewendet werden konnte. Diese Obergerichte sind allerdings erst spät und auch nur mit einem Bruchteil der Fallvarianten beschäftigt worden, die praktisch tatsächlich vorgekommen sind. Natürlich hatten die Obergerichte die Möglichkeit, sich mit dogmatischen Fragen länger auseinanderzusetzen und allmählich ein Argumentationssystem zu entwickeln, das den Charakter des Sonderkündigungsrechts als Ausnahmebestimmungen abschwächte. Doch darf das nicht darüber hinwegtäuschen, daß die die Ergebnisse der Verwaltungen, der Arbeitgeber und der erstinstanzlichen Gerichte vor Ort nicht wesentlich prägen konnte. Direkt nach der Wiedervereinigung, als die spätere Auslegungspraxis der Obergerichte kaum vorhersehbar war, wurde anders entschieden. Maßgebliches Auslegungskriterium war, daß der Gesetzgeber mit dem Sonderkündigungsrecht erleichterte Kündigungsmöglichkeiten zulassen wollte und daß dies angesichts der real existierenden Personalsituation und des wirtschaftlichen Niedergangs wohl nicht anders ging. Angesichts dessen dürften viele Entlassungen vorgenommen und ggf. gerichtlich bestätigt worden sein, die nach den später entwickelten Maßstäben – zumal des Bundesverfassungsgerichts – der gerichtlichen Kontrolle keinesfalls standgehalten hätten. Bei der Beurteilung der Sonderkündigungsregeln ist zudem zu bedenken, daß die Verfügbarkeit leichter Entlassungsmöglichkeit auch die Bereitschaft der Arbeitnehmer vergrößerte, einvernehmlich auszusteigen. Das Drohpotential des Kündigungsrechts war zumindest in der Anfangsphase hoch, und die Einschätzung der Folgen des Arbeitsplatzverlustes für die Betroffenen war vielfach nicht so realistisch. Wenn die Beschäftigten auf einen Aufhebungsvertrag angesprochen wurden, zeigten sie sich sowohl wegen der Erwartungen eines auffindbaren Ersatzarbeitsplatzes wie auch wegen des befürchteten Makels einer Kündigung in der Nachwendephase häufig vertragsbereit. Das Ergebnis war, daß diese Vereinbarungen gerichtlich kaum noch überprüft wurden. Mit Recht aus Sicht der Betroffenen, denn die nachträgliche Korrektur von Aufhebungsverträgen erweist sich nahezu stets als aussichtslos. Die wirtschaftliche Umstrukturierung konnte, soweit sie mit rechtlichen Mitteln überhaupt steuerbar ist, vom Rechtsstaat in vertretbarer Weise bewältigt werden. Die zutage tretenden Härten, und da gab es etliche, sind wirtschaftlicher Natur, nicht rechtlicher. Wäre die Lage auf dem Arbeitsmarkt nicht so schlecht, wie sie ist, hätte auch die erleichterte Zulassung von Kündigung weniger eingreifende Wirkung auf die Lebensentwicklung der Betroffenen entfaltet. Als wirklich rechtlicher Mangel hat sich lediglich die Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der Regelungen des Einigungsvertrages erwiesen.

Rechtssicherheit in Form der Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidung und Rechtsklarheit sind dadurch tatsächlich beeinträchtigt worden. Ein darauf bezogener Vorwurf kann jedoch in einer Umbruchsituation kaum begründet erhoben werden, da zumindest in der Phase der Erarbeitung des Einigungsvertrages kaum genügend Zeit für eine sorgfältigere Vorbereitung verfügbar gewesen wäre. Allerdings erledigt sich damit nicht die Möglichkeit einer Kor-

rektur erkannter Defizite, die hier, im Gegensatz zu dem, was wir im Verwaltungsrecht gehört haben, im Kündigungsrecht eben stattgefunden hat. Ich bedanke mich.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Frau Schlachter. Nach dem verfassungsrechtlichen Dach und den beiden Aspekten des Verwaltungs- und des Arbeitsrechts hören wir jetzt abschließend etwas zum Strafrecht. Herr Marxen bitte.

Prof. Dr. Klaus Marxen: Darf ich kurz zum Zeitbudget fragen? Vorhin war von 18.35 Uhr die Rede, habe ich nur eine Halbzeit?

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Nein, vielleicht darf ich dazu für die Kolleginnen und Kollegen zur Information sagen, aus 18.35 Uhr ist inzwischen 19.10 Uhr geworden.

Prof. Dr. Klaus Marxen: Danke. Ich soll berichten über die strafrechtliche Aufarbeitung. Das tue ich auf der Grundlage eines umfangreichen Forschungsprojekts, das an der Humboldt-Universität durchgeführt wird. Ich führe es gemeinsam mit meinem Kollegen Professor Dr. Gerhard Werle durch. Dieses Projekt wird auch von der Justiz unterstützt. Dafür sind wir dankbar, nur so kommen wir an die Materialien. Meinen Bericht will ich mit einer Vorbemerkung, mit einer für mich wichtigen Vorbemerkung beginnen. Ich bin gefragt worden nach der Leistungsfähigkeit des Rechtsstaats für die strafrechtliche Aufarbeitung. Beim Rechtsstaat denkt man sofort: Rechtsstaat Bundesrepublik. Dabei vergißt man allzuleicht, daß die DDR in ihrer Endphase jedenfalls schon auf dem Weg zum Rechtsstaat war, und daß sie dementsprechend auch erste Versuche einer strafrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts unternommen hat – in einigen Bereichen. Vorwiegend Wahlfälschung, Amtsmissbrauch und Korruption. Mit noch unzulänglichen Mitteln, gewiß, aber immerhin, diese Strafverfolgung hat es gegeben. Sie ist schwer zu rekonstruieren. Die bundesdeutsche Justiz hat sich die Materialien einverleibt. Ich berichte einen Zwischenstand von der Spurensuche. Mindestens 30 Anklagen gegen mindestens 60 Personen wurden noch zu DDR-Zeiten erhoben und mindestens zwei Wahlfälschungsverfahren und ein Untreueverfahren wurden noch in der DDR mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen. Also: es gibt eine Kontinuität in der Strafverfolgung, jedenfalls bereichsweise. Das, meine ich, sollte festgehalten werden, angesichts immer wieder erhobener Zweifel an der Legitimität der Strafverfolgung nach der Wiedervereinigung. Das war meine Vorbemerkung, ich gehe jetzt in der geforderten Kürze die gestellten Fragen zur Beurteilung der Aufarbeitung des SED-Unrechts mit Mitteln des Strafrechts durch.

Welche Probleme traten auf? Ich unterscheide zwischen Problemen tatsächlicher und rechtlicher Art. In tatsächlicher Hinsicht hatte die Strafjustiz in der Hauptsache mit einem Mengenproblem und mit einem Strukturproblem zu tun.

Das Mengenproblem: Von einem Tag auf dem anderen, vom 2. auf den 3. Oktober 1990 stieg die Arbeitslast der Strafjustiz sprunghaft an. Sie mußte

sich mit einem System-Unrecht befassen, das sich in einem Zeitraum von 40 Jahren angesammelt hat. Vielleicht kann eine Zahl die Dimension jedenfalls andeuten, um die es ging. Bislang sind etwa sechzig- bis siebzigtausend Ermittlungsverfahren in diesem Bereich eingeleitet worden. Eine gleichermaßen sprunghafte Erweiterung des Justizpersonals ist nicht erfolgt. Das Mengenproblem mußte im wesentlichen durch Umschichtung gelöst werden. Doch wie sollte die Strafverfolgung organisiert werden? Ich komme zum Strukturproblem: Eine föderativ aufgebaute Strafjustiz stieß auf das Unrecht eines zentralistischen Systems. Da die rechtlich mögliche Einrichtung einer zentralen Ermittlungsstelle unterblieb, war unvermeidlich, daß organisatorische Schwierigkeiten und Divergenzen in der Strafverfolgungspraxis der Länder auftraten. Sie konnten nicht gelöst, ich meine aber abgemildert werden durch eine länderübergreifende Kooperation. Sie trat am deutlichsten zutage in der Unterstützung der Berliner Strafverfolgungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das im Zentrum der DDR verwirklichte Unrecht zu ahnden. Doch der rechtlichen Konstruktion nach und auch der politischen Verantwortlichkeit nach, blieb die Verfolgung des SED-Unrechts eine Länderangelegenheit. Das könnte erklären, warum der nicht beteiligte Bund und die nicht beteiligten Länder mit materiellen Hilfen geizten. Die Zuwendung an Personal entsprach zu keinem Zeitpunkt den zunächst gemachten Zusagen.

In rechtlicher Hinsicht war zunächst klar: eine strafrechtliche Verfolgung sollte stattfinden. Das sagte der Einigungsvertrag. Doch was wie verfolgt werden sollte, das sagte der Vereinigungsvertrag nicht oder doch nur ungefähr. Von dem offensichtlich bestehenden Klärungsbedarf fühlte sich der Gesetzgeber nicht angesprochen. Es blieb daher der Rechtsprechung überlassen, das nur rudimentäre Verfolgungskonzept des Einigungsvertrages zu präzisieren. Damit wurde ein mühseliger Weg beschritten von unterschiedlichen Entscheidungen der Anklagebehörde über unterschiedliche tatrichterliche Entscheidungen, allmählich zusammenführenden Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte bis hin zu abschließenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Das Zusammenwirken der tatsächlichen und rechtlichen Probleme verlieh der Aufarbeitung, wie ich meine, einen experimentellen Charakter. Deswegen müssen die Ergebnisse nicht falsch sein. Nur wird verständlich, warum der Gesamtvorgang immer wieder in die Diskussion geriet.

Ich komme von den Problemen zu den Defiziten der strafrechtlichen Aufarbeitung, und das fällt mir nicht schwer, den Übergang kann ich nahtlos herstellen. Zur Hauptsache schlägt die lange Dauer einzelner Verfahren und des Gesamtvorgangs negativ zu Buche, und das ist wesentlich auf mangelnde personelle Kapazitäten, auf Abstimmungsschwierigkeiten und auch auf die Umständlichkeit einer Rechtsfindung durch Rechtsprechung zurückzuführen. Ein ungünstiges Erscheinungsbild hat die Justiz auch dadurch abgegeben, daß die Länder unterschiedliche Schwerpunkte bei der Einleitung und Beendigung von Ermittlungsverfahren gesetzt haben. So ist z. B. im Bereich der Rechtsbeugung, der MfS-Straftaten und auch der Dopingdelikte unterschiedlich breit ermittelt und angeklagt worden. Weil jedoch die obergerichtliche Rechtspre-

chung letztendlich eine sehr restriktive Verurteilungspraxis entwickelt hat, haben diese Unterschiede im Ergebnis keine gravierenden Folgen gehabt. An der strafjustitiellen Aufarbeitung ist vielfach kritisiert worden, daß schwere Beeinträchtigungen der persönlichen Lebenssphäre ungestraft geblieben sind, z. B. Zersetzungsmaßnahmen, Zerstörung beruflicher Karrieren. Dieses Unrecht wird nun einmal nicht durch strafrechtliche Tatbestände erfaßt. Der Rechtsstaat gewährt und er sollte auch im Bereich des Strafrechts nur einen partiellen Rechtsschutz gewähren.

Nächster Punkt: Bilanz. Die Entwicklung der Verfahrenszahlen zeigt, die strafrechtliche Aufarbeitung tritt derzeit in eine abschließende Phase ein. Man kann daher eine erste Bilanz ziehen. Ich will bei dieser Bilanz unberücksichtigt lassen – die Diskussion wird vermutlich ja darauf kommen –, daß immer wieder, teilweise von verschiedenen Standpunkten aus, grundsätzliche Einwände gegen den Einsatz des Strafrechts erhoben werden. Für die strafrechtliche Praxis haben sie keine Bedeutung. Man muß der Strafjustiz bescheinigen, daß es ihr auf einem sehr langen, sehr mühseligen Weg gelungen ist, ein in sich schlüssiges Konzept zu entwickeln. Es ist angelegt auf eine konsequente Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen und auf die Wahrung einer Verfolgungskontinuität. Für Kursänderungen – also etwa durch eine Amnestie – sehe ich derzeit auch angesichts des fortgeschrittenen Standes der strafrechtlichen Aufarbeitung keinen Anlaß. Und angesichts des fortgeschrittenen Standes der Verfahren erscheint mir auch eine nochmalige Verlängerung von Verjährungsfristen bedenklich. Die derzeit diskutierte Verlängerung der Verjährungsfrist für Delikte mittlerer Kriminalität hat unter anderem auch ein rechtliches Bedenken, das ich kurz nennen will. Der Abstand zur sogenannten absoluten Verjährung, das ist dann wirklich der Schlußpunkt, der ist nur noch gering. Absolute Verjährung tritt ein nach dem doppelten Zeitraum der gesetzlichen Verjährungsfrist und das ist nicht mehr so sehr weit weg. Angezeigt erscheint mir dagegen eine Rücknahme, ich brauche mich nur noch auf Herrn Klein zu beziehen, des Vorbehalts gegenüber Artikel 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ich will nur hinzufügen, das ist ein rein deklaratorischer Akt, mehr nicht, aber politisch vielleicht nicht unwichtig.

Meine abschließenden Bemerkungen betreffen die Leistungsfähigkeit einer strafrechtlichen Aufarbeitung. Gezeigt hat sich, daß der durch das Strafrecht gewährleistete Menschenrechtsschutz eine Verfolgung und Aburteilung jedenfalls der gravierenden Unrechtsformen eines überwundenen Systems ermöglicht. Auch leistet die strafrechtliche Aufarbeitung einen Beitrag zur gesellschaftlichen Bewußtseinsbildung, nämlich durch gesicherte Feststellung zeit-historisch wichtiger Unrechtssachverhalte. Und dazu abschließend ein Wort in eigener Sache. Im Rahmen des erwähnten Projekts entsteht eine umfangreiche Dokumentation der Strafverfahren wegen SED-Unrechts. Sie soll gerade diese Leistung erbringen – gesellschaftliche Bewußtseinsbildung. Die Finanzierung der Dokumentation ist noch nicht gesichert. Ich bin unverschämt genug in dieser Runde auch die Bitte zu äußern, sich Gedanken über finanzielle Unterstützung zu machen. Danke schön.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Marxen, auch Ihnen vielen Dank für die dezidierte Stellungnahme und die darin enthaltenen Handlungsvorschläge. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden haben wir gedacht, daß wir einfach in dem Programm fortfahren. Herr Staatsminister Heitmann, es wäre an Ihnen, sozusagen die politischen Schlaglichter auf diese rechtlichen Analysen zu werfen.

Staatsminister Steffen Heitmann, MdL: Meine Damen und Herren, vielen Dank. Nach den Ausführungen von Professor Dr. Marxen wird man einiges nur unterstreichen oder wiederholen können. Eine Reihe von Aspekten wird bei mir auch wieder auftauchen. Gestatten Sie mir aber zu Beginn eine Reminiszenz. Heute vor acht Jahren fand in Leipzig die denkwürdige Demonstration statt, bei der es nicht zum befürchteten Einsatz der Sicherheitskräfte kam, nachdem am Tag zuvor schon in Dresden auf der Prager Straße nach Zusage des Dialogs die „Gruppe der Zwanzig“ entstanden und eine Demonstration nach höchst angespannter Konfrontation friedlich zu Ende gegangen war. Das waren die Momente, in denen die Friedlichkeit der Revolution geboren wurde. Der Friedlichkeit der Revolution, die als ein hoher Wert, wenn auch stets gefährdet, durchgehalten werden konnte bis zur Entmachtung der SED-Diktatur durch freie Wahlen. Ich erwähne das, weil die Friedlichkeit der Revolution von 1989 etwas ganz wesentliches mit unserem heutigen Thema zu tun hat. Das Thema dieser Veranstaltung knüpft ja leider, wie heute üblich geworden, nur an die Wiedervereinigung von 1990 an. Die Wiedervereinigung aber wäre nicht möglich gewesen ohne die vorangegangene Revolution in der DDR. Und die Friedlichkeit dieser Revolution ist die Ursache dafür, daß der Ahndung von SED-Unrecht besonders im Bewußtsein derer, die die Revolution getragen haben, eine so große Bedeutung beigemessen wird. Das Unrecht der Diktatur sollte nicht durch revolutionäre Gewaltakte, die ihrerseits ja wieder neues Unrecht initiiert hätten, bewältigt werden, sondern man vertraute den rechtsstaatlichen Instrumentarien einer freiheitlichen Demokratie. Die Revolution mündete in die Gleise des Rechtsstaates. Die Täter des SED-Unrechts sollten in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren zur Verantwortung gezogen werden. Die Opfer des SED-Unrechts sollten in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren rehabilitiert werden. Das ist die geistige und emotionale Ausgangslage, die man sich ins Bewußtsein rufen muß, wenn man das heute weit verbreitete Gefühl des Unbefriedigtseins, ja manchmal das Gefühl der Bitterkeit über das Ergebnis unserer Bemühungen verstehen will.

Im Sommer 1990 beschloß die letzte Volkskammer der DDR, den gesamtdeutschen Gesetzgeber aufzufordern, die strafrechtliche Verfolgung des SED-Unrechts sicherzustellen. Herr Professor Dr. Marxen hat bereits auf die Kontinuität hingewiesen, die unseren heutigen Bemühungen über die Wiedervereinigung hinaus zugrunde liegt. Mit dieser Forderung wurden – ich sagte es gerade schon – hohe Erwartungen verbunden. Aufgabe des Rechtsstaats sollte es sein, das jahrzehntelange systematische, staatlich veranlaßte und staatlich gelenkte Unrecht zu erkennen und als solches sichtbar zu machen, zwischen Tä-

tern und Opfern zu unterscheiden und beiden Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Zwischen dem Bedürfnis nach Rehabilitierung, der Forderung nach Wiedergutmachung und dem Verlangen, die für Unrechtstaten Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, wurde vielfach nicht differenziert. Bis heute ist das oft ein Knäuel im Bewußtsein. Die Folge waren vielfach unrealistische und überzogene Erwartungen an die Justiz, die sowohl den Umfang als auch die Wirkungsweise und die Geschwindigkeit der justitiellen Aufarbeitung betrafen. Rechtsstaatliche justizförmige Bearbeitung bedeutet ja zunächst und vor allem die Anwendung von Rechtsregeln auf Lebenssachverhalte. Sie stellt nicht unmittelbar Gerechtigkeit her, sondern kann sie im Einzelfall und im allgemeinen nur durch den Filter gesetzlicher Tatbestände und gesetzlich ausgeformter Verfahren erreichen. Die verfassungsrechtliche Tatbestandsgarantie ebenso wie das Rückwirkungsverbot und der Zweifelsgrundsatz lassen sich mit der Forderung nach Gerechtigkeit, nach Sühne und Ausgleich nicht einfach in eins setzen. Es gibt keine Straftatbestände, auch das haben Sie vorhin schon erwähnt, für die Zerstörung von Lebenschancen, z. B. für die Aufstellung eines sogenannten Maßnahmeplans zur Zersetzung der Persönlichkeit. Ich habe meine Strafrechtler 1990/91 gequält mit der Frage: Wie bestrafen wir das? Das Ergebnis war erschütternd. Allenfalls, wenn man es nachweisen könnte und die Kausalität eindeutig ist, kommt man auf den Straftatbestand der Körperverletzung. Es gibt keine Straftatbestände für den Entzug persönlicher Entscheidungsfreiheit oder für die Entwürdigung durch bürokratische Schikane und obrigkeitliche Gängelei. Was die Strafjustiz erfassen und bewerten kann, das sind Taten wie Totschlag oder Körperverletzung, Rechtsbeugung oder Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch oder Nötigung. Über jeden dieser Tatbestände ließe sich in diesem Zusammenhang viel sagen; jeder birgt vielfältige und schwierige Probleme in sich, wenn er auf ein Handeln angewendet werden soll, das staatlich angeordnet oder geduldet oder gar formal-gesetzlich legitimiert war. Die Vorstellung vieler Bürger, der Rechtsstaat werde die Unrechtsordnung der DDR quasi hinwegfegen und die Täter allein nach seinen eigenen, materiellen Regeln zur Verantwortung ziehen, könnte nur um den Preis neuen Unrechts verwirklicht werden. Der diffamierende Vorwurf der „Siegerjustiz“, der ja jüngst wieder von den Angeklagten des Politbüroprozesses und ihren Anhängern erhoben worden ist, ist gerade deshalb abwegig. Was wir getan haben, und was wir weiterhin tun, ist gerade das Gegenteil von Siegerjustiz. Wir behandeln die Täter nach den Regeln, an die sie selbst zum Zeitpunkt der Tat gebunden waren.

Ein paar Worte zur praktischen Arbeit. In den ersten drei Jahren nach der Wiedervereinigung stand die Justiz in den neuen Ländern vor gewaltigen Aufgaben. Auf der einen Seite war der Justizapparat fast vollständig neu aufzubauen, der Neuaufbau war geprägt von erheblichen Personalsorgen und mancherlei Improvisation. Er konnte nur mit Hilfe der westlichen Partnerländer gelingen. Zugleich mußte auf diesem Hintergrund in einem ersten Schritt begonnen werden, das strafrechtlich zu verfolgende Unrecht der DDR überhaupt erst zu de-

finieren, zu erfassen und zu ordnen. Wir haben schon darauf hingewiesen, der Gesetzgeber hat sich dieser Aufgabe nicht angenommen. Das war nicht nur organisatorisch schwierig, weil vielfach Altakten noch gar nicht zur Verfügung standen und sich auch die Behörde des Bundesbeauftragten für die Staatssicherheitsunterlagen noch im Aufbau befand, auf deren Zuarbeit die Justiz ja in vielfältiger Weise angewiesen war. Viel Zeit ist auch vertan worden, das muß zugegeben werden, durch zu breite Ermittlungsansätze und eine zu späte Konzentration auf das strafrechtlich Wesentliche. In manchen Deliktsbereichen, etwa bei MfS-typischen Sachverhalten oder im Bereich der Rechtsbeugung, mußten darüber hinaus zunächst grundsätzliche Fragen der Strafbarkeitsgrenze geklärt werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung, ich nenne hier nur die Probleme der Rechtsbeugung und der Postunterschlagung, hat in manchen Bereichen der Strafverfolgung durch sehr restriktive Tatbestandsauslegung sehr enge Grenzen gesetzt. Andere Deliktsbereiche, wie etwa die Wahlfälschung, konnten im Gegensatz dazu rasch und umfassend behandelt werden. Auch in der Vergangenheit liegende abgrenzbare Sachkomplexe sind zügig bearbeitet worden. Ich nenne als Beispiel die Waldheimverfahren der Jahre 1950/51, deren strafrechtliche Aufarbeitung als nahezu abgeschlossen betrachtet werden kann.

Die durch das 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 29. Oktober 1992 eingeführte strafrechtliche Rehabilitierung halte ich insgesamt für einen Erfolg. In sehr kurzer Zeit haben die Rehabilitierungskammern der Landgerichte eine außerordentlich große Zahl von Anträgen bewältigt. So ist in Sachsen bis heute über mehr als 30.000 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung rechtskräftig entschieden worden. Die Gesamtsumme der ausbezahlten Kapitalentschädigung beträgt über 120 Millionen DM. Natürlich hat es auch hier Kritik und Unzufriedenheit gegeben, etwa mit der Höhe der Entschädigung. Ich verstehe das. Ich denke aber, daß der Rechtsstaat das ihm Mögliche getan hat und daß die strafrechtliche Rehabilitierung in weitgehend angemessenem Maße die Interessen der Unrechtsoffer an der Feststellung des ihm zugefügten Unrechts mit Einschränkungen bei der Wiedergutmachung befriedigt hat. Sie hat daher einen wichtigen Anteil an der Herstellung von Rechtsfrieden im Prozeß der Wiedervereinigung.

Im Bereich der strafrechtlichen Ahndung von SED-Unrecht scheinen die Zahlen dürftig. Jedenfalls wenn man auf die Quote der Verurteilungen abstellt. Von den etwa 20.000 Ermittlungsverfahren, die in Sachsen seit Ende 1992 geführt wurden, haben nur etwa 0,5 % zu rechtskräftigen Schuldsprüchen geführt. Dennoch halte ich eine Kritik, die das als einen Beleg für ein weitgehendes Scheitern der strafrechtlichen Aufarbeitung anführt, für weit überzogen. Denn mit diesem Ergebnis hat sich schrittweise auch ein Lernprozeß vollzogen. Das, was der Rechtsstaat nach einer friedlichen Revolution leisten kann und was er nicht leisten kann, ist deutlich vor Augen getreten. Gerechtigkeit ist im Rechtsstaat, ich sagte es vorhin schon, nicht um jeden Preis mit allen Mitteln jenseits von Verfahrensregeln und Garantien zu verwirklichen, sie ist immer auch Verfahrensgerechtigkeit. Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 wird

für Straftatbestände wie Rechtsbeugung, wie Körperverletzung und Freiheitsberaubung nach jetziger Rechtslage Verfolgungsverjährung eintreten. Taten, deren Verjährung zu diesem Zeitpunkt nicht zumindest unterbrochen ist, werden dann nicht mehr verfolgt werden können. Es ist m.E. keine dem Gerechtigkeitspostulat widersprechende Folge, es ist vielmehr eine allgemeine Erfahrung und ein dem Strafrecht und Strafverfahrensrecht immanenter Grundsatz, daß das Strafbedürfnis mit dem Zeitablauf zurücktritt und daß strafrechtliche Ahndungen nicht unbegrenzt in die Vergangenheit zurückgreifen soll. Ob der Zeitpunkt dafür angesichts der besonderen Situation nach der Wiedervereinigung zweifelsfrei gekommen ist, darüber ist man – Sie wissen das – geteilter Meinung. Die strafrechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts ist keineswegs über jede Kritik erhaben, auch darauf ist schon hingewiesen worden, so manches Verfahren hätte viel zügiger abgeschlossen werden können. In machen Bereichen hätte ich mir eine weniger restriktive Anwendung der Straftatbestände gewünscht. Aber selbst mit nochmals wesentlich erhöhtem personellen und sachlichen Aufwand wäre es nicht möglich gewesen, Forderungen nach perfektionistisch umfassender Aufarbeitung jahrzehntelangen systematischen staatlichen Unrechts mit den Mitteln des Strafrechts zu erfüllen. Die Bewertung der bis heute geleisteten Arbeit ist daher auch eine Frage der Vermittlung dieser Grundsätze. Sie ist deshalb auf das engste mit dem Prozeß der deutschen Wiedervereinigung verbunden, der ja noch lange nicht abgeschlossen sein wird. Auch das Verständnis der Bürger der östlichen Länder von diesem Prozeß wie vom Rechtsstaat hat sich in den vergangenen acht Jahren gewandelt. Manche sind enttäuscht und halten den Ertrag im Verhältnis zum Aufwand für zu gering. Aus der Sicht von Opfern ist das subjektiv nachvollziehbar, menschlich verständlich. Dem einzelnen Betroffenen etwa, dessen Wohnung vielfach illegal durchsucht und abgehört wurde, ist es schwer zu vermitteln, daß die staatlich angeordnete Zerstörung der Privatsphäre und die oft jahrelange Angst vor Verfolgung mit all ihren Folgen nun als einfacher Hausfriedensbruch mit einer Geldstrafe geahndet wird wie ein Ladendiebstahl. Andere wollen aus politischen Gründen einen Schlußstrich unter die strafrechtliche Verfolgung ziehen. Ich bin dem immer entgegengetreten. Die Verfolgung strafbaren Unrechts vollzieht sich im Rechtsstaat in rechtlichen Formen. Sie steht grundsätzlich nicht zur Disposition politischer Zweckmäßigkeit. Nicht verjährte Straftaten zu verfolgen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen, ist die Pflicht der Justiz. Ein Schlußstrich würde eine gesetzliche Amnestie voraussetzen, für ein solches Gesetz bestand nie Anlaß. Die Amnestie an sich strafbaren Unrechts ist ein Instrument, das seinem Wesen nach die bestehenden rechtlichen Bindungen durchbricht. Nicht umsonst ist sie in totalitären Systemen ein häufig benutztes Mittel, um, aus welchen Gründen auch immer, Wohltaten zu gewähren. Sie ist letztlich nichts anderes als die Schwester der Willkür. Bereits bekannte und noch bekannt werdende verfolgbare Taten müssen weiterhin verfolgt und die Täter abgeurteilt werden. Das wird noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Es ist die Pflicht des Rechtsstaats, diese Aufgabe sorgfältig und umfassend zu erledigen. Und weil hier nicht Sieger über Besiegte urteilen, sondern eine unabhängige Strafjustiz über die individuelle

Schuld von Tätern urteilt, deshalb steht die Strafverfolgung einer politischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung und damit auch einer Versöhnung nicht entgegen. Im Gegenteil, sie ist ihre Voraussetzung. Im übrigen hat die strafrechtliche Aufarbeitung über das juristische Ergebnis hinaus in eindrucksvoller Weise zur Erhellung und Bewertung des SED-Unrechts beigetragen. Die Mittel des Strafprozesses, die keinem Historiker zur Verfügung stehen, haben Wahrheiten zutage gefördert und wirken damit der Legendenbildung entgegen. Diese Erkenntnisse machen aber auch deutlich, welche immensen Aufgaben noch vor der Zeitgeschichtsforschung stehen. Die weitere Erhellung und Bewertung des SED-Unrechts liegt nun zunehmend in der Hand der Historiker. Es wird darauf ankommen, deren Forschungsergebnisse in der geistigen und politischen Auseinandersetzung angemessen zu würdigen. Ich verzichte wegen des eingetretenen Zeitdrucks auf meine Schlußworte.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Da haben Sie nachher vermutlich auch noch eine Chance dazu. Wir werden nachher noch miteinander reden, ich darf für die Zeit der namentlichen Abstimmungen unsere Sitzung unterbrechen, wir werden so schnell wie möglich hier wieder herkommen. Danke.

[Sitzungsunterbrechung von 18.48-19.30 Uhr]

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie bitten, wieder Platz zu nehmen und die noch draußen Stehenden wieder hereinzubitten, damit wir nach unserer Unterbrechung fortfahren können. Ich hoffe, daß wir noch möglichst weit kommen, denn die Justizsenatorin aus Berlin bekommt jetzt, nicht was ihre Rede angeht, Schwierigkeiten, denn sie wird leider nicht bis zum Ende der Veranstaltung hierbleiben können. Wir müssen also einmal sehen, wie das mit unseren Fragen ist. Wir haben inzwischen noch weiteren Zuwachs bekommen. Herr Bundesminister Schmidt-Jortzig, ich möchte Sie herzlich begrüßen. Das Wort hat Herr Professor Dr. Huber.

Abg. Siegfried Vergin (SPD): Können wir dann eventuell die Fragen, die an die Senatorin noch zu stellen wären, vorziehen?

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich würde gerne auf diesen Vorschlag eingehen. Wir sollten dann aber tatsächlich nur die gezielten Fragen stellen, von denen wir der Meinung sind, daß sie von der Fachfrau aus Berlin beantwortet sollten. Eine breite Diskussion sollte daraus nicht werden.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Senatorin, ich darf Ihnen das Wort erteilen.

Senatorin Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit, MdB: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordnete, Herr Bundesminister, Herr Kollege Heitmann, meine sehr geehrten Damen und Herren. Deutschland, und das ist ja heute hier sehr deutlich geworden, steht zum zweiten Mal in diesem Jahrhundert nach dem Zusammenbruch einer Diktatur vor dem Problem, sich mit Straftaten, die in diesem System begangen worden sind, justitiell ausein-

andersetzen zu müssen. Ich will das noch einmal sehr deutlich sagen, niemand setzt in solchen Zusammenhängen das Unrecht, das im NS-Staat begangen worden ist, mit dem in der DDR gleich. Aber trotzdem gibt es bei der Aufarbeitung und bei den Schwierigkeiten, die sich der Justiz stellen, Parallelen. Berlin ist, das ist hier schon erwähnt worden, in besonderer Weise betroffen, weil sich im Ostteil der Stadt die Hauptstadt der DDR befand, und damit fast alle zentralistisch angelegten Institutionen und auch fast alle Funktionsträger. Berlin hat am 3. Oktober 1990, das werden viele von Ihnen wissen, die Ostberliner Justiz sozusagen von einem Tag auf den anderen geschlossen und hat alle Justizbediensteten nach Hause geschickt, um es einmal etwas platt auszudrücken. Das war nur deswegen möglich, weil es in Westberlin eine funktionierende rechtsstaatliche Justiz gab. Es sind dann in einem längeren Auswahlverfahren einige wenige Mitglieder der ehemaligen Ostberliner DDR-Justiz wieder eingestellt worden, insgesamt waren es etwa 15 %. Noch am 3. Oktober 1990 ist die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht gegründet worden. Diese Arbeitsgruppe übernahm eine Schrittmacherfunktion im Umgang mit dem Systemunrecht der DDR. Seit dem 1. Oktober 1994 ist diese Arbeitsgruppe überführt worden in eine eigene Staatsanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin. Hier sind alle Verfahren konzentriert, die sich mit der Aufarbeitung der Straftaten aus der ehemaligen DDR beschäftigen, also Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze, Justizunrecht, vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität. Sieben Jahre nach Gründung dieser Arbeitsgruppe und sieben Jahre nach der Wiedervereinigung unseres Landes stellt sich das Bild der Aufarbeitung der Berliner Justiz wie folgt dar:

Bei der Staatsanwaltschaft II, das ist eben diese eigene Behörde beim Landgericht Berlin, sind bis zum 30. Juni 1997 insgesamt mehr als 21.200 strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Von Ihnen sind bis zu diesem Tag gut 88 %, nämlich 18.750 abgeschlossen worden. Der allergrößte Teil, nämlich 18.300 Verfahren, wurden eingestellt. In knapp 2 % der Fälle wurde Anklage erhoben, das wären 413 Anklagen. Zur Zeit haben wir noch 2.446 offene Verfahren. Ich möchte noch differenzieren, hinsichtlich der Gewalttaten an der Grenze einerseits und hinsichtlich des Justizunrechts andererseits. Bei den Gewalttaten an der Grenze ist es zu Anklagen gekommen, und zwar einerseits gegen Mitglieder der politischen und militärischen Führung. Hierher gehört auch der sogenannte Politbüroprozeß, andererseits gegen Angehörige der Grenztruppen. Insgesamt wurden bis 30. Juni diesen Jahres 91 Anklagen erhoben gegen 213 Personen. Abgeschlossen sind 44 Verfahren. 55 Angeklagte wurden rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt. Bei 35 Angeklagten hat das Verfahren mit einem rechtskräftigen Freispruch geendet. Soweit das Justizunrecht betroffen ist, ich meine Fälle, in denen Angehörige der DDR-Justiz wegen Rechtsbeugung verfolgt worden sind, ist es insgesamt zu 92 Anklagen gekommen; hier sind erst 28 Verfahren abgeschlossen. Betroffen waren 159 Angeklagte, das waren Angehörige des Obersten Gerichtshofs der DDR, der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, die Militäroberrichter und Militäroberstaats-

anwälte und andere Angehörige der Ostberliner Justiz. Hier sind sieben Personen rechtskräftig verurteilt worden, 12 wurden rechtskräftig freigesprochen.

Diese Zahlen zeigen aus unserer Sicht zweierlei. Erstens wird deutlich, wie unermüdlich und wie hervorragend die Berliner Staatsanwaltschaft gearbeitet hat. Zweitens komme ich zu dem, was mir besonders wichtig ist und was der Kollege Heitmann auch schon dargestellt hat. Ich meine, diese Zahlen zeigen, daß der Rechtsstaat funktioniert. Man hört immer wieder, es handle sich doch um ein krasses Mißverhältnis zwischen der Zahl der Ermittlungen und der Zahl der tatsächlich erhobenen Anklagen und der Verurteilungen, und dann wird daraus die Folgerung gezogen, der Rechtsstaat sei hier gescheitert. Ich denke, das genaue Gegenteil ist richtig. Man muß ja berücksichtigen, daß auch bei den ganz normalen Strafverfahren keineswegs auch nur die Hälfte aller Fälle zu einer Anklage kommen. Bundesdurchschnittlich kommt es etwa nur in zwischen 20 und 30 % aller Ermittlungsverfahren zu Anklagen. Niemand würde behaupten, daß deshalb der Rechtsstaat etwa scheitert. Ein Teil dieses scheinbaren Mißverhältnisses, das ich eben aufgezeigt habe, beruht also auf ganz normalen Umständen, die bei jeder Verfolgung von Kriminalität zu beobachten ist. Ich denke, das kann man auch ganz wertungsfrei hinnehmen. Das liegt natürlich unter anderem daran, daß eben die Staatsanwaltschaft auch verpflichtet ist, Entlastendes genauso zu ermitteln wie Belastendes und es zugunsten des Beschuldigten zu verwerten. Natürlich gibt es aber auch Besonderheiten bei dieser Diskrepanz. Das hat etwas zu tun mit der rechtlichen Problematik, die insbesondere von Herrn Professor Dr. Marxen schon angesprochen worden ist. Das Hauptproblem, dem sich die bundesdeutsche Justiz zu stellen hatte, und das ja auch immer wieder in vielen Diskussionen und Medienbeiträgen genannt worden ist, war und ist die Frage der Rückwirkung. Wir sind uns sicher alle einig: Kein Mensch denkt im Traum daran, an unser in der Verfassung verankertes Rückwirkungsverbot heranzugehen. Der Grundsatz „nulla poena sine lege“ ist eine Errungenschaft der Aufklärung, ist eine Säule des Rechtsstaats. Nur hat man manchmal den Wunsch, es wäre im Einigungsvertrag, der auch die Geltung des Rückwirkungsverbotes ausdrücklich erwähnt hat, eine besondere Regelung für die Verfolgung von Regierungskriminalität getroffen worden. Man wußte ja, daß das besondere Schwierigkeiten machen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen entschieden, daß das Rückwirkungsverbot der Verurteilung von Mauerschützen nicht entgegensteht. Ganz gleich, wie man die Begründung des Bundesverfassungsgerichts einschätzt, es bleiben viele offene Fragen, denn bei der Rechtsbeugung können wir so, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, nicht vorgehen. Hier haben wir vom Bundesgerichtshof eine sehr restriktive Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof spricht davon, daß nur in Fällen krasser Menschenrechtsverletzung eine Verurteilung vorgenommen werden kann. Rechtsbeugung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur vor, wenn die Rechtswidrigkeit der Entscheidung, die der Rechtsanwender getroffen hat, so offensichtlich war und insbesondere die Rechte anderer, hauptsächlich ihre Menschenrechte, derart schwerwiegend verletzt worden sind, daß sich die Ent-

scheidung des Rechtsanwenders in der DDR als Willkürakt darstellt. Auch wenn das Gericht einzelne Fallgruppen genannt hat, so sind doch irgendwelche konkreten Maßstäbe aus der Rechtsprechung dafür, wann derart schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorliegen, nicht erkennbar. Das heißt natürlich, daß die Rechtsprechung immer noch mit großer Unsicherheit auf diesem Gebiet zu kämpfen hat. Ich will das hier alles gar nicht kritisieren, das liegt mir fern, ich will nur darauf hinweisen, welche Schwierigkeiten auch heute noch bestehen. Ich denke aber, die Zahlen, die ich genannt habe, zeigen noch ein Weiteres. Sie strafen, das ist meine wirkliche Überzeugung, alle diejenigen Lügen, die einen Kampfbegriff verwenden, nämlich den der Siegerjustiz. Es geht und ging niemals um eine Verurteilung um jeden Preis. Eines dürfen wir bei aller juristischen Argumentation nicht vergessen – Herr Professor Marxen hatte das auch schon hervorgehoben – es waren insbesondere die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR, die eine Strafverfolgung gewünscht haben und sie auch bereits begonnen hatten. Die ersten Strafverfahren gegen Repräsentanten des SED-Regimes wurden noch im Laufe des Jahres 1990 von der Generalstaatsanwaltschaft der DDR eingeleitet. Es liefen bereits Ermittlungen gegen Erich Honecker wegen Hochverrats, gegen Erich Mielke und Harry Tisch, beide saßen bereits vor dem 3. Oktober 1990 in Untersuchungshaft.

Ich habe hiermit kurz den gegenwärtigen Stand dargelegt und ich bitte Sie, mir zu erlauben, noch einen Blick in die Zukunft zu werfen. Ich werde immer wieder gefragt, wann ist denn mit dem Abschluß der Ermittlungen zu rechnen? Das ist natürlich ganz genau nicht zu sagen und es gilt auch für die einzelnen Bereiche Unterschiedliches. Man kann heute sagen, viele der Rechtsfragen, die ich eben erwähnt habe, sind weitgehend obergerichtlich oder höchstrichterlich geklärt. Es wird angestrebt, die Rechtsbeugungsverfahren bis Ende diesen Jahres abzuschließen, das gilt nur für Berlin, bzw. sie soweit zu fördern, daß jedenfalls Verjährungsunterbrechungen erfolgen können. Bis Ende des Jahres 1998 werden voraussichtlich die auf diesem Gebiet noch anfallenden Anklagen erhoben sein. Bei den Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze werden die derzeit anhängigen sogenannten Mauerschützenverfahren zumindest in der ganz überwiegenden Zahl im Jahre 1998 abgeschlossen werden können. Hier ist natürlich immer zu berücksichtigen, daß diese Verfahren davon abhängig sind, daß Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, u. a. von der Gauck-Behörde. Im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen, die ja inzwischen eine besondere Aufmerksamkeit finden, ist mit längeren Zeiten zu rechnen. Wegen des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades dieser Verfahren werden wir in Berlin noch etwa mit zwei Jahren zu rechnen haben, bis Anklage erhoben werden kann. Insgesamt werden wir bis etwa Ende 1999 oder Anfang 2000 hier mit den Anklagen im wesentlichen fertig sein. Ich möchte aber noch etwas sagen zu der aktuellen Diskussion um die ablaufende Verfolgungsverjährung zum Ende des Jahres 1997. Sicher ist allen hier im Raum deutlich, daß die Verfolgungsverjährung nicht Verbrechenstatbestände betrifft – Mord, Totschlag, Kapitaldelikte. Es geht „nur“ um Vergehenstatbestände. Schwerstkriminalität ist

nicht betroffen. Es geht um Straftaten aus dem Bereich der unteren und mittleren Kriminalität. Das ist ein Fachbegriff und damit sind solche Delikte gemeint, die mit einer Höchststrafe von ein bis fünf Jahren bedroht sind. Im Bereich der Wirtschaftsdelikte sind Vermögens-, Eigentums- und Urkundendelikte, wie Untreue, Betrug gemeint, hier natürlich die sogenannte vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität. Im übrigen fallen in diesen Bereich, und das muß man bei Verjährungsüberlegungen immer bedenken, Delikte wie Freiheitsberaubung, Erpressung und Körperverletzung. Darüber hinaus möchte ich hervorheben, das ist etwas, was uns immer wieder entgegengehalten wird, man müsse die Strafverfolgung unbedingt vorantreiben können, weil es um so immense Schadensbeträge geht. Dabei muß man sich aber vor Augen führen, daß Schadensersatzforderungen gegen Menschen oder Unternehmen, die betrügerisch gehandelt haben, natürlich zivilrechtlich ohnehin verfolgt werden können und auch müssen, denn ein Strafverfahren schafft noch keinen Schadensersatzanspruch. Diese Art Verfahren können ohnehin geführt werden und ein Titel, der so erworben wird, hat 30 Jahre Gültigkeit. Mir ist das deswegen wichtig, weil mit den angeblichen Milliardenbeträgen immer wieder argumentiert wird. Ich glaube, daß dies ein Argument ist, über das wir noch sprechen müssen, es ist aber sachlich nicht gerechtfertigt, wenngleich ich natürlich nicht verkenne, daß in einem Strafverfahren Beweise geschaffen werden, die zivilrechtlich manchmal schwerer zu beschaffen wären. Natürlich steht noch nicht fest, ob und wieviele Verfahren der Berliner Justiz wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung letztlich eingestellt werden müssen. Ich habe eben den Bereich genannt, um den es überhaupt gehen kann. Es kann überhaupt, weil wir ja laufend weiter erledigen, um etwa 1.900 Ermittlungsverfahren gehen, die theoretisch der Verjährung unterliegen könnten. Bei all diesen Ermittlungsverfahren, in denen vor dem 31.12.1997 ein Abschluß nicht möglich ist, wird aber die Staatsanwaltschaft in Berlin den Eintritt der Verjährung durch Verjährungsunterbrechende Maßnahmen verhindern. Wie das geht, muß ich hier nicht im einzelnen darstellen. Das ist das, was die Staatsanwaltschaft in Berlin schon seit Beginn des Jahres sehr sorgfältig in die Wege geleitet hat, indem sie alle Akten sehr genau durchgesehen hat. So war es vereinbart. Praktisch bedeutsam wird deshalb die Gefahr der Verjährung nicht für bekannte, nicht für laufende Ermittlungsverfahren, sondern für solche Straftaten, die bisher noch nicht entdeckt sind und deretwegen deshalb kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden kann. Wie groß diese Zahl ist, kann man nicht wissen.

Muß man ihretwegen den Lauf der Verjährung ein drittes Mal verlängern? Es ist meine feste Überzeugung, das sollte nicht nur nicht geschehen, sondern das darf nicht geschehen. Ich nenne zunächst einen praktischen Grund: Eine Verlängerung der Verjährungsfrist ist kein Allheilmittel. Die tatsächlichen Schwierigkeiten werden immer größer, je länger eine Tat zurückliegt und es müßten auch andere Vorschriften geändert werden, um überhaupt über die jetzt ablaufende Verjährungsfrist hinaus noch ermitteln zu können, etwa was die Aufbewahrungsfrist von Geschäftsunterlagen angeht. Außerdem stehen wir schon jetzt vor der großen Schwierigkeit, daß unsere Zeugen alt und älter wer-

den und in vielen Fällen kaum noch Erinnerung haben, so daß man das wohl zusammenfassen kann mit schlechter werdenden Beweismitteln. Das alles würde durch die Verlängerung einer Verjährungsfrist ja überhaupt nicht geändert oder beeinflußt. Es ist hier aber vor allen Dingen schon das rechtsstaatliche Argument genannt worden, daß wir immer mehr in die Nähe des Ablaufs der absoluten Verjährung kommen – und diese Frist läuft am 2. Oktober 2000 ab. Ich will noch einmal das sagen, was Herr Kollege Heitmann schon erwähnt hat. Ich selbst habe mich immer gegen eine Amnestie der Taten gewendet, um die es hier geht, dazu hatte es ja wiederholt politische Überlegungen gegeben, aber ich habe in dem selben Zusammenhang immer gesagt: der Rechtsstaat verlangt eine Verfolgung innerhalb der möglichen Zeit, aber Verjährung gehört zum Rechtsstaat genauso dazu. Hierbei habe ich ein Bild gebraucht und gesagt, ich denke, man darf der Justiz nicht vorne in den Arm fallen, wo es um Amnestie geht, und man darf ihr auch nicht am Ende in den Arm fallen, wenn es denn um die Verjährung geht. Und wir müssen uns daran erinnern, hier ist schon zweimal in den Lauf der Verjährung eingegriffen worden. Wir sind uns alle einig, daß dies einer der schwerstwiegenden Eingriffe in eine Rechtsordnung ist und daß so etwas die Ausnahme bleiben muß. Natürlich kennen wir die Sicht der Opfer. Die Opferverbände haben sich damals vehement gegen eine Amnestie ausgesprochen. Ich habe diese Meinung geteilt. Dieselben Opfer werden heute kommen und sagen, es darf nicht verjähren. Wir haben auch in Berlin eine solche Anhörung durchgeführt, bei der die Opfer gesagt haben, es darf überhaupt nicht verjähren, denn es wird immer wieder etwas auftauchen. Das genau aber ist die Grundsatzfrage. Natürlich wird es zu einer Verjährung kommen. Und ich möchte wirklich noch einmal deutlich machen, wir haben ja bei den NS-Greueln, den Kapitalverbrechen aus der NS-Zeit, mehrfach die Verfolgungsverjährung verlängert und sie schließlich ganz aufgehoben. Die Frage muß doch aber sein: Ist dies auch nur eine ähnlich vergleichbare Dimension? Damals ging es nur um Kapitalverbrechen! Es gibt ja eine neuerdings erhobene Forderung, zumindest die Verjährungsfristen für die vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität zu verlängern, und ich denke, auch dem stehen rechtsstaatliche Gründe entgegen. Man muß sich fragen, wie kann differenziert werden? Die Differenzierung nach Ost-West unterliegt aus unserer Sicht ebenso großen rechtsstaatlichen Bedenken wie die Differenzierung nach Taten. Es gibt im Strafgesetzbuch keine Wirtschaftsdelikte, so wenig, wie es dort eine organisierte Kriminalität gibt. Es gibt auch keine Eingrenzung oder Definition nach Schadenshöhen. Eine solche Differenz – das sage ich hier mit großem Ernst – würde denen wieder Wasser auf die Mühle geben, die sagen, es werde ohnehin unterschiedlich behandelt zwischen Ost und West, es gebe zweierlei Opfer, nämlich Opfer „Ost“ und Opfer „West“. Wir würden ungewollt Märtyrer erzeugen, was niemand hier diesem Raum will.

Ich bin immer wieder gefragt worden, wie denn eigentlich die bisherige Aufarbeitung der SED-Diktatur von Bürgern der ehemaligen DDR bewertet wird. Sie können sich vorstellen, daß wir besonders viele Reaktionen hatten nach dem Urteil gegen Krenz und andere, also im ersten Politbüroprozeß. Selbstver-

ständig bewerte ich den Urteilsspruch nicht inhaltlich. Aber ich erwähne diesen Fall, weil Sie sich vorstellen können, daß das Echo ein ganz unterschiedliches war. Ich habe eine Vielzahl von Briefen erhalten, die sich entweder lobend geäußert haben oder ganz und gar ablehnend reagiert haben. Sie sollten das wissen. Viele haben darüber gelesen, aber bei uns kommt es jeden Tag an, uns schreiben die Menschen, mich sprechen die Menschen an. Eines ist dabei deutlich geworden: den meisten Menschen geht es kaum um die strafrechtliche Verfolgung in dem Sinne, daß wirklich Strafen ausgesprochen werden und die Angeklagten ins Gefängnis kommen, sondern es geht Ihnen um den Schuldanspruch, es geht Ihnen darum, daß die Zusammenhänge rechtsstaatlich aufgearbeitet werden und daß deutlich wird, wer Schuld auf sich geladen hat. Damit kommen wir so ein bißchen in die Nähe dessen, was ja auch in Südafrika zur Schaffung dieser Friedens- und Versöhnungskommission geführt hat. Auch dort geht es ja darum, Schuld zu bekennen und Zusammenhänge aufzudecken. Man könnte auch sagen, um die öffentliche Anerkennung dessen, was jemand auf sich geladen hat. Ich denke, dies alles ist in der bisherigen justitiellen Aufarbeitung, soweit das überhaupt ein Rechtsstaat leisten kann, wirklich gut gelungen. Es sind viele Zusammenhänge deutlich gemacht worden, es ist dem vorgebeugt worden, was sonst mit Sicherheit geschieht, daß nämlich vieles glorifiziert wird, vieles einer Legende anheim gegeben wird. Die Zusammenhänge, um die es hier geht, insbesondere auch die Zusammenhänge der Menschenjagd an der innerdeutschen Grenze, sind dokumentiert, auch andere Zusammenhänge. Dieses Verdienst, das durch die justitielle Aufarbeitung wirklich erworben worden ist, ist auch nicht mehr verlierbar. Ich denke, es ist insbesondere deutlich geworden, entgegen den Parolen, die wir hören konnten im Politbüroprozeß, daß nicht ein ganzes Volk, nämlich das der DDR, auf der Anklagebank sitzt, sondern einige wenige Funktionsträger, die sich schuldig gemacht haben.

Ich habe mir noch überlegt, welche Konsequenzen wir für die Zukunft ziehen könnten, vielleicht sogar müßten, daß eben unsere Tatbestände nicht ausreichen und nicht ausreichen können, weil keiner der Tatbestände auf die Aufarbeitung einer Diktatur gerichtet ist, aber das könnten wir vielleicht der Diskussion überlassen. Ich möchte Ihnen noch einmal sehr herzlich danken, daß ich diese Sicht, die ja in Berlin besonders geprägt ist von einem Ost-West-Verhältnis, Berlin ist ein neues und altes Bundesland zugleich, hier vortragen durfte. Vielen Dank.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Frau Senatorin, vielen Dank für Ihr sehr engagiertes Plädoyer, das Sie hier gehalten haben. Bevor ich nun dem Bundesminister der Justiz das Wort geben kann, möchte ich Gelegenheit geben, gezielte Fragen an Sie zu stellen, weil Sie ja nicht mehr lange bei uns bleiben können. Ich möchte allerdings hinzufügen, daß eine Reihe von Referenten des heutigen Abends ebenfalls nicht über einen unbegrenzten Zeitvorrat verfügt und im Laufe der nächsten 90 Minuten aufbrechen muß. Wenn wir sinnvoll diskutieren wollen, dann sollten wir uns bei den Fragen an Frau Senatorin Peschel-Gutzeit jetzt wirklich auf „Fragen“ beschränken, „fragege-

stützte Statements“ unterlassen und auch vielleicht die Frage der Verjährung jetzt nicht aufnehmen, denn wir haben dazu alle eine Meinung und die können wir nachher diskutieren, im großen Kreise, würde ich meinen. Widerspruch oder Zustimmung in dieser Frage kostet, wie ich meine, zuviel unserer knapp bemessenen Zeit. Ich habe jetzt fünf Wortmeldungen von Kommissionsmitgliedern, die gezielte Fragen an Frau Peschel-Gutzeit, keine allgemeinen Einschätzungen, richten wollen. Dann zuerst Herr Abg. Koschyk.

Abg. Hartmut Koschyk (CDU/CSU): Eine ganz kurze Frage, Frau Senatorin: Könnten Sie noch etwas zur Situation der Ausstattung der Staatsanwaltschaft II in Berlin sagen und dazu, wie einzelne Bundesländer ihre Verpflichtungen der Personalabstellung eingehalten haben? Ist nicht die Frage der Ausstattung mit Personal eine zentrale Frage, vor allem, wenn es jetzt darum geht, bei bestimmten Verfahren Ermittlungen einzuleiten, um eine Verjährungsunterbrechung zu erreichen?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke, Herr Koschyk. Ich sammle, Frau Senatorin, und will Herrn Abg. Hilsberg bitten, mit ähnlicher Kürze seine Fragen zu stellen.

Abg. Stephan Hilsberg (SPD): Es zielt in die gleiche Richtung und ich halte mich deshalb zurück.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Dankeschön, dann ist Herr Abg. Häfner an der Reihe.

Abg. Gerald Häfner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht in eine ganz andere Richtung, sie ist aber auch kurz. Sie hatten angedeutet, Frau Senatorin, Sie hätten sich Gedanken gemacht, welche Konsequenzen für die Zukunft in der Rechtsordnung zu ziehen seien aus dieser Erfahrung. Ich wäre begierig, wenn die Zeit das zuläßt, ein paar Ihrer Gedanken dazu zu hören.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Abg. Heuer.

Abg. Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer (PDS): Ich habe mehrere Fragen. Die erste ist die, Frau Senatorin: Sie haben einmal über Systemunrecht gesprochen und dann gesagt, es ginge natürlich nur um die Prüfung individuellen Unrechts. Liegt nicht gerade die Crux der ganzen Vorgänge darin, daß ein Doppelziel angestrebt werden soll, nämlich die Verurteilung eines Systems einerseits und die Verurteilung individueller Personen andererseits? Ist das nicht die Schwierigkeit? Wenn man etwa das Urteil des Landgerichts ansieht, werden Sie sicher verstehen, was ich meine. Es wird so ein ganz individuelles Verhalten beurteilt, was ja auch das Gesetz fordert und andererseits soll ein System angeklagt werden, was im Grunde ganz anderes erfordern würde. Nürnberg hat ein System angeklagt. Nach meiner Meinung zu Recht, aber hier, in der Form, wie es hier durchgeführt wird, geht es um individuelles Unrecht! Woraus erwächst dann das Systemunrecht oder die Anklage des Systemunrechts? Das Zweite ist: Sie sagten, Rückwirkungsverbot, kein Mensch denke daran, es anzugreifen. Das ist mir nicht ganz klar, weil ich ja doch davon ausgehe, das Bundesverfas-

sungsgericht besteht aus Menschen und sie haben offensichtlich gesagt, daß der Art. 103 ggf. nicht zutrifft für Taten, die in der DDR begangen sind und die schweres materielles Unrecht darstellen. Sie kennen die Begründung wie ich. Das Bundesverfassungsgericht hat eben darauf verzichtet, internationales Recht anzuwenden. Denn wenn internationales Recht gegolten hätte, dann wäre ja positives Recht verletzt. Wenn man davon ausginge, daß die entsprechenden Menschenrechtskonventionen das erledigen, dann hätte man ja kein Wort zum Rückwirkungsverbot verlieren müssen. Der BGH hat das anders gemacht. Das Bundesverfassungsgericht ist soweit gegangen. Insofern ist das Rückwirkungsverbot schon für einen bestimmten begrenzten Kreis in meinen Augen damals aufgehoben worden.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Heuer, jetzt bitte Herr Fricke.

Sv. Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke: Frau Senatorin, ich habe zwei Fragen an Sie. Sie erwähnten vorhin, daß in diesem Jahr die Anklagen wegen Rechtsbeugung abgeschlossen werden. Können Sie vielleicht eine Zahl nennen, wie viel das noch sein könnten. Die zweite Frage: Sie haben darauf hingewiesen, daß 15 % Juristen aus dem früheren Ostsektor übernommen worden. Können Sie mir sagen, wieviel Rechtsanwälte heute zugelassen sind, und können Sie mir in diesem Zusammenhang auch sagen, ob es nicht irgendwelche juristischen Handhaben gibt, um denjenigen Rechtsanwälten das Handwerk zu legen, die als ehemaligen Offiziere der Staatssicherheit möglicherweise selbst Täter gewesen sind und die heute oft genug in Situationen kommen, in denen Betroffene ihnen, diesen ehemaligen hauptamtlichen Stasimitarbeitern, als Zeugen Rede und Antwort stehen müssen und sie das natürlich als eine unglaubliche Zumutung empfinden?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Fricke, Herr Abg. Vergin.

Abg. Siegfried Vergin (SPD): Ich kann das leider nicht in ein Statement einkleiden, deswegen frage ich sehr direkt, ohne es zu begründen, warum ich das frage, weil der ganze Komplex hier heute nicht erwähnt wurde. Welche Überlegungen gibt es in Berlin dazu, diese Unrechtsjustiz auf Dauer zu dokumentieren?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Als Letzten auf meiner Liste habe ich jetzt Herrn Gutzeit.

Sv. Martin Gutzeit: Frau Senatorin, Sie haben beschrieben, wie in Berlin diese Schwerpunktstaatsanwaltschaft aufgebaut wurde. Wir hatten gehört, daß darauf verzichtet wurde, eine zentrale Stelle einzurichten, um das DDR-Unrecht zu verfolgen. Denken Sie, daß hier nach 1990 ein Fehler gemacht wurde, indem man darauf verzichtete, eine wirklich sehr gut ausgestattete Stelle zu schaffen, die zentral dieses SED-Unrecht ermittelt und verfolgt? Eine zweite Frage: Sie erwähnten, daß in der Rechtsprechung hinsichtlich der Rechtsbeugung noch eine Unsicherheit besteht. Denken Sie, jetzt greife ich in einer ge-

wissen Weise vor, daß dies jedenfalls für diejenigen, die unter solchen Rechtsbeugungstatbeständen gelitten haben, angesichts der nahen Verjährung doch ein größeres Problem ist, weil kurz vor Ende der Möglichkeit, noch Anzeigen zu erstatten, noch sehr große Unsicherheit besteht?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Frau Senatorin bitte.

Senatorin Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Herr Heuer, Ihre beiden Fragen sind ja solche, die sich mit der inneren Berechtigung der justitiellen Aufarbeitung beschäftigen. Wenn Sie der Ansicht sind, daß hier auch wie in Nürnberg, ich zitiere Sie, ein System und nicht die einzelnen Individuen angeklagt sind, dann ist das nichts, was sich mit meiner Auffassung deckt. Darauf käme es nicht so sehr an. Es ist auch nicht die Auffassung des erkennenden Gerichtes gewesen. Sie wissen das auch und deshalb glaube ich, wir sollten hier gar keinen dogmatischen Streit führen. Ich bin fest davon überzeugt, daß Sie immer meinen werden, hier sei eben ein Volk und das System auf die Anklagebank gesetzt, während sich die Rechtsprechung bisher ja, wie ich denke, in sehr anerkennenswerter Weise darum bemüht hat, stets die individuelle Schuld des einzelnen Betroffenen herauszufinden, zu ermitteln, nachzuweisen und nur dann zu verurteilen; wo nur ein kleiner Zweifel geblieben ist, ist eben entweder eingestellt oder freigesprochen worden. Und dasselbe gilt auch für das Rückwirkungsverbot, von dem Sie sagten, das Bundesverfassungsgericht habe es eben doch, wenn ich Sie richtig verstanden habe, verletzt. Da kann ich nur sagen, Herr Professor Heuer, wir kennen uns ja, Sie und ich, aus der Verfassungskommission, und deshalb weiß ich auch, daß Sie das nicht wirklich meinen, aber daß Sie diese Meinung aus politischen Gründen vertreten. Das Bundesverfassungsgericht hat ja,

[Zwischenrufe...]

ja ich sage das einmal so deutlich, weil Herr Professor Heuer und ich uns über diese Fragen schon häufiger unterhalten haben. Ich möchte das hier wirklich einmal so deutlich sagen, niemand hat doch etwas dagegen, wenn eine solche Frage einmal gestellt wird, aber sie muß doch auch beantwortet werden. Das Rückwirkungsverbot ist eine Säule dieser Verfassung und unseres Rechtsstaates. Und weil das so schwierig ist, hat sich ja auch das Bundesverfassungsgericht sehr schwer getan. Das ist aber auch nicht das erste Mal in der deutschen Geschichte. Nach 1945 haben wir das selbe Problem gehabt, nicht wir, sondern die Alliierten. Und sie haben einen ähnlichen Weg in der Argumentation gefunden. Sie haben gesagt: „Es geht nicht darum, rückwirkend Gesetze zu schaffen, auf die sich die „Schuldigen“ nicht einstellen konnten, sondern die Gesetze, nach denen sie sich schuldig gemacht haben, sind Menschenrechte, die auch schon gegolten haben, als diese Taten begangen wurden. Die Alliierten haben das hergeleitet daraus, daß das Nazireich sich dem völkerrechtlichen und internationalen Bünden angeschlossen hatte, Verträge geschlossen hatte und das selbe, das sage ich jetzt nur noch einmal verkürzt, wird auch in diesem Zusammenhang in bezug auf die DDR genannt, auch das will ich hier nicht im einzelnen darstellen. Es ist doch unstrittig, daß die DDR sich mehreren Men-

schenrechtsverträgen angeschlossen hatte, sich verpflichtet hatte, diese Menschenrechte einzuhalten. Ich denke wirklich, wir machen es nicht richtig, wenn wir uns hier in eine Ecke locken lassen, die einfach nicht gefragt ist. Das Rückwirkungsverbot ist in unserer Verfassung im Grundgesetz in einer Weise ausgestaltet, wie kaum in einer anderen Demokratie, und die DDR hatte gewisse Taten von dem Rückwirkungsverbot in ihrer Verfassung ausgenommen. Ich sage das deswegen so betont, weil ich denke, das ist doch manchen nicht bekannt: Unser striktes Rückwirkungsverbot ist eine Konsequenz aus der nationalsozialistischen Zeit und um so genauer muß bei uns argumentiert werden und ich denke, es ist auch genau argumentiert worden. Zu Herrn Fricke möchte ich sagen, Sie fragen, wieviel Anklagen wir bei Rechtsbeugungsfällen noch zu erwarten haben: Das läßt sich so ohne weiteres nicht sagen. Ich würde Ihnen das gerne beantworten, ich weiß aber keine genauen Zahlen. Das ist nicht etwa ein Ausweichen oder Unkenntnis, sondern auch hier stehen wir vor großen rechtlichen Schwierigkeiten. Es ist ja auch gefragt worden, was sind das für rechtliche Schwierigkeiten? Der Bundesgerichtshof hat im August 1997 noch einmal wieder Urteile des Landgerichts Berlin aufgehoben, die sich zur Rechtsbeugung verhalten haben und hat sie zurückverwiesen nach Berlin. Es muß also neu entschieden werden. Wir müssen also sehen, wie sich nun diese Grundsätze des Bundesgerichtshof auswirken auf die noch offenen Verfahren. Deswegen kann ich jetzt hier im Augenblick, ich bitte mir das nachzusehen, wirklich nicht mehr sagen. Von den 15 % Juristen habe ich gesprochen, die in die ostdeutsche oder in die Berliner Justiz übernommen worden sind, in Zahlen waren das 43 Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Sie haben das sehr schwierige und große Problem der Rechtsanwälte angesprochen. Die Zahl der Rechtsanwälte hat sich in der ehemaligen DDR, ich kann das nur für Berlin sagen, von zunächst 100 Anwälten um mehr als 700 Anwälte erhöht, in der Zeit, die hier interessant ist, also in der Zeit der freigeählten Volkskammer. Und Sie haben das Phänomen beschrieben, mit dem wir in der Tat jeden Tag zu tun haben, daß politisch sehr belastete Menschen aus der untergegangenen DDR sich als Anwälte betätigen. Wir haben keine Möglichkeit, Ihnen die Zulassung zu entziehen. Sie wissen, diese Frage ist im Einigungsvertrag so geregelt, daß alle Zulassungen erhalten bleiben, die bis dahin erteilt waren. Zwei Jahr später hat es dann ein Zulassungsentziehungsgesetz, gegeben. Wir haben wiederholt entsprechende Verfahren eingeleitet, die aber alle, bis auf drei, nicht in dem Sinne geendet haben, wie Sie eben gefragt haben. Wir müssen daraus den Schluß ziehen, daß wir diese Zulassungen heute bis auf ganz wenig Ausnahmefälle bestehen lassen müssen, auch das ist ein Überbleibsel, das wir politisch aushalten müssen.

[Zwischenruf **Abg. Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU)**: Und die Landesvertretungen selbst, können die etwas machen?]

Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit: Nein, die können auch nichts machen. Es ist immer eine Frage der Würdigkeit. Wenn die Würdigkeit zunächst einmal bejaht ist, dadurch, daß im Einigungsvertrag gesagt wird, alle Zulassungen bleiben erhalten, man wußte ja, daß viele politisch belastete Juristen als An-

wälte zugelassen waren, dann kann hinterher eine Standesorganisation nicht hingehen und sagen, aus den selben Gründen, es sind ja keine neuen hinzugekommen, sind wir der Ansicht, dies sei z. B. disziplinarisch zu ahnden. Weil das so ist, ist damals, 1992, nachträglich dieses Überprüfungs-gesetz geschaffen worden, das aber nicht greift.

Ich bin gefragt worden nach der Ausstattung der Staatsanwaltschaft II. Eine Sollausstattung besteht in Höhe von 60 Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, davon 50 aus den alten Ländern, 10 stellt der Bund. Berlin gibt 20 Staatsanwälte dazu, so daß wir 80 Staatsanwälte und Staatsanwältinnen dort haben. Berlin stellt außerdem das gesamte Nichtstaatsanwaltspersonal und die Räumlichkeiten. Der Anteil, der aus Bund und Ländern kommen müßte, wird in der Tat nicht erreicht, Sie werden mir nachsehen, daß ich Ihnen hier nicht die Länder nennen kann, die nicht vollständig erfüllen. Ich habe weder die Zahlen mitgebracht, noch glaube ich, wäre es günstig, das hier im einzelnen darzulegen. Ich weiß sie aber auch nicht auswendig und ich muß dazu sagen, das schwankt auch. Also richtig ist, oder zutreffend ist, daß die Zahl 60 fast nie erreicht wurde und auch in diesem Jahr nicht erreicht worden ist, obwohl wir so dringend darum gebeten haben, jetzt im Angesicht der drohenden Verjährung doch jedenfalls die Quoten zu erfüllen. Ich kann hier die „Übeltäter“ nicht nennen und ich muß auch dazu sagen, „Übeltäter“ ist das falsche Wort. Ich habe Verständnis dafür, daß Bundesländer diese Pflicht nicht durch Personalentsendung erfüllen können, und deswegen haben wir auf deren Bitten auch zugelassen, stattdessen einen entsprechenden Betrag jährlich zu zahlen. Denn dann können wir für diesen Betrag bei uns einen Staatsanwalt einstellen. Wir versuchen schon, das auch etwas flexibel zu gestalten. Herr Vergin hat danach gefragt, ob wir denn das, was wir alles herausgefunden haben, dokumentieren. Das ist eine wirklich sich aufdrängende Frage. Nun haben wir von Herrn Marxen schon gehört, daß an der Humboldt-Universität eine Dokumentation erstellt wird. Wir tragen dazu auch bei und wir sind auch sehr froh, daß es dort gemacht wird. Aber auch dort wird nicht alles dokumentiert, das geht auch gar nicht. Ich habe veranlaßt, daß z.Zt. eine Mielke-Dokumentation erstellt wird, d. h. sie ist sogar schon abgeliefert, wir werden sie herausgeben. Mielke deswegen, über die politische Bedeutung muß ich hier gar nichts sagen, weil er aus subjektiven persönlichen gesundheitlichen Gründen nicht mehr angeklagt werden kann. Er ist nicht mehr vernehmungsfähig, er ist auch vermutlich nicht schuldig. Wir haben so viel an Material zusammengetragen, daß wir meinen, dies muß aus historischen Gründen dokumentiert werden. Dies ist also etwas, was wir gerade jetzt im Augenblick herausgeben, für sehr viel anderes reichen natürlich auch nicht immer die Mittel, aber dies schien uns besonders wichtig zu sein. Herr Gutzeit hat gefragt, ob es wohl aus unserer Sicht vielleicht doch besser gewesen wäre, eine Zentralstelle zu schaffen. Naja, das ist eine akademische Frage, wir haben sie nicht und ich kenne die Zentralstelle Ludwigsburg sehr gut. Das ist wohl auch das Pendant, an das Sie denken. Diese Zentralstelle ist ja unter ganz anderen Voraussetzungen geschaffen worden, sie ist sehr spät geschaffen worden, sie war dringend notwendig, damit die

Strafverfolgung endlich auch sehr entschlossen in die Hand genommen wird. Ein solches Defizit hatten wir nach 1989 nicht. Es ist in allen neuen Bundesländern und in Berlin sehr entschlossen sofort mit der Strafverfolgung begonnen worden. Herr Kollege Heitmann hat mit Recht darauf hingewiesen, daß man zunächst die Gewichte noch nicht so recht zu setzen wußte, aber es ist eben nicht, wie nach 1945, eine jahrzehntelange Ermittlungslücke eingetreten und deswegen denke ich, wir befinden uns in einem Zustand, der nicht zu kritisieren ist. Wegen der Rechtsbeugung habe ich schon gesagt, es gibt immer noch Unsicherheiten, auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ich denke nicht, daß dies insbesondere ein Problem der Verjährung ist. Die Rechtsbeugungsfälle sind, das meinen eigentlich alle Ermittler, weitgehend bekannt. Und wenn etwas aufgehoben und zurückverwiesen wird, ist das ja kein Problem der Verjährung, das wird alsbald wieder verhandelt. Ich bin nun bei der letzten Frage von Herrn Häfner nach den Konsequenzen. Das ist etwas, das uns insbesondere in Berlin immer wieder bewegt. Die Frage ist, ja wenn doch vieles unzulänglich ist und sein muß, einfach weil das System es nicht hergibt, unser Rechtssystem, was folgt denn daraus? Dabei muß man wissen, daß das ein Phänomen ist, das nicht auf Deutschland beschränkt ist. Wenn eine Diktatur zu Ende geht, kann man den Taten, die in der Diktatur passiert sind, und die von einzelnen begangen worden sind, eben schwer nachgehen. Überall dort, wo Unrechtsregime zu Ende gehen, wo sie durch Staatsformen ersetzt werden, in denen die Menschenrechte geachtet werden, sind immer dieselben Fragen zu beantworten und dieselben Schwierigkeiten zu bewältigen. Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, es besteht politischer Handlungsbedarf über die Grenzen Deutschlands hinaus. Ich bin der Ansicht, es muß ein System erarbeitet werden, das unter Aufrechterhaltung des Rückwirkungsverbotes für die Zukunft die wirklich umfassende strafrechtliche Verfolgung und Menschenrechtsverletzung ermöglicht. Ich denke dabei besonders an einen permanenten internationalen Strafgerichtshof und auch an ein materielles Weltstrafrecht, nämlich ein solches Strafrecht, in dem Menschenrechtsverletzung unter Strafe gestellt werden. Hätte ein solches Recht jetzt schon bestanden, dann würde es eben Machthabern aus untergegangenen Regimen nicht möglich sein, sich auf Rechtsnormen zu berufen, die sie selbst nie geachtet haben. Die Diskussion über die Errichtung eines solchen Gerichtshofes, die Schaffung eines solchen Rechtes ist in der letzten Zeit ganz verstärkt geführt worden. Ich sage, Gott sei Dank ist hier auch der politische Druck jetzt groß. Erstmals glaube ich, daß die Errichtung einer solchen Institution zum Greifen nahe ist und hoffentlich nicht der Gefahr ausgesetzt ist, erneut im Sande zu verlaufen, wie das früher geschehen ist. Die UNO, und das darf ich noch abschließend sagen, hat im Dezember letzten Jahres beschlossen, einen ständigen internationalen Strafgerichtshof einzurichten. Sie hat eine Vorbereitungskommission eingesetzt, die ist beauftragt, eine Staatenkonferenz für den nächsten Sommer in Rom vorzubereiten. Und diese Vorbereitungskommission soll auch einen entsprechenden Vertrag entwerfen. Die Kommission, die diese Staatenkonferenz vorbereitet, hat das Ziel, in dem zu erarbeitenden Statut nicht nur prozeßrechtliche Fragen zu regeln, die natürlich in erster Linie anstehen, sondern einen

allgemeinen Teil des internationalen Strafprozesses aufzunehmen. Nach dem gegenwärtigen Stand sollen vor allen Dingen Straftaten wie Aggressionsverbrechen, Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgenommen werden. Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollen nicht nur dann geahndet werden, wenn sie im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen vorgekommen sind, sondern auch, wenn sie außerhalb eines internationalen Konfliktes oder eines Bürgerkrieges stattgefunden haben. Das, glaube ich, kann uns wirklich Hoffnung machen. Vielen Dank.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Frau Senatorin Peschel-Gutzeit. Ich darf jetzt dem Bundesminister der Justiz das Wort erteilen.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich darf mich vielleicht vorher noch einmal unhöflich dazwischenschummeln. Wir danken Ihnen, liebe Frau Senatorin und wünschen Ihnen einen raschen Rückflug. Sie müssen jetzt wirklich ganz schnell raus, sonst wird aus dem letzten Flugzeug nichts mehr.

Senatorin Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit, MdB: Und ich darf mich als Justizministerin bei Ihnen allen bedanken und zugleich entschuldigen, daß ich wirklich davon muß, ich hätte es mir so gerne noch angehört. Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen einen noch ganz ergebnisreichen Abend. Vielen Dank.

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, MdB: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, liebe Frau Peschel-Gutzeit, Sie verpassen gar nichts, denn mein ganzer erster Teil war eigentlich das, was Sie schon vorgebracht haben. Man sollte sich vorher etwas besser abstimmen. Ich wollte und kann immer noch gerne etwas zu Ihnen sagen über die Thematik der Verjährung. Meine Grundhaltung ist ähnlich skeptisch wie bei Frau Peschel-Gutzeit. Ich habe nur eine etwas andere Abwägungsausgangssituation, um es deutlich zu sagen. Man muß sehr klar sehen, daß bei all unseren juristischen Argumenten, die ganz überwiegend contra stehen, das ist glaube ich, unstreitig, die politische Dimension dieses Problems nicht außer acht gelassen werden darf. Insbesondere die Opfer sind in einer besonders starken Forderungsposition, die man wirklich auch nachempfinden kann, so daß diese Abwägung nicht so eindeutig ausfallen kann, wie sie rein rechtswissenschaftlich und insbesondere rein verfassungspolitisch ausfallen müßte. Ich kann Ihnen hier nur sagen, soweit sie dies nicht ohnehin wissen, weil Sie daran beteiligt sind, daß die Koalition sich des herannahenden Datums und des deshalb bestehenden Handlungsbedarfs natürlich voll bewußt ist, und ich versichere Ihnen auch ganz persönlich, daß die Geschichte sich jedenfalls nicht durch irgendwelche Zeitabläufe erledigt, sondern durch eine politische Entscheidung. Wie diese im einzelnen aussehen wird, kann ich Ihnen noch nicht definitiv sagen, weil dazu noch intensive Gespräche stattfinden. Aber wir werden dazu rechtzeitig – und die Gespräche sind, wie gesagt, im Gange – entscheiden. Ich bitte um Entschuldigung, daß das so sibyllinisch sein muß, ich bin aber gerne bereit, in die rechtswissenschaftliche Diskussion einzusteigen oder auch in die reine rechts-

politische Diskussion. Ich bin sehr angeregt worden durch das, was Frau Kollegin Peschel-Gutzeit zu dem Thema „allgemeiner ständiger internationaler Strafgerichtshof“ gesagt hat, obwohl ich von mir aus in diesem Zusammenhang nicht darauf gekommen wäre, aber es ist eine Perspektive für die Zukunft, auch da wird dann im Übrigen, Herr Heuer, ein absolutes Rückwirkungsverbot bestehen, so daß wir diese neue Norm eines materiellen Weltstrafgesetzbuches natürlich erst ab Inkrafttreten anwenden können, soweit nicht schon bisher entsprechende Vorschriften in den jeweiligen Gebieten bestehen. Dann wird aber nach denen und nicht nach dem neuen Weltstrafgesetzbuch, was in der Tat sehr konstruktiv in der Vorbereitung steht, zu urteilen sein. Ich möchte eigentlich zu diesem Komplex nur sagen, daß leider auch und gerade, jedenfalls in meinen Augen, die Diskussion um die Verjährung des DDR-Unrechts ein teilweise fundamentales Mißverständnis darüber offenbart, was eine rechtsstaatliche Justiz leisten kann und leisten soll. Auch hier hat Frau Peschel-Gutzeit schon vieles dazu gesagt. Wir werden es nicht schaffen können, eine komplette Aufarbeitung der SED-Herrschaft durch die Strafjustiz zu bewerkstelligen. Die Tatbestände des Strafrechts stellen nun einmal auf individuelle Schuld ab und da wird es dann um ganz präzise Nachweisprobleme gehen. Man muß sehen, daß sich die naturrechtliche Idee der Gerechtigkeit eben oftmals auch an Form und Verfahrensvorschriften bricht, die die staatliche Strafgewalt zugunsten von Freiheit, Gleichheit und Sicherheit der Bürger begrenzen. Das läßt mich dann zu meinem letzten Punkt kommen. Es bewegt mich auch die Sorge, daß mit dem Titel der heutigen Veranstaltung „Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der SED-Diktatur“ unsere Diskussion sich von vornherein zu sehr und auf den Umgang mit den Tätern verengt. Der Rechtsstaat macht nicht bei der Bestrafung der Täter halt, ihm geht es eben ganz vorrangig auch um Gerechtigkeit für die Opfer. Und die läßt sich durch eine Aburteilung der Täter allein nun mit Sicherheit nicht herstellen, selbst wenn wir, aber das ist wieder ein anderes Kapitel, in der moderneren Diskussion um die Strafzwecke auch die Genugtuung für ein Opfer durch die Bestrafung seines Peinigers wieder stärker in den Blick nehmen. Vielmehr ist hier der Gesetzgeber gefordert, und insoweit ist ja auch schon einiges geleistet worden. Ich will das nur noch aufführen, denn es hat sich der gesamtdeutsche Gesetzgeber nach der Wiedervereinigung umgehend dieser Frage angenommen, um eine ordentliche Bilanz vorzulegen. Der Gesetzgeber hatte dabei zu beachten, daß laut Einigungsvertrag eine Generalrevision aller Entscheidungen von DDR-Behörden und DDR-Gerichten nicht in Betracht kommt, weil dies zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit geführt hätte. Lediglich elementar rechtsstaatswidrige Strafurteile und Verwaltungsmaßnahmen sollten nicht in der Welt bleiben. Diese Vorgaben hat der Deutsche Bundestag noch in der ersten Legislaturperiode nach der Vereinigung mit dem Strafrechtlichen, dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz umgesetzt. Staatliche Wiedergutmachung wird danach denen gewährt, die in der Zeit des DDR-Regimes in besonderem Maße Unrecht erlitten haben, und das sind vor allem die Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen. Vorgesehen sind neben dem eigentlichen Rehabilitierungsakt vor allem Unterstützungs- und Aus-

gleichleistungen unter sozialen Gesichtspunkten. Diese Gesetze haben sich grundsätzlich bewährt. Allerdings wurde der Umfang der vorgesehenen Leistungen praktisch von Anfang an als unzureichend kritisiert – wie kann das überraschen? Inzwischen sind hier deshalb mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wichtige Verbesserungen erreicht worden. Angesichts der knappen öffentlichen Haushalte mußte sich der Gesetzgeber dabei jedoch vorrangig auf die Verfolgungsoffer konzentrieren, bei denen die Verfolgungsmaßnahmen der DDR noch heute nachwirken und deren wirtschaftliche Situation besonders schwierig ist. Verbessert wurden u. a. die Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz. Hier wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich erweitert. Auf untergesetzlichem Wege sind außerdem die Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes für ehemalige politische Häftlinge und ihre Hinterbliebenen ausgebaut worden. Auch hier ist durch die Anhebung der Einkommensgrenzen der Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich erweitert worden. Darüber hinaus muß hinsichtlich der Höhe der Unterstützungsleistungen der bestehende Rahmen in Zukunft voll ausgeschöpft werden, was bisher nicht der Fall war. Sicherlich können wir das von den Opfern erlittene Unrecht mit dieser Gesetzgebung nicht ungeschehen machen, aber wir können wenigstens Folgen mildern. Neben der Strafjustiz, meine Damen und Herren, ist somit auch die Rehabilitierungsgesetzgebung eine geeignete und wirksame rechtsstaatliche Reaktion auf das Unrecht der SED-Herrschaft. Auch sollte deshalb diese Rehabilitierungsgesetzgebung in der heutigen Bilanz berücksichtigt werden. Ich meine, daß sich unser Rechtsstaat unter dem Strich als durchaus fähig erweist, mit diesem Unrecht angemessen umzugehen. Eines allerdings muß ganz klar gesehen werden, und das soll bei mir am Schluß stehen: Weder Strafurteile noch Rehabilitierungsgesetzgebung können eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit der SED-Herrschaft ersetzen. Gerade den SED-Opfern sind wir es schuldig, durch eine gründliche und umfassende Aufarbeitung des Gewesenen insgesamt dafür Sorge zu tragen, daß sich das ihnen antegane Unrecht nicht wiederholt. Mein Haus, das Bundesministerium der Justiz, hat deshalb bereits verschiedene rechtstatsächliche Untersuchungen in Auftrag gegeben, so z. B. ein Forschungsprojekt zur Steuerung der Justiz der DDR durch politische Einflußnahme. Darüber hinaus will auch die von meinem Haus aufgebaute und z.Zt. im Bundestag präsentierte Wanderausstellung mit dem Titel „Im Namen des Volkes?“ über die Justiz im Staat der SED informieren, und auch natürlich die Enquete-Kommission des Bundestages, also dieses Gremium hier, trägt zumal mit der heutigen Veranstaltung, zur unvoreingenommenen Auseinandersetzung mit der sozialistischen Rechtswirklichkeit bei. Ich hoffe sehr, daß es uns damit Schritt für Schritt gelingt, nicht nur zur Beschäftigung mit der deutsch-deutschen Vergangenheit, sondern auch zur positiven Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft anzuregen. Ein Gesichtspunkt, der ja auch bei Frau Peschel-Gutzeit und der Nachfrage von Herrn Kollegen Häfner schon eine Rolle gespielt hat: Immer noch sind in den Köpfen der Ost- wie der Westdeutschen Reste einer geteilten Nation vorhanden, und

das kann im Grunde auch gar nicht anders sein. Das Zusammenwachsen Deutschlands braucht nach 40 Jahren + X des Getrenntseins einfach viel Zeit, und sie kann dann auch manche Wunden überhaupt heilen, wenn man dort von Heilung sprechen kann und vor allen Dingen neue Gemeinsamkeiten dauerhafter wachsen lassen will. Es braucht eben gegenseitiges Verständnis, ein unbefangenes Aufeinanderzugehen und vor allem offene Diskussionen, in denen nicht pauschale Urteile, sondern differenzierte Einsichten im Vordergrund stehen, jedenfalls ist das meine Auffassung; deshalb will ich es mit diesem Resümee aus meiner Sicht bewenden lassen und bedanke mich herzlich.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Minister. Ich habe mich davon überzeugen lassen, daß es keinen Sinn macht, die Diskussion thematisch zu strukturieren, aber vielleicht darf ich aus der Sicht der Berichterstattergruppe zwei oder drei Punkte nennen, auf die, wenn darauf zumindest ansatzweise Antworten gefunden würde, die Arbeit der Kommission im weiteren Fortgang dieser Legislaturperiode aufbauen könnte. Das eine ist die Diskrepanz zwischen der objektiven Feststellung, die wir von unseren Sachverständigen und auch von Frau Peschel-Gutzeit unisono gehört haben, daß die rechtsstaatlichen Instrumentarien funktioniert haben, daß aber die Wahrnehmung bei den Betroffenen, bei den Opfern, nicht nur denjenigen der Bodenreform, auch bei den Zersetzungsopfern, mit diesem ordnungsgemäßen Funktionieren nicht korrespondiert und daß hier Diskrepanzen herrschen. Gibt es, zumindest hatte ich den Eindruck bei den Referaten von Herrn Heitmann und Frau Peschel-Gutzeit, einen Lernprozeß bei den Opfern, der hier eine Annäherung ermöglicht? Das zweite, was uns vielleicht auch interessieren sollte, ist die Frage, ob der Gesetzgeber beim Umgang mit der DDR-Vergangenheit spezifische Regelungen gefunden hat. Die von Herrn Brenner angesprochenen Gesetze, das Vermögensgesetz etwa, sind ja Sonderregelungen. Wenn man Frau Schlachters Vortrag nimmt, so haben zwar am Anfang die Sonderregelungen des Einigungsvertrages gestanden, am Schluß griff man jedoch auf die allgemeinen Maßstäbe zurück, und die allgemeinen Maßstäbe standen auch bei Herrn Marxen und bei Herrn Klein im Mittelpunkt. Die Frage ist also, bewährt sich der Rechtsstaat vielleicht am besten dadurch, daß er seine allgemeinen Regelungen zur Anwendung bringt?

Eine weitere Frage, vor allem an die politisch Verantwortlichen und an die Parlamentarier: Herr Klein hat in seiner Expertise und auch in seinem Referat von der historischen Einmaligkeit gesprochen und diese aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herausdestilliert. Das Ergebnis ist im Grunde, daß der Gesetzgeber im Rahmen des Transformationsprozesses einen größeren politischen Handlungsspielraum hatte, als er ihn im Alltagsgeschäft, wenn ich es so nennen darf, besitzt. Ist das Transformationsbedingte oder zeichnet sich hier eine Wende ab? Auch der Föderalismus ist kritisch zur Sprache gekommen. Als letztes die Handlungsempfehlungen, die auch Herr Häfner schon angesprochen hat. Sämtliche Sachverständige plädieren auch in den schriftlichen Unterlagen für eine Aufhebung des Vorbehalts Art. 7 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Haben wir das Problem mit dem

Art. 103 Abs. 2 GG, das ist vorhin in der Kontroverse zwischen Herrn Heuer und der Frau Senatorin angeklungen, damit bewältigt und ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hier das letzte Wort gesprochen? Das sind Gesichtspunkte, die weiterhelfen könnten, wenn sie in der Diskussion zur Sprache kämen und Antworten erfolgten. Aber jetzt möchte ich Herrn Koschyk das Wort geben.

Abg. Hartmut Koschyk (CDU/CSU): Ich würde gerne als Nichtjurist etwas zu dieser Frage hören, die Sie jetzt auch am Schluß angeschnitten haben, nämlich die Bundesrepublik Deutschland sollte den zu Art. 7 Europäische Menschenrechtskonvention erklärten Vorbehalt zurückziehen. Mir ist das nicht ganz klar. Vielleicht könnte Herr Professor Klein, der das ja in seinem Statement vertreten hat, das noch einmal begründen, und vielleicht könnte der Herr Bundesjustizminister dazu auch etwas sagen. Dann würde mich noch einmal, auch gerichtet an Herrn Professor Klein, Näheres interessieren zum ständigen Gerichtshof, der versucht, international auch materielles Strafrecht zu schaffen, um systematische Menschenrechtsverletzungen in oder außerhalb von Kriegshandlungen zu verfolgen, zu ahnden und zu bestrafen. Und dann noch eine Frage an Herrn Professor Marxen. Ich möchte doch noch einmal auf den Verjährungskomplex zurückkommen und möchte fragen, ob es nicht doch im Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität eine Grauzone und deshalb Ermittlungsbedarf gibt. Das hat ja auch Frau Peschel-Gutzeit nicht bestritten, und sie hat in einem Satz sehr deutlich gesagt, daß in Strafverfahren erhobene Beweise natürlich auch im Hinblick auf Rechtstitel materieller Art eine andere Qualität erbringen als bei zivilrechtlichen Verfahren. Ich darf sagen, daß ich aus Gesprächen mit Fachleuten im Ermittlungsbereich den Eindruck gewonnen habe, daß, was vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität anbelangt, auch im Hinblick auf die Umstände, unter denen diese begangen worden sind, es vielleicht doch notwendig wäre, hier zur Verjährungsverlängerung zu kommen, allerdings ohne ein Sonderrecht zu schaffen, indem man die Verjährungsverlängerung dann allgemein für den Bereich der Wirtschaftskriminalität ohne Ost-West-Separierung oder ohne Ost-West-Spaltung normiert. Mir hat jemand, der im staatsanwaltschaftlichen Bereich tätig war, gesagt, daß es auch möglich wäre, diese von Frau Peschel-Gutzeit angesprochene Schwierigkeit bei der Definition zu überwinden. Es wäre möglich, hier zu Definitivonskriterien zu kommen. Wäre es nicht den Schweiß der Edlen wert, hier in diesem Bereich diese schwierige Definitionsarbeit zu leisten?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Koschyk, jetzt bitte Herr Hilsberg.

Abg. Stephan Hilsberg (SPD): Ich will anfangen mit dem Vorbehaltsklausel des Art. 7 Abs. 2 EMRK. Professor Klein und Professor Marxen, Sie hatten beide empfohlen, wir sollten das aufheben. Ich höre das sehr gerne, meine Bemühungen in diese Richtung waren nicht ausgesprochen erfolgreich, und zwar zu einem Zeitpunkt als solche Entscheidung noch eine andere wegweisende Bedeutung gehabt hätte. Wir haben jetzt die Situation, daß das Bundes-

verfassungsgericht die Rechtssituation ausgelegt hat, in einer Art und Weise, wie ich glaube, daß sie nicht anders hätte ausgelegt werden können. Das Argument, das man jetzt ab und zu hört, lautet: Es sei ja nicht notwendig, die Vorbehaltsklausel aufzuheben, weil sie faktisch schon aufgehoben sei, daß also die Rechtswirklichkeit keine Rolle mehr spiele. Wir würden sozusagen etwas nachholen, was in der Rechtswirklichkeit schon lange Fakt ist. Was Sie dazu sagen würden, das würde mich einmal interessieren. Ich halte mich jetzt in meiner Wortwahl ein wenig zurück, denn man ist ja unter Juristen, und da geht es immer sehr höflich zu. Frau Professor Schlachter und Herr Professor Brenner, ich war doch sehr erstaunt über die sehr positive Darstellung der Erfahrung mit dem Verwaltungsrecht und mit dem Arbeitsrecht. Wenn ich an die vielen heftigen Auseinandersetzungen denke, die wir nicht nur hier hatten, sondern die wir in Ostdeutschland hatten um diese Fragen, dann kann ich mich Ihrem Urteil überhaupt nicht anschließen. Und die Tatsache, daß nach wie vor Rechtsfrieden herrscht, ist doch einfach dem Umstand geschuldet, daß die Menschen, die davon betroffen sind, das gesprochene Recht und auch das durch die gesetzgebende Körperschaft erlassene Recht akzeptieren, weil sie wissen, sie haben gar keine andere Möglichkeit und sie müssen damit leben. Aber beispielsweise die Behandlung der Mauergrundstücke – wenn Sie Frau Peschel-Gutzeit danach gefragt hätten, sie hätte eine sehr differenzierte Meinung dazu, weil sie ja enorm gekämpft hat, Jahre gekämpft hat um eine entsprechende Regelung, und zum Schluß aus Berliner Sicht in diesem Kompromiß nur deshalb eingewilligt hat, den sie für rechtlich ausgesprochen bedenklich hält und der sehr kompliziert und auch schwierig ist, Opfer entschädigen. Opfer – so heißt das Stichwort. Sie war der Meinung, mehr sei nicht durchzusetzen, so ist das nun einmal in der Politik. Oder wenn ich an die vielen Vermögensauseinandersetzungen denke, Rückgabe vor Entschädigung oder Entschädigung vor Rückgabe. Daß wir jetzt, sieben Jahre danach anders und ruhiger darüber reden, das ist der Zeit geschuldet. Inzwischen lösen sich auch auf manchem anderen Wege die Probleme, aber die Bewertung, daß das nun alles sehr gut gelaufen sei und der Rechtsstaat sich da bewährt hätte, das kann ich nicht nachvollziehen.

An Sie, Frau Professor Schlachter, die Frage: Sie sprachen vom Austausch der Eliten und meinten dann, das sei ja nur unter der Voraussetzung möglich, daß auch eine entsprechende Nachfrage nach den Tätigkeiten bestehe, wo jemand ausgetauscht werden soll. Ich erinnere mich in dem Zusammenhang an die Diskussion um Lehrer, die zu DDR-Zeiten aus den Schulen geflogen sind oder freiwillig gegangen sind, weil sie es einfach nicht mehr ausgehalten haben und die sich dann nach der Wende und nach der Einheit um eine Wiedereinstellung bemüht haben und zum Teil ausgesprochen unglückliche Erfahrungen dabei gemacht haben. Und nun sind gerade die Schulen Institutionen, wo ein Austausch wirklich angesagt gewesen wäre. Ich kann mich hier Ihrem Urteil in keiner Weise anschließen, das betrifft auch die Frage der Entschädigung. Wenn Sie ein Opfer vor sich haben, das vier Jahre in Bautzen gesessen hat und das sagt Ihnen dann, ich kriege eine viel geringere Entschädigung als das Po-

litbüromitglied heute, das man nicht mehr hat verurteilen können, weil es nicht vernehmungsfähig gewesen sei, dann ist das ein eklatantes Gefühl von Unrecht, was einem jetzt heute noch einmal zugefügt wird. Und wir haben über diese Entschädigung enorme Auseinandersetzungen gehabt, und wir als SPD waren nie damit zufrieden, wie die Situation sich jetzt darstellt. Natürlich, 120 Millionen Mark, das hört sich erst einmal gut an, aber zufriedenstellend für die Opfer ist das nicht. Nur in Sachsen beispielsweise.

Ich hätte vorhin noch eine Anmerkung zu Frau Peschel-Gutzeit gehabt, aus Zeitgründen habe ich mich da zurückgehalten, aber ich möchte dann doch jetzt dazu noch etwas sagen. Der Satz „der Rechtsstaat funktioniert“, das hört sich immer sehr gut an. Aber wer im Jahr 1993 die Staatsanwaltschaft in Berlin, die für Wirtschaftskriminalität zuständig war, einmal besucht hat und sich dann von Herrn Dr. Erbe die Aktenstapel hat zeigen lassen von den vielen Verfahren, die er nicht hat bearbeiten können, weil ihm die Leute fehlten, und der dann sagte, daß die Angeklagten, die ja wissen, daß gegen sie ermittelt wird, sich richtiggehend beruhigt zurücklehnen können in dem Bewußtsein, die Justizverwaltung kann mir gar nicht auf die Schliche kommen, weil sie mein Verfahren nie zur Anklage bringt, der kann nicht davon sprechen, daß der Rechtsstaat an dieser Stelle funktioniert. Vielleicht funktioniert die Rechtsprechung an der Stelle, wo es zur Rechtsprechung kommt. Insofern halte ich es auch gar nicht für günstig, bei einer Bilanz der justitiellen Aufarbeitung der vereinigungsbedingten Kriminalität jetzt sich verpflichtet zu fühlen, alles schön zu reden. Damit tun wir weder uns noch der Bevölkerung einen großen Gefallen. Was die Verjährung anbelangt, ich will einmal von mir persönlich sprechen, ich bin da explizit anderer Meinung. Es handelt sich um einen anderen Charakter von Verbrechen. Es sind Verbrechen, die unter den Bedingungen totalitärer Herrschaft entstanden sind. Die kann ich nicht so ohne weiteres gleichsetzen. Ich muß auch bedenken, daß die Leute, die davon betroffen waren, ja zum Teil von den Erfahrungen, die sie heute machen mit dem Rechtsstaat, das Gefühl haben, einen Anklage hat überhaupt keinen Sinn. Da spielen Restriktionen und Repressionen bis heute eine große Rolle. Und insofern kann ich nicht die gleichen Regeln eines funktionierenden Rechtsstaats von vor 40 Jahren auf die Situation in Ostdeutschland nahtlos übertragen. Und was die Situation der Wirtschaftskriminalität anbelangt, auch an Sie, Herr Schmidt-Jortzig, die Frage, das ist ja nicht nur das Problem der Vereinigungskriminalität, da haben wir ganz allgemein ein Problem. Das hat unsere Anhörung in Berlin übrigens sehr deutlich gemacht. Die Verjährungsfristen sind zu kurz, schlicht und einfach zu kurz. Bei einem Wirtschaftskriminalitätsdelikt wird die Tat erst nach zwei oder drei Jahren bekannt und dann bleiben bis zur Verjährung vielleicht noch ein oder zwei Jahre Zeit. Diese Zeit reicht dann einfach nicht aus. Die Leute wissen, daß die Verjährung eintritt und ich bin einmal gespannt, wie viele Leute sich relativ selbstbewußt ab den 1.1. kommenden Jahres melden werden und sagen „ätsch, mir kann überhaupt keiner mehr“. Wirtschaftskriminalität spielt in unserem Lande zunehmend eine Rolle, gerade in Verbindung mit der organisierten Kriminalität. Wir haben heute gemeinsam

das Gesetz zum Lauschangriff eingebracht und ich denke, in dem Zusammenhang muß man das auch sehen. Wir wären schon sehr sehr froh, wenn man dieser Sache positiv und etwas konstruktiver gegenüberstehen würde. Im übrigen darf ich nur darauf verweisen, es gibt ja eine parlamentarische Aktivität, einen entsprechenden Prüfauftrag seit März, der liegt dem Bundestag vor und er wird schlicht und einfach nicht behandelt. Man weiß, daß dieser Zeitpunkt Ende Dezember droht. Ich habe den Eindruck, da ist ein bißchen wenig getan worden.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Hilsberg, jetzt Herr Poppe.

Abg. Gerd Poppe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte zunächst einmal denjenigen danken, die hier deutlich gemacht haben, daß es sich bei der justitiellen Aufarbeitung nicht um Siegerjustiz handelt, sondern daß es der Wille der DDR-Bürger war, Verbrechen von SED und MfS zu verfolgen, so daß die justitielle Aufarbeitung ein unmittelbares Ergebnis auch der friedlichen Revolution in der DDR ist. Gleichwohl hat es noch zu DDR-Zeiten Fehler gegeben und wir haben heute von ihnen gehört. Im einzelnen will ich sie jetzt nicht noch einmal diskutieren. Versäumnisse des Einigungsvertrages, wie z. B. das hier angesprochene Problem mit den Stasi-Rechtsanwälten, zeigen, daß auch diejenigen, die damals in der Volkskammer der DDR nach den einzigen freien Wahlen darüber zu entscheiden hatten, Fehler gemacht haben.

Wir haben immer gesagt, in der vorherigen Enquete-Kommission und in dieser wieder, wir dürfen keine überzogenen Erwartungen an die justitielle Aufarbeitung richten. Aufarbeitung hat eine politische Dimension, hat eine wissenschaftliche, hat eine gesellschaftlich-öffentliche, bedeutet, daß wir uns insbesondere auf die Sichtweise der Opfer einstellen müssen. Ich muß das nicht alles aufzählen, die justitielle Aufarbeitung ist nur ein Bestandteil, und über ihre Begrenztheit waren wir uns seit jeher im klaren. Dennoch meine ich, daß diese zum Problem wird, wenn Fälle offensichtlicher Überforderung der Gerichte zutage treten, ich nenne als Beispiel den Prozeß gegen die Havemann-Richter. Wir wissen alle, was bei den Gerichtsverhandlungen gegen Havemann geschehen ist. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß das inszenierte Prozesse mit Drehbüchern der SED und Staatssicherheit waren. Die Richter und Staatsanwälte, die dort agiert haben, haben vorbereitete Texte von SED und MfS verlesen, das weiß jeder. Dennoch konnte nicht hundertprozentig der Beweis geführt werden. Nun hat die justitielle Aufarbeitung zwar nicht unbedingt die Bestrafung der Täter als ihren einzigen und Hauptzweck, aber doch mindestens die Benennung von Unrecht. Die Benennung von Unrecht kann auch den Opfern helfen. Wenn die Gerichte in solchen Prozessen dazu nicht in der Lage sind, halte ich das für problematisch. Und deshalb frage ich diejenigen, die dazu sachkundig etwas sagen können. Wenn ein Freispruch erfolgt oder ein Bewährungsurteil – wovon Wolf Biermann zu Recht gesagt hat, zum Glück sei das in diesem Fall nicht passiert, so daß dieses unglaubliche Urteil wenigstens in all seiner Konsequenz offenbar wird – wie kann man erreichen, daß ein

rechtsstaatliches Urteil gefällt wird, ohne daß zugleich bei den Betroffenen das Vertrauen in den Rechtsstaat beschädigt wird? Man muß doch mindestens in der öffentlichen Darstellung solcher Fälle deutlich machen, worin das Unrecht besteht und warum man in solchen Fällen Unrecht nicht verurteilen kann.

Ein vierter Punkt, den ich kurz ansprechen will, ist das unterschiedliche Vorgehen in den Bundesländern. Wir haben jetzt sehr beeindruckend von Herrn Heitmann und auch von Frau Peschel-Gutzeit gehört, welche Bemühungen in Sachsen und in Berlin bestehen, um diese schwierige Aufarbeitung vorzunehmen. Aber es ist offensichtlich ein Problem, daß nicht in allen Bundesländern, auch nicht in allen ostdeutschen Bundesländern in gleichem Maße vorgegangen wird. Das trifft insbesondere den hier angesprochenen Bereich des Verwaltungs- und Arbeitsrechts. Da gibt es ja eindeutige Erklärungen einzelner Bundesländer, was sie verfolgen und was sie nicht verfolgen, welchen Empfehlungen sie nachkommen und welchen nicht. Hier wäre die Frage zu stellen, welche Möglichkeiten es gibt, um in diesem Bereich zu einer größeren Vereinheitlichung zu kommen und es nicht jeweils zu einer Ermessensfrage des einzelnen Bundeslandes zu machen. Ich frage Sie auch, Herr Heitmann, nach Ihren Erfahrungen, die Sie mit Ihren anderen Kollegen gemacht haben – inwieweit arbeiten Sie dort zusammen?

Letzter Punkt: Die Verjährungsfrage. Da möchte ich mich dem anschließen, was hier bereits von Herrn Koschyk und von Herrn Hilsberg gesagt wurde. Ich halte es nicht für möglich, die Verjährung in vollem Umfang eintreten zu lassen. Ich finde es sehr gut, Herr Bundesjustizminister, daß Sie von dem politischen Spielraum gesprochen haben, den die Bundesregierung hier hat und den der Deutsche Bundestag hat. Ich glaube, es geht nicht einzig und allein um ein juristisches Problem. Es wäre den Opfern nicht vermittelbar, wenn wir in vollem Umfang der vorhin von der Berliner Senatorin geforderten Verjährung entsprechen würden. Deshalb bitte ich dringend auch die Kollegen aus allen Fraktionen und auch diejenigen, die in den zuständigen Ausschüssen sitzen, hier eine Lösung zu finden, die den Opfern gerecht wird. Die vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität oder die Wirtschaftskriminalität insgesamt ist ein Problem, mit dem wir in den Jahren weiter zu tun haben werden. Gelder, die wieder zurückverlangt werden, könnten indirekt auch den Opfern zur Verfügung gestellt werden. Wir fragen uns immer, woher das Geld für die Stiftung kommen soll, die wir ja alle gemeinsam wollen, und ich glaube, daß es einen Weg gäbe, einen Kompromiß bei der Verjährung auch den Opfern auf diese Weise zu vermitteln und so dieses Problem zu lösen.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Poppe. Wir haben jetzt noch eine dreiviertel Stunde Zeit, bis uns zumindest vier Referenten verlassen müssen. Elf Redner stehen noch auf der Liste. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden wollen wir sämtliche Meinungsbeiträge von Ihnen sammeln und den Referenten dann auf dem Podium abschließend eine Gelegenheit zum Statement geben. Ich darf jetzt Herrn Ortleb bitten.

Abg. Prof. Dr. Rainer Ortleb (F.D.P.): Als Vierter in der Runde möchte ich natürlich nicht Fragen wiederholen, die andere schon gestellt haben, sondern nur genau eine Frage an Staatsminister Heitmann richten, aus folgenden Gründen, zwei will ich nennen. Erstens hat Herr Schmidt-Jortzig, Bundesjustizminister und Fraktionskollege, ja sehr sibyllinisch geantwortet auf die Frage der Verlängerung der Verjährung, das ist mein Gegenstand. Ich möchte jetzt nicht diese Position aufweichen, sondern nur der Vollständigkeit halber Herrn Heitmann, insbesondere deswegen, weil wir mit Ihrem Staatssekretär in kleiner Runde ein ausgiebiges Gespräch dazu hatten, bitten zu sagen, wie Sie den Ausweg aus dem Problem Verlängerung der Verjährung aus Ihrer Sicht in Sachsen sehen.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Ortleb, jetzt Herr Elm.

Abg. Dr. Ludwig Elm (PDS): Eine Bemerkung im Anschluß an die immer wiederkehrenden Vergleiche beim Umgang mit Diktaturen und Analogien beim Umgang mit Diktaturen, die wir in Deutschland nach diesen Aussagen hatten, nach 1945 und nach 1989/90, weil ich seit geraumer Zeit beobachte, daß es dann immer bemerkenswert kurzschlüssige Wendungen gibt. Wenn man das schon möchte und dauernd anspricht, dann muß man es in verschiedene Richtungen, denke ich, etwas gründlicher verfolgen. Ich mache die Bemerkungen als Historiker, ich stelle mich also dann den Belehrungen und Korrekturen durch die Juristen, aber ich bin interessiert an diesem interdisziplinären Disput und nehme das auch gern in Kauf, um mich selbst zu vergewissern und zu verständigen. Ich will diese Ungleichheit im Umgang mit Diktaturen hier doch noch einmal in Erinnerung rufen. Wie man verkürzt sagen könnte, ist etwa umgekehrt proportional zur Dimension der Verbrechen die Art und Weise des Umgangs damit in der Bundesrepublik Deutschland. Professor Friedrich Christian Schröder hat in der FAZ am 23. September ...

[Zwischenruf **Abg. Hartmut Koschyk (CDU/CSU):** „Sagen Sie das jetzt wegen der Kameras? Sonst sind Sie doch in der Kommission immer so sachlich!“]

Abg. Dr. Ludwig Elm (PDS): Bitte, das ist sachlich. Ich zitiere gerade so eine solide Quelle wie die FAZ, Herr Koschyk. Professor Schröder greift in der FAZ zum Thema „Volksvertreter in der Diktatur“ die Entscheidungen, die wir kennen und die schon zur Debatte standen, auf, ob man nicht nun auch die Mitglieder der Volkskammer in ihrer Mitverantwortung für gesetzliche Grundlagen des Grenzregimes mit in die Verantwortung nehmen müßte. Das ist eine Einladung, das in dieser Richtung am Ende fortzusetzen. Als Historiker will ich einmal den Vergleich in den Raum stellen zu diesem unterschiedlichen Umgang: Die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz für Hitler. Es war 1949 für die damaligen und jetzigen Regierungsparteien durchaus ihren Maßstäben entsprechend, daß man auch mit der Zustimmung zu diesen gesetzlichen Grundlagen der Liquidierung der bürgerlich-demokratischen Ordnung der Weimarer Republik und der Errichtung der Nazidiktatur sowie der Bevoll-

mächtigung von Hitler, daß man trotzdem damit 1949 als Bundestagsabgeordneter einzog und daß man auch Präsident werden konnte. Ich rege an, einmal diese Folie des Vergleichs auf den Text von Herrn Schröder zu legen, da, wo Volkskammer steht, Reichstag zu setzen und dann die Folgewirkungen von parlamentarischen Entscheidungen in Bezug auf das Herrschaftssystem zu betrachten, um seinen Argumentationen, daß es da zwingende Zusammenhänge gibt, zu folgen und diesen Vergleich, der ja im Prinzip immer wieder mit Diktaturenvergleich angesprochen wird, aufzunehmen.

Und eine Frage an Minister Schmidt-Jortzig. Sie haben bei der Eröffnung der Ausstellung DDR-Justiz das Beispiel Waldheim erwähnt und ich bin mir recht sicher, daß ich das so wahrgenommen habe, daß Waldheim als Beispiel charakterisiert wird damit, daß dort etwa 3.000 „Systemgegner“ angeklagt wurden in fragwürdigen Prozessen. Es ist unstrittig zwischen uns, daß die kritische Aufarbeitung der damaligen Verfahren nach rechtsstaatlichen Kriterien zur rechtswissenschaftlichen und politischen Geschichte gehört und daß da genügend Veranlassung für kritische Analyse und Verurteilung sein wird. Aber 3.000 „Systemgegner“? Ich habe mich noch einmal daraufhin vergewissert anhand einer äußerst kritischen Darstellung der Waldheimer Prozesse durch Wolfgang Eisert. Er schlüsselt die Kategorien der etwa 3.300 Angeklagten auf. Das sind so jeweils 170, 200, 240 Personen der verschiedenen, sagen wir jetzt einmal Verstrickungen in die NS-Vergangenheit, nach Berufen, nach Tätigkeiten im Dritten Reich. Er kommt dann dazu, daß man gegen mehr als 160 Personen den Vorwurf erhob, nach 1945 Sabotage gegen Besatzungsmacht und die neue Ordnung begangen zu haben. Ich erwähne das deshalb – das ist ja vielleicht eine mehr beiläufige Sache –, aber mir scheint sie irgendwie doch symptomatisch zu sein, in einer solchen saloppen Weise mit einer solchen Episode umzugehen und das abzuheben von dem gesamten geschichtlichen Hintergrund, von den Tätergruppen, die angeklagt wurden. Würde das nicht dazugehören, von dort aus dann allerdings die ganz legitime notwendige kritische Bewertung vorzunehmen? Und weitergehend ist die Frage natürlich, daß es um die Parallelitäten des Umgangs mit der NS-Vergangenheit in der damaligen Phase in der Bundesrepublik geht und, das wäre dann ein neues Thema, das möchte ich nicht eröffnen, daß man auch die Rechtswissenschaft über lange Phasen mit ihren Kontinuitäten und mit ihren riesigen Verdrängungsleistungen über 20, 30, 40 Jahre, manchmal noch näher mit in den Blick nehmen müßte?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Büttner.

Abg. Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU): Ich habe eine Bemerkung und eine Frage. Es geht um die Verlängerung auch der Verjährungsfristen, die Befragung richtet sich eigentlich an Frau Peschel-Gutzeit, der Vorsitzende hat mir die Möglichkeit genommen, das direkt zu sagen, weil wir ja das Thema Verjährung ein wenig später diskutieren sollten. Frau Peschel-Gutzeit hat darauf hingewiesen, zweimal sei der Justiz in den Arm gegriffen worden durch die Verlängerung der Verjährungsfristen. Das stimmt nicht ganz, es war nur einmal, denn der erste Hinweis war, daß wir ganz bewußt die Verjährungs-

frist seit der Wiedervereinigung haben laufen lassen. Alles was vorher war, war natürlich auch in der DDR nicht justitiabel gewesen, da gab es überhaupt keine Instanz, diese Taten entsprechend zu richten. Und deswegen war es nur eine Verlängerung und wir diskutieren jetzt über eine mögliche zweite. Es ist schon eine sehr seltsame Situation, gerade für mich als Nichtjurist. Die Justizministerien aller neuen Bundesländer waren bis vor kurzem noch für ein Auslaufen der Verjährungsfristen. Nun scheint sich offensichtlich unter dem Druck der vielen Fraktionen, die deutlich gemacht haben, daß sie das ganz anders sehen, zumindest in Thüringen eine Veränderung ergeben haben. Wenn die Meldungen der Leipziger Volkszeitung richtig sind, wird ja Thüringen am kommenden Freitag einen entsprechenden Antrag im Bundesrat stellen, daß die Verlängerungsfrist noch einmal verlängert wird. Die Frage ist dann also, Herr Heitmann, werden auch andere neue Bundesländer diesem Beispiel folgen? Kann es sein, daß ein entsprechender Prozeß auch in anderen neuen Bundesländern vonstatten geht und wie werden sich dann die westdeutschen Landesregierungen verhalten? Werden sie stillschweigen und zusehen, werden sie sagen, das ist allein eine Sache der Ostdeutschen, wie sie entscheiden, oder wird die Dominanz der westdeutschen Länder hier eventuell eine Richtung beschließen, die nicht unbedingt im Sinne der Mehrheit der ostdeutschen Länder ist?

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Vergin.

Abg. Siegfried Vergin (SPD): Herr Heitmann hat abrechnen müssen, als er auf den Historikerteil eingehen wollte.

Staatsminister Steffen Heitmann, MdL: Ich war fast fertig.

Abg. Siegfried Vergin (SPD): Ja, ja, aber trotzdem, ich muß ja eine Einleitung haben. Ich will also genau bei dieser Frage beginnen. Als Hintergrund will ich sagen, daß ich die Berichterstattergruppe „Gedenkstätten“ leite und von daher die Gelegenheit gerne nutzen will, auf ein Problem einzugehen, das dort anhängig ist. Herr Professor Klein hat zum Abschluß gesagt, die ganze Aufarbeitung habe dann Sinn, wenn wir bereit sind, Lehren für die Zukunft zu gewinnen. Herr Professor Marxen hat uns um Hilfe gebeten, damit das gedruckt werden kann, was dort als Forschungsprojekt läuft. Das heißt also, diese justitielle Aufarbeitung wird von Ihnen, wenn ich es richtig bewerte, jetzt doch sehr stark auch unter diesem Aspekt gesehen, daß es nicht nur um das individuelle Aufarbeiten geht, sondern daß auch das, was dann gesamtgesellschaftlich von Bedeutung ist, gesichert werden muß. Dies kann sich in diesen Projekten niederschlagen, die genannt wurden, auch das, was Herr Bundesminister der Justiz gesagt hat mit seinem Projekt, das er auf die Reise gegeben hat, mit der Ausstellung, die herumläuft. Deswegen ist meine Frage: Wird man aus den Darstellungen der historischen Vorgänge aus der NS-Zeit, die ja teilweise sehr beschämend waren, die Konsequenz ziehen, daß dieser Teil der juristischen Geschichte sich einmal in den obersten Gerichten niederschlagen wird, indem man in diesen Gebäuden Hinweise auch die Zeit anbringt und ist daran ge-

dacht, von Seiten der Justizministerkonferenz eine zentrale Darstellung dieser ganzen Zeit zu geben? Also es geht um mehr.

Und eine ganz spezielle Frage an Sie, Herr Heitmann: Als Ort der Haftanstalten nach 1945 ist ja wohl unstrittig Bautzen die Stelle, wo es gar keinen Weg daran vorbei geht, daß dies ein Ort ist, der als Gedenkstätte für diesen Bereich erfaßt werden muß. Ich war jetzt in Bautzen und vor Ort konnte man mir nicht erklären, warum bei der Räumung der Justizanstalt die Dinge verschwunden sind, die heute für solche Dokumentationszwecke von Bedeutung sind. Könnten Sie vielleicht da etwas Licht reinbringen? Was ist da passiert? Es ist gefährlich, eine Gedenkstätte aufzubauen, die dann mit Materialien arbeitet, die nachgebaut worden bzw. die dem nicht mehr entsprechen, was zum Zeitpunkt des Opfergeschehens vorhanden war und nicht mehr da ist. Also das ist etwas, was mich bis heute fragen läßt, hat man da nicht aufgepaßt, ist das unbedacht gewesen, oder hat man es absichtlich irgendwo hingegeben? Ich höre nun aber inzwischen, daß einige Dinge wieder auftauchen, d. h. also, es muß auch etwas da sein.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Vergin. Darf ich an das Podium einmal die Frage richten, ob die Summe der Fragen und Wortbeiträge Ihre Aufnahmefähigkeit überfordern und Sie gerne zwischendurch einmal zu Worte kommen wollen, oder schaffen Sie alles zusammen? Dann lassen wir unseren Vorsitzenden noch einmal reden, und dann würde ich sagen, machen wir doch eine kurze Zwischenrunde der Sachverständigen.

Abg. Rainer Eppelmann (CDU/CSU): Mir geht es wie Herrn Dr. Elm, ich möchte daß der DDR Gerechtigkeit widerfährt, komme allerdings, das wird keinen erstaunen, zu anderen Ergebnissen als er. Drei ganz kurze Geschichten und Fragen, die beiden ersten an den Bundesminister, die letzte an Herrn Professor Marxen. Aus einem offiziellen Protokoll der Deutschen Demokratischen Republik weiß ich, daß ein Untergebener zu seinem Vorgesetzten kam und ihm vorschlug, wie man einen unliebsamen Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik unauffällig umbringen könnte. Das war kein Gedanke, den Kutte oder Marie oder Luise hatten und dann heimlich durchgesetzt hatten, sondern ich wiederhole noch einmal, ein Angestellter des öffentlichen Dienstes, das wird man ja zur Staatssicherheit auch sagen können, kam zu seinen offiziellen Vorgesetzten und schlug ihm mehrere Varianten vor, wie man einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik umbringen könnte. Der hat sich getraut diesen Vorschlag zu machen, offensichtlich ohne befürchten zu müssen, daß sein Vorgesetzter ihn deswegen bestraft, degradiert oder ihn anzeigt. Das Protokoll sagt eindeutig aus, daß der Vorgesetzte keinen der drei Vorschläge seines Untergebenen angenommen hat, und zwar deswegen, weil nicht auszuschließen war, daß bei dem Versuch, denjenigen unauffällig umzubringen, auch Unschuldige ums Leben kommen könnten. Das ist meine Geschichte zum Thema Verjährung. Es geht ja um Gewalt, Erpressung, Nötigung und vieles mehr, aber nicht von Kutte oder Luise oder Fritz, sondern staatlich

angeordnet oder zumindest staatlich gewollt. Ich will nicht begreifen, daß das zwei gleiche Dinge sind, die man gleich behandeln kann, sondern ich habe den Eindruck, das sind unterschiedliche Dinge, die man unterschiedlich behandeln muß. Sind Sie da völlig anderer Meinung?

Eine zweite kleine Geschichte: Ein bekannter Rechtsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik geht zu Erich Honecker, zu dem ist er öfter gegangen, wenn es um Agentenaustausch und Ähnliches ging, er trägt ihm vor, auf Bitten von Kollegen, die Schwester der Willkür, die gerade einmal wieder erforderlicher Weise in der DDR dem einen oder anderen die Freiheit in die DDR, wenigstens aus dem Knast, wiedergegeben hatte, hätte dazu geführt, daß ein paar Leute, die politische Gefangene seien, nun inzwischen wenige Wochen später schon wieder inhaftiert seien. Der größte lebende Deutsche hat sich das in sein grünes Notizbuch aufgeschrieben und hat versprochen, daß er ihm das nächste Mal eine Antwort gibt. Das hat er auch getan. Beim nächsten Gespräch zwischen diesem Rechtsanwalt und Professor und Erich Honecker gab es eine Antwort, und die war inhaltlich folgende: „Ihnen muß etwas Falsches von den Juristen mitgeteilt worden seien, ich habe den Generalstaatsanwalt der DDR gefragt, das sind alles Provokateure und Verbrecher und randalierende Menschen gewesen.“ Frage: Gibt es, um dem Rechtsstaat DDR gerecht zu werden, eine Aufstellung darüber, wieviel politische Gefangene es in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben hat, die diese Bezeichnung verdienen?

Und das Dritte, auch wieder eine ganz kleine Geschichte. Anfrage an Herrn Professor Marxen. Ich habe bei Ihnen gehört, die DDR befand sich in ihren letzten Monaten auf dem Weg zur Rechtsstaatlichkeit. Da würde mich erstens interessieren, welche DDR meinen Sie da, die von Erich Honecker oder die von Hans Modrow, oder meinen Sie die letzte? Nur um das nicht falsch zu verstehen, denn Sie haben das an dem Beispiel Wahlfälschung festgemacht. Da müßte ich dann die Geschichte von mir erzählen. Ich habe zu DDR-Zeiten keine Prozesse erlebt, jedenfalls nicht zu dem, was ich unter DDR verstand. Aber es gab die Drohung eines Staatsanwalts, also auch eines offiziellen Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik, nachdem ich Anzeige wegen Wahlfälschung gestellt hatte, er mir damit gedroht hat, wenn ich die nicht zurückziehen würde, würde ich verhaftet werden, wegen Verleumdung der Deutschen Demokratischen Republik und der Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik. Da Ihre Formulierung für mich zumindestens mißverständlich war, würde ich Sie bitten wollen, damit keine für andere möglicherweise mißverständliche Äußerung im Protokoll steht, daß Sie bitte noch einmal genau sagen, welche DDR Sie da zu welcher Zeit gemeint haben. Dankeschön.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Eppelmann, dann darf ich Herrn Schmidt-Jortzig das Wort geben.

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig MdB: Dann will ich mich einmal zunächst nur zu den Fragen äußern, die wirklich spezifisch an mich gerichtet sind. Stichwort Verjährung: Weil wir im Strafrecht ja nur, und

das wird sich auch überhaupt nicht ändern, nach individueller Schuld verurteilen, kann es in meinen Augen keinen grundsätzlichen Unterschied machen, ob denn der Betreffende in irgendetwelchen staatlichen, privaten oder sonstigen Sozialisationen tätig war, als er die ihm vorgeworfene Tat beging. Das macht ja auch die Dinge so schwierig, in den Einzelfällen dann dem einzelnen Funktionsträger der ehemaligen DDR eine persönliche Schuld nachzuweisen, wenn er glaubhaft versichert, in der dortigen Realität war ich in die Hierarchie eingebunden und habe das als gottgegeben, als selbstverständlich ohne jedes Unrechtsbewußtsein so empfangen und dann ausgeführt. Aber es kann beim Strafrecht im Rechtsstaat nur um den Nachweis und die Bestrafung und die Reaktionen auf individuelle Schuld gehen. Deswegen kann auch die Frage nach dem totalitären Regime oder dem demokratischen Regime keinen Unterschied ergeben. Es kommt nur immer wieder darauf an, wie weit in einem solchen Zusammenhang der einzelne Mensch verstrickt war; und jeder, jedenfalls der Christ weiß das, daß der Mensch nun ein ziemlich unvollkommenes Wesen von begrenztem Unrechtsbewußtsein ist. Ich sage das in solchen Fällen aus voller Überzeugung, weil ich das bei meiner Elterngeneration schon intensiv miterlebt habe, wie man sich dann auch über die NS-Zeit auseinandersetzen konnte. Niemand gibt mir die Gewißheit, ob ich, der ich mich heute für einen ganz glühenden Rechtsstaatler und Demokraten halte, wenn ich in dieser Situation gewesen wäre, völlig anders reagiert hätte als der normale dort in den Apparat eingebundene Mensch. Deswegen können wir zwar alle möglichen Unzulänglichkeiten nach diesem Ansatz bestrafen und an individueller Schuld festmachen, aber in den verschiedenen geschichtlichen Phasen, die in den letzten 60 oder 70 Jahren unserer Verfassungsgeschichte in Deutschland stattfanden, ist dann schlicht und ergreifend zu akzeptieren, daß wir die heutigen Menschen, die aus ihrer heutigen Perspektive die Dinge Betrachtenden, damit nicht zufriedenstellen können, wenn die Strafjustiz ihre Aufgabe wahrnimmt. Bei der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität ist daran zu denken, daß wir da kein Sonderrecht für ehemaliges DDR-Gebiet oder ähnliches schaffen. Ich vermute einmal, daß daran Wessis, wenn nicht mehr, so doch zumindest gleich beteiligt sind. Da haben wir dann eine materielle Tatbeschreibung, bei der alle, egal von welchem Wohnort oder von welchem vormaligen oder auch noch existenten Staatswesen aus sie das betrieben haben, dran sind. Das hat den Vorteil, daß wir kein Sonderrecht Ost schaffen. Deswegen halte ich das eigentlich für eine ganz interessante Variante. Ob wir in der Zeit, die vom 1.1.1998 bis zum Eintritt der absoluten Verjährungsgrenze am 2. Oktober 2000 zur Verfügung steht, noch so viele Fortschritte erleben werden, weiß ich nicht; ich wäre von vornherein erst einmal eher etwas vorsichtig mit meinen Prophezeiungen, aber ich will mir jedenfalls durchaus vorstellen, daß da noch einiges möglich wäre. Sie, Herr Kollege Poppe, als auch Herr Kollege Hilsberg, Sie haben manches beklagt, was typisch eine Grenze von Justiz ist. Im Zusammenhang mit justitieller Aufarbeitung von SED- oder DDR-Unrecht könnte ich Ihnen hunderte Beispiele nennen, die Unterschiede der Bundesländer im Umgang mit der Justiz deutlich machen, welche Justiz besonders ihre Ausstattung vernachlässigt und wie man mit Defiziten bei der Nachweisbarkeit

von Unrecht umgeht. Ich glaube, Sie hatten, Herr Poppe, den Fall des Kinderschänderprozesses in Mainz genannt, wo allen Beteiligten eigentlich klar war, die sind es gewesen. Aber nachweisen konnte man es eben nicht, wie es der Rechtsstaat verlangt. Das ist überhaupt kein Spezifikum der justitiellen Aufarbeitung von DDR-Unrecht, sondern ist ein Spezifikum von Justiz im real existierenden bundesdeutschen Rechtsstaat. Man kann ganz allgemein dagegen zu Felde ziehen und versuchen, die Verantwortlichen zu größeren Anstrengungen zu treiben, aber wir dürfen nicht glauben, daß es irgend etwas Spezielles ist, was womöglich auch noch wegen Böswilligkeit bezüglich der Aufarbeitung des DDR-Unrechts geschieht. Zu Herrn Elm fiel mir nur auf, daß Sie, aber das war sicherlich nur im Eifer des Gefechts, eine etwas eigenartige Begrifflichkeit gewählt haben. Sie haben vom Waldheimprozeß als 'Episode' gesprochen. Das scheint mir doch ein bißchen zu locker, die Sache so zu bezeichnen. Wir haben in der Ausstellung die Waldheimprozesse aufgegriffen, weil sie, egal, welche Taten dort angeklagt und verurteilt worden, im Verfahren absolut indiskutabel abgelaufen sind, im Viertelstundentakt und dann auch mit den „berühmten“ Veränderungen an den Vorschlägen für die Urteile, wie da Recht gesprochen wurde und auch nachher Todesurteile verhängt wurden. Das Verfahren war das, was da die Dinge so schlimm gemacht hat. Herr Kollege Vergin, wir haben als BMJ eine andere Ausstellung, „Justiz im Nationalsozialismus“ heißt sie. Das ist das Pendant dazu, was interessante Parallelen aufweist, aber auch völlige Unterschiede. Sie läuft derzeit auch durch Deutschland. Ich kann Ihnen nur noch einmal bestätigen, daß sich die deutsche Strafjustiz in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik weiß Gott nicht mit Ruhm, sondern mit allem anderen als Ruhm bei der Aufarbeitung dieser Vorgänge bekleckert hat.

[Zwischenruf: Die Zahl der politischen Gefangenen, können Sie die sagen?]

Kann ich Ihnen nicht sagen, da müßte ich ausdrücklich nachfragen. Ich nehme an, das können möglicherweise Historiker sagen, aber ich schreibe es mir auf und werde es Ihnen dann mitteilen.

Abg. Siegfried Vergin (SPD): Ob die obersten Gerichte auf die Zeit über die wir heute reden, hinweisen werden? Wenn nicht, müßte das natürlich zumindest ab heute mit bedacht werden, denn wir werden darauf zurückkommen.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Herr Minister, Herr Staatsminister Heitmann bitte.

Staatsminister Steffen Heitmann, MdL: Ja, das ist eine Fülle von Fragen, wozu es sich lohnen würde, noch einmal eine halbe Stunde zu reden. Das kann man nicht, ich will mir Mühe geben, es rasch abzuhandeln. Auf diesen üblichen Versuch von Herrn Dr. Elm, das DDR-Unrecht zu relativieren durch Vergleich mit der Nazi-Diktatur, will ich nicht eingehen. Es hat auch gar keinen Sinn, mit Ihnen jetzt Argumente auszutauschen, weil Sie sie sowieso nicht hören. Zur Verlängerung der Verjährung.

[Zwischenruf **Abg. Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer (PDS):** Das finde ich unver-schämt!]

Ich habe bereits meine Erfahrungen aus Diskussionen mit Herrn Professor Heuer bereits. Zur Verlängerung der Verjährung: Zu den beiden Fragen von Herrn Professor Ortleb und Herrn Büttner läßt sich die Haltung von Sachsen relativ klar ausdrücken. Ich persönlich bin nach wie vor der Meinung, daß es fachlich falsch ist, die Verjährungsfrist zu verlängern. Ich bin zweitens der Auffassung, daß nach allen bisherigen Erfahrungen nicht wesentlich neue Erkenntnisse zutage treten werden. Es werden in der Strafverfolgung minimale Ergebnisse durch die Verlängerung erreicht werden. 0,5 % der Verfahren, das hatte ich vorhin ausgeführt, sind zur rechtskräftigen Verurteilung gekommen, das ist eine Tatsache. Ich habe Verständnis dafür, daß das politisch betrachtet wird. Auch unser Landtag hat entsprechende Beschlüsse gefaßt. Ich bin überzeugt, wenn andere Länder entsprechende Anträge in den Bundesrat einbringen, oder wenn der Bundestag Entsprechendes beschließt, was dann in den Bundesrat kommt, werden wir uns dem nicht verschließen. Zu Bautzen II, Sie haben da eine Legende berichtet bekommen, auf die ich hier im einzelnen nicht eingehen möchte. Ich würde es Ihnen gerne dann persönlich erläutern, weil es sicher nicht alle interessiert, Bautzen II ist eine Gedenkstätte in Sachsen, Bautzen II ist bereits geräumt von meinem Haus übernommen worden. Die Beräumungsaktion, die jetzt zur Legende aufgebaut wird, ist eine Art Versehen, bei dem Wesentliches nicht verlorengegangen ist. Das wird jetzt von einer kleinen Splittergruppe der ehemaligen Häftlinge so dargestellt. Es hat immer Streitigkeiten zwischen dem eigentlichen Bautzenkomitee und eben dieser Splittergruppe gegeben. Zu dem weiteren Punkt, den Sie ansprachen. Mein Ansatzpunkt war weniger eine Darstellung der juristischen Aufarbeitung, das ist in dem Projekt, das Herr Professor Marxen zusammen mit anderen betreibt, und das wir ja sehr lebhaft unterstützen, enthalten. Ich halte das Projekt für wichtig und gut. Die Sachverhaltsdarstellungen in den Urteilen bzw. in den Ermittlungsverfahren, die nicht zur Verurteilung geführt haben, sind erhellend, wie kaum manche historische Darstellung. Wenn Sie etwa den Dresdner Wahlfälschungsprozeß lesen, dann liest sich die Sachverhaltsdarstellung für einen DDR-Bürger wie ein Kriminalroman, denn daß sie uns...

[Zwischenruf **Abg. Stephan Hilsberg (SPD)**: Ein Ermittlungsverfahren als Bildungsmaßnahme?]

Das Ergebnis ist ein anderes, der Zweck ist ein anderer, aber das ist ein Nebeneffekt, und den sollte man nutzen. Daß sie uns beschissen haben, haben wir immer gewußt, aber wie sie es im Einzelfall machten, das ist dort minutiös mit den Mitteln des Strafprozesses erhoben. Kein Historiker wäre dahinter gekommen, wie ein Bezirksvorsitzender der SED arbeiten mußte und wie er im Detail vorgegangen ist. Das halte ich für wichtig, und es ist die Aufgabe der Historiker, dies aufzunehmen, mitzuarbeiten. Es wird darauf ankommen, die Wahrheit der Legendenbildung entgegenzusetzen. Vereinheitlichung zwischen den Bundesländern, Herr Poppe, wir waren uns eigentlich in den östlichen Bundesländern in den vergangenen Jahren sehr einig, was die Verfolgung von SED-Unrecht angeht. Daß möglicherweise dann das eine Land ein paar mehr Staatsanwälte und das andere ein paar weniger in die entsprechende Spe-

zialabteilung geschickt hat, das will ich nicht ausschließen. Die Unterschiede liegen viel stärker im Bereich des Zugangs zum öffentlichen Dienst. Das ist ein Bereich, wo es offenkundig ist, daß es da Unterschiede gibt, insbesondere zu Brandenburg hin. Als letztes möchte ich auf die vom Moderator angesprochenen Probleme eingehen. Hat sich der Rechtsstaat dadurch bewährt, daß er die allgemeinen Regeln auf die nach der Wiedervereinigung gegebenen Probleme angewandt hat? Da verstehe ich das, was Herr Poppe und andere gesagt haben, sehr gut. Ich glaube nicht, daß das jenseits des justitiellen Bereichs liegt. Man hat in der westdeutschen Rechtsprechung und auch in der Rechtstheorie, die ihr zugrunde liegt, in der gesamten Rechtssphäre zu wenig beachtet, daß wir eine Revolution hinter uns haben. Man hat sich zu stark auf das bewährte rechtsstaatliche System gestützt und gemeint, dessen Anwendung sei selbstverständlich fortzusetzen. Ich will bloß an die vorhin angesprochenen Rechtsanwälte erinnern. Natürlich war das ein Fehler im Einigungsvertrag, ein Loch, daß man die vergessen hatte. Gut, das haben wir korrigiert. Es hat mich viel Mühe gekostet, meine allesamt aus dem Westen stammenden Kollegen von der Notwendigkeit zu überzeugen, und dann den Kollegen Kinkel von der Notwendigkeit zu überzeugen, und dann ist ein Gesetz herausgekommen, das schon wesentlich entschärft war gegenüber dem, was wir gewollt hatten, und das in der praktischen Anwendung völlig entschärft worden ist durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und insbesondere auch des Bundesverfassungsgerichts. Hier hat man einfach die im Westen entwickelte Rechtsprechung über den Umgang mit den Nazianwälten und den Umgang mit den Terroristenanwälten nahtlos fortgesetzt, statt die besondere Situation im wiedervereinigten Deutschland zu neuen konzeptionellen Ansätzen zu nutzen. Es ist ein Beispiel, man kann das gleiche beim Arbeitsrecht beobachten, bei den Kündigungen etwa und bei manchen Prozessen bis hin zum jüngsten Verfassungsgerichtsurteil über die Sonderkündigungen aus Gründen der Mitarbeit bei der Staatssicherheit. Da hätte ich mir eine andere Rechtsprechung durchaus vorstellen können, auf der Basis der geltenden Gesetze. Also das ist schon ein justitielles Problem. Hier zeigt sich das, was ich einmal die Behäbigkeit der westdeutschen Rechtssphäre genannt habe, und eine mangelnde juristische Kreativität aus Selbstzufriedenheit, und das ist freundlich ausgedrückt.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank für diese Invektive. Ich darf jetzt die beiden Sachverständigen, die nur noch wenig Zeit haben, Herrn Klein und Herrn Marxen bitten, uns ein Zwischenresümee zu ziehen, Herr Klein.

Prof. Dr. Eckart Klein: Dankeschön, mehr als ein Zwischenresümee kann es angesichts der knappen Zeit nicht mehr sein, ich hätte gerne ausführlicher auf manche interessante Frage geantwortet.

Meine Empfehlung, den Vorbehalt zu Art. 7 Abs. 2 ERK zurückzuziehen, beruht auf Überlegungen zum Rückwirkungsverbot. Deswegen muß ich ganz knapp hierauf noch einmal eingehen. Viel knapper, als es an sich diese schwerwiegende Problematik zuläßt. Ich habe in meiner Expertise die Aus-

druckweise des Bundesverfassungsgerichts getadelt. In der Tat, die Begründung des Bundesverfassungsgerichts in diesem Punkt stört mich auch. Es wird einerseits von der absoluten Geltung dieses Rückwirkungsverbotes gesprochen und andererseits, und das ist ja auch thematisiert worden, dann die Einschränkung genannt für die Fälle in einer Diktatur, in denen eben dieser Vertrauensschutz sich nicht bilden konnte, auf den sich die Täter verlassen konnten. Nun gebe ich dem Bundesverfassungsgericht im Ergebnis trotzdem Recht, nur eben seine Wortwahl gefällt mir nicht. Es geht hier nicht um Absolut und Einschränkung, sondern es geht um das Sichtbarmachen einer immanenten Grenze der Anwendbarkeit dieses Prinzips. Und das eben hat damit zu tun, daß ein Staat, das ist jetzt eine ganz prinzipielle Frage, sich nicht dieses Instruments bedienen darf, des Rückwirkungsverbots, um sich durch seine positive Rechtsordnung, sei es durch Gestaltung der Tatbestände, sei es durch Auswerfung von Rechtfertigungsgründen, bestimmten Unrechtsakten zu entziehen. Davon kann, jedenfalls nach 1945, mit der Entwicklung der Menschenrechtsidee, mit der Charta der Vereinten Nationen, mit den verschiedenen Menschenrechtsverträgen, auch – deswegen habe ich darauf hingewiesen in meinem Statement – mit dem Nürnberger und Tokioer Gerichtshof, ein Staat nicht mehr ausgehen. Die Einbindung in die allgemeine Völkerrechtsgemeinschaft ist zu dicht geworden, das bedingt eine Einschränkung der bisherigen Souveränität der Staaten. Die Staaten sind, wie in vielem, auch in diesem Punkt nicht mehr souverän, d. h. die vollständigen Herren des für sie anwendbaren Rechts. Und weil das so ist, gibt der Vorbehalt zu Art. 7 Abs. 2 keinen Sinn mehr. Ich lese ihn einmal vor: „Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.“ Ganz ähnlich, ein bißchen moderner, heißt es im Art. 15 Abs. 2 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte, den ja die DDR, wie man weiß, ratifiziert hatte. Da hat die Bundesrepublik keinen Vorbehalt eingelegt. Ihr Vorbehalt zu Artikel 7 EMRK lautet: „Die Bundesrepublik macht den Vorbehalt, daß sie die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 der Konvention nur in den Grenzen des Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anwenden wird.“ Es wird also unmittelbar auf diese Bestimmung verwiesen, die aber bereits diesen eingeschränkten Anwendungsbereich hat. Und deswegen, das hat glaube ich Herr Hilsberg gefragt, stimme ich Ihnen zu: dieser Vorbehalt, gerade weil er auch zur entsprechenden Vorschrift des Internationalen Paktes nicht eingelegt worden ist, ist nur noch deklaratorisch. Nur, das ist nun allerdings eine politische Auffassung. Es ist nicht jedem leicht klar zu machen, daß das, was da steht, tatsächlich nicht doch irgendeine rechtliche Bedeutung hat. Ich halte es deswegen für rechtspolitisch ungeheuer wichtig, diesen Vorbehalt zu beseitigen. Das ist übrigens auch etwas, was vorbeugen kann. Wir sind ja auch gefragt worden, wie kann der Rechtsstaat gestärkt werden? Das ist ein Punkt, daß eben auch in unserer Rechtsordnung klargestellt wird, nicht nur durch einzelne Urteile, sondern auch durch ein solches Verfahren, daß man so wie früher nicht mehr argumen-

tieren kann. Ich bin noch gefragt worden zu dem internationalen Strafgerichtshof, ich muß es ganz kurz machen, Herr Marxen will auch noch etwas sagen. Da müßte man natürlich jetzt furchtbar lang ausholen, wie soll ich in einer Minute auf diese Frage jetzt antworten. Was bisher in Den Haag vorhanden ist, beruht ja auf der Rechtsgrundlage eines Sicherheitsratsbeschlusses. Da muß man jetzt sehr unterscheiden, ist das ein Gerichtshof, der an die Stelle nationaler Jurisdiktionen treten soll, ist das, was in Zukunft gemacht werden soll, generell, oder ist das nur in einem bestimmten Sinn ergänzend, was jetzt von der Konvention in Rom erwartet werden darf, sind das Bestimmungen, die in nationales Recht inkorporiert werden sollen, das wäre ja nicht einmalig, das haben wir mit verschiedenen Delikten, ist das nur eine Charta für den internationalen Strafgerichtshof? All das wäre im einzelnen zu diskutieren. Daß die Entwicklung insgesamt dahin gekommen ist, daß man darüber redet, ist gut. Übrigens redet man schon lange darüber, die International Law Commission der Vereinten Nationen befaßt sich seit Jahrzehnten mit dieser Frage, also so neu ist das natürlich nicht. Herr Hilsberg, Herr Poppe, Herr Vergin, Sie alle haben wichtige Fragen gestellt, die ich gerne beantwortet hätte, aber es tut mir leid, ich kann es heute nicht mehr. Danke.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Marxen bitte.

Prof. Dr. Klaus Marxen: Ich mache es mindestens genau so kurz. Es ist ganz bitter, wenn man mit einem Bild falsch verstanden wird, deswegen will ich das rasch korrigieren. In einem Zeitkorsett von 10 Minuten wird einem die Luft knapp. Also, die Formulierung „die DDR auf dem Weg zum Rechtsstaat“ bedeutet folgendes: Man kann beobachten gegen Ende des Jahres 1989, daß es in einigen Bereichen Entwicklungen gibt, die den Keim des Rechtsstaates in sich tragen. Vielleicht können wir uns auf das folgende Bild einigen: Man ist in einem sehr frühen Stadium auf dem Weg, die Mächtigen machen die ersten Schritte, werden dabei aber gewaltig gestoßen von hinten. Es werden erste Versuche unternommen, zu einer strafrechtlichen Aufarbeitung zu kommen, ganz vorsichtig, nicht freiwillig, sondern gestoßen von der Bürgerbewegung. So wäre das Bild vielleicht etwas genauer. Die Verjährungsproblematik ist auch eine allgemeine juristische Problematik, Herr Koschyk, und da lohnt es, noch einmal darüber nachzudenken. Intensiv sollte man nachdenken über den Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität. Der steht ja auch, was die Verarbeitung von SED-Unrecht angeht, eher am Rande. Da kommen allgemeine Probleme der Wirtschaftskriminalität in den Blick und es ist naheliegend zu fragen: Passen unsere uralten Standardverjährungsfristen eigentlich auf moderne Delikttypen wie komplizierte Wirtschaftsverbrechen? Das wäre noch einmal gründlich zu durchdenken. Das würde generell gelten. Was die vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität angeht, empfehle ich aber darauf zu achten, man braucht ein erstinstanzliches Urteil bis zum 2. Oktober 2000. Sonst haben wir die absolute Verjährungsfrist, also da müßte schon gepowert werden. Ein letztes Wort zu Art. 7 Abs. 2 und dem Vorbehalt. Herr Klein hat es ja korrekt dargestellt. Die Situation ist derzeit: Mit der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann es keinen Widerspruch mehr geben zwi-

schen der Rechtslage hier und Art. 7 Abs. 2. Beide gehen konform. Der Akt selbst wäre nur deklaratorisch. Ein Argument dafür ist, der Vorbehalt ist im Jahre 1952 ausgesprochen und er hatte einen sehr unangenehmen Beigeschmack, weil sich damit wahrscheinlich Intentionen verbanden, mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Zeit Zurückhaltung zu üben. Diese Aktion gehörte dazu, einen weiteren Schritt auf dem Wege, jetzt jedenfalls nachträglich, Lücken zu füllen, die man gelassen hat. Dabei will ich es belassen.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Marxen, auch Ihnen vielen Dank. Frau Schlachter.

Prof. Dr. Monika Schlachter: Ich kann mich wesentlich kürzer fassen, weil ich kaum noch gebraucht werde. Das einzige, wozu ich Stellung nehmen möchte, ist die Vorstellung, daß wir Juristen den Vereinigungsprozeß zu positiv bewertet hätten. Dazu möchte ich eine generelle Anmerkung machen. Meine Damen und Herren, bitte achten Sie auf das Thema! Hier geht es um die justitielle Aufarbeitung. Justitiell heißt nicht politisch. Das, was an uns herangetragen wurde als Fragestellung, war schlichtweg: Wie sind die Gerichte mit den vorgegebenen Gesetzen umgegangen, wie konnten sie damit umgehen? Das war zum einen die Frage nach der Qualität der Gesetze und zum anderen die Frage, überspitzt gesagt, nach der Qualität der Gerichte. Die Qualität der Gesetze, nun bei mir ging es im wesentlichen um einige Bestimmungen der Anlage 1 zum Einigungsvertrag. Daß ich das keineswegs so jubelhaft positiv beschrieben habe, kann man in der Expertise nachlesen. Dort sind durchaus eine ganze Reihe von Vorbehalten angebracht, insbesondere was die Unbestimmtheit anbelangt. Ich habe aber auch gesagt, daß man das natürlich auch an dem Zeitdruck messen muß, unter dem das damals zustande gekommen ist, beides muß gesehen werden. Die Problematik der zu DDR-Zeiten aus dem Dienst ausgeschiedenen Lehrer ist natürlich ein Paradebeispiel dafür, was die Justiz nicht leisten kann. Natürlich ist es nicht darstellbar, im Wege einer nachträglichen Wiedereinstellungsklage, möglichst noch mit Konkurrenten, die man verdrängen möchte, sich um eine solche Aufarbeitung zu bemühen. Das ist nicht darstellbar, das ist keine justitielle Frage. Hier hätte, wenn das gewollt gewesen wäre, eine politische Entscheidung dafür stattfinden müssen. Z.B. im Bereich der Lehrer einen generellen Neuanfang zu machen, diese Option hätte, wenn sie politisch gewollt gewesen wäre, nun in diesem Hause gelegen und ganz bestimmt nicht bei den Gerichten. Das möchte ich zu diesem Punkt gesagt haben. Im übrigen wurde noch eine Frage zum Punkt der Ermessensentscheidung der einzelnen Bundesländer gestellt. Es hat im Arbeitsrecht so viele nicht gegeben. Man muß davon absehen, daß natürlich am Anfang unbestimmte Rechtsbegriffe von allen Gerichten so ausgelegt wurden, wie Sie es eben verstanden haben. Das war sehr unterschiedlich, sehr unterschiedlich war auch die Handhabung durch die Verwaltungsbehörden bezüglich der Anhörungsbögen. Alle haben Anhörungsbögen über die politische Belastung tatsächlich verlangt. Was sie daraus gefolgert haben, war sehr unterschiedlich. Hätte man das vereinheitlichen können? Vielleicht, wenn man daran gedacht hätte, es ist aber nicht daran gedacht worden. In diesem ganzen Bereich ist an

sehr vieles nicht gedacht worden. Ich habe in meiner schriftlichen Ausarbeitung darauf hingewiesen. Ich denke, daß wir hier sagen müssen, die Vorstellung, ein Sonderrecht zu schaffen, hat den Einigungsvertrag notwendig überfordert. Wenn man ohne ein Sonderrecht nicht auskommen wollte, dann mußte man mit dem auskommen, was man an System hat. Die Vorstellung von Herrn Heitmann, daß das nur die Beharrungskräfte gewesen seien, teile ich nicht ganz. Ich meine schon, daß es auch etwas mit Gleichheit vor dem Recht zu tun hat und daß die Frage, inwieweit man ein Sonderrecht braucht, mit sehr großer Vorsicht angegangen werden muß. Es hängt immer davon ab, ob man genügend Differenzierungskriterien hat, um es für erforderlich zu halten. Im Arbeitsrecht ist das vielleicht nicht immer der Fall. Vielleicht hätte man stärker vereinheitlichen sollen, vielleicht hätte man stärker differenzieren sollen, aber auch das wäre eine politische Entscheidung gewesen, und dies hier zu kritisieren, das war eigentlich nicht meine Aufgabe und nicht mein Gegenstand. Das war nicht die Frage. Die Frage lautete: Wie ist man mit den Dingen zurecht gekommen? Ich denke, man ist damit zurechtgekommen. Die Rechtsnormen des Einigungsvertrages hatten etliche Lücken, aber so schlecht waren sie auch nicht.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Danke Frau Schlachter. Herr Brenner.

Prof. Dr. Michael Brenner: Ja, vielen Dank, ich wollte eigentlich nur kurz einmal auf die Frage von Herrn Hilsberg oder dessen Erstaunen über meine positive Einschätzung zu sprechen kommen. Die Aufgabe, darauf hat Frau Schlachter gerade schon hingewiesen, war ja wirklich, die justitielle Aufarbeitung darzustellen. Wenn man diese Überprüfung der justitiellen Aufarbeitung durch die Gerichte anhand der Vorgaben der Gesetze vornimmt, dann gilt für den Bereich des Verwaltungsrechts, daß hier die justitielle Aufarbeitung gelungen ist. Ich habe gesagt – und es auch in meinem Gutachten schriftlich ausgeführt –, daß hier relativ komplexe gute Gesetze – das ist ja auch nicht immer so häufig anzutreffen –, nahezu perfektionistische Gesetze, wenn Sie sich das Vermögensgesetz anschauen, geschaffen worden sind. Haben sich dann Lücken gezeigt, hat der Gesetzgeber hier nachgebessert; insgesamt aber ist der Bereich des wiedervereinigungsbedingten Verwaltungsrechts ein Musterbeispiel für eine gute gesetzgeberische Arbeit und vor allem auch die Umsetzung der Verwaltungsgerichte, die hat hier funktioniert. Also wenn Sie die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgericht durchschauen, da gibt es eine ganz einheitliche Linie der unbestimmten Tatbestandsmerkmale, sie sind klar und berechenbar vom Bundesverwaltungsgericht ausgelegt worden und insoweit herrscht in diesem Bereich heute Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und damit auch Berechenbarkeit des Verwaltungsrechts. Deswegen stehe ich nach wie vor zu meiner Auffassung, daß in diesem Bereich der justitiellen Aufarbeitung – über die politische Fragen kann man anders urteilen – sich der Rechtsstaat im Bereich des Verwaltungsrechts bewährt hat.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Dann kommen wir zu der abschließenden Fragerunde, und die eröffnet Herr Fricke.

Sv. Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke: Ich habe eine Frage an Herrn Staatsminister Heitmann und werde mir noch eine kritische Bemerkung zu Herrn Elm erlauben. Zunächst, Herr Heitmann, Sie haben davon gesprochen, daß es einen Zusammenhang gibt zwischen Zeitgeschichte und Strafjustiz. Sie haben auch das Urteil im Wahlfälschungsprozeß erwähnt, mit welcher Akribie das Gericht die Geschichte der Wahlfälschung aufgedröselst hat, d. h. recherchiert hat. Aber ich habe doch manchmal, wenn ich eine gewisse Rechtsbeugungsprozesse ansehe, den Eindruck, daß unsere Staatsanwälte und Richter vom Herrschaftssystem der DDR im allgemeinen und von der Justiz im besonderen eine ziemlich realitätsferne Vorstellung haben. Ich möchte mich dem anschließen, was Gerd Poppe vorhin schon dazu ausgeführt hat und ich erinnere an ein Wort von Josef Streit, Generalstaatsanwalt der DDR, der einmal erklärt hat, schriftlich nachlesbar, der Richter in der Deutschen Demokratischen Republik muß ein verlässlicher politischer Funktionär sein. Genau das waren sie. Meine Frage an Sie, Herr Staatsminister, ist überhaupt das Institut der Rechtsbeugung ein brauchbares Instrument, um diese Dinge juristisch zu bewältigen?

Meine Bemerkung zu Herrn Elm: Herr Elm hat ja, glaube ich, 160 Regimegegner unter den Waldheimverurteilten ausmachen wollen – der Autor, das ist Wolfgang Eis, den ich kenne – aber das könnte ja den offensichtlich auch gewollten dialektischen Rückschluß nahelegen, daß alle anderen in Waldheim Verurteilten belastete schuldige Kriegs- und Naziverbrecher gewesen wären. Ich sage Ihnen, allenfalls ein Prozentsatz von 15 % wäre überhaupt schuldig gewesen im strafrechtlichen Sinne. Wenn es anders gewesen wäre, dann wären die Verfahren nicht in der Anonymität nichtöffentlicher Gerichtssäle durchgepeitscht worden, und was Sie mit einer gewissen Kaltschnäuzigkeit eine Episode nennen, das nenne ich eines der schlimmsten Verbrechen in der Justizgeschichte der DDR! Nur noch eine Zahl, weil Sie es ja auch so gerne mit Zahlen haben, von den über 3.400 in Waldheim Verurteilten sind 482 im Strafvollzug gestorben, d. h. sie haben Waldheim nicht überlebt!

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank Herr Fricke, Herr Häfner bitte.

Abg. Gerald Häfner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und meiner daher gesunkenen Erwartungen darüber, was jetzt noch zu klären sein wird, will ich mich auf einen Punkt beschränken. Über diesen einen Punkt denke ich laut nach und hoffe, daß Sie mir das nicht übel nehmen. Und zwar kreist er um die Frage, die u. a. auch durch Gerd Poppe und durch viele andere, auch durch Sie, Herr Professor Huber, angesprochen worden ist, dies unglaubliche Dilemma, Gerd Poppe hat es am Beispiel des Prozesses gegen die Havemann-Richter dargelegt, daß ein Richter, der wirklich sich um rechtliches Gehör, um Unschuldsumutung, um Schuld nachweise, um alles dieses einen Dreck geschert oder wenig gekümmert hat, nun alles dieses für sich in Anspruch nimmt. Es ist schwer auszuhalten, wenn

am Ende eines solchen Verfahrens ein Freispruch steht, und jeder, der die Geschichte verfolgt hat, der das Verfahren verfolgt hat, hat gesagt, hier ist im Grunde Unerträgliches geschehen, aber dieses Schwert der Justiz in der Weise, wie es hier geführt worden ist und vielleicht auch nur geführt werden konnte, ist nicht geeignet, diese Tat zu sühnen. Und ich glaube, daß das etwas zu tun hat mit einer Grundentscheidung. Herr Heitmann sprach von der Revolution, da muß man sagen, mit der sozusagen abgebrochenen friedvollen Revolution. Wenn dieses Problem, als ein Problem der DDR, wie sie sich dann möglicherweise gewandelt hätte, geblieben wäre, hätte man, das vermute ich zumindest, angemessenere Formen gefunden, dem gerecht zu werden, als wir es nun getan haben. Die Geschichte ist anders verlaufen, ich bedaure das überhaupt nicht. Das ist der Punkt, wo ich am meisten Angst habe, mißverstanden werden zu können. Es gibt noch andere Punkte, die man mißverstehen könnte, aber ich bedaure überhaupt nicht, daß die Geschichte so gelaufen ist, ich habe das so kommen sehen und bin heilfroh darüber, aber bei der Aufarbeitung wenden wir natürlich ein Instrumentarium an, das für das, was die Menschen als Ergebnis erhoffen oder erwarten, von Anfang an nicht geeignet sein konnte. Die Anforderungen an den Schuldnachweis in dieser verzwickten Situation, verfahrensrechtlich nach westdeutschen Grundsätzen, materiellrechtlich überwiegend nach DDR-Recht, geben der Rechtsprechung fast nicht die Möglichkeit, das zu fassen, was da an Schuld vorliegt. Und das ist das Dilemma, daß der Vorwurf von Gerd Poppe eigentlich genau die Antwort auf Herrn Heuer war. Du sagst, Gerd, selbst wenn man dem Täter das nicht nachweisen konnte, hätte doch das Gericht wenigstens sagen müssen, das ist eine Sauerei. Das kann das Gericht natürlich in irgendeiner Weise im Urteil an einer Stelle schreiben, das ändert aber nichts am Freispruch und das ist so, weil nicht, wie Herr Heuer das ständig wahrheitswidrig behauptet, hier Systeme vor Gericht stehen. Es stehen immer nur einzelne Menschen vor Gericht, wir urteilen nach Strafprozeßordnung und dem einzig in dem Fall zugrundelegbaren Recht und müssen deshalb feststellen, daß Menschen freigesprochen werden, die natürlich in massiver Weise sich in Schuld verstrickt haben, aber z. B. nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof wegen Rechtsbeugung dennoch nicht verurteilt werden können. Wenn es so wäre, Herr Heuer, wie Sie gesagt haben, dann wäre natürlich auch da eine Verurteilung zwangsläufig gewesen, wenn das ein politischer Prozeß gewesen wäre. Es war kein politischer Prozeß, sondern es war ein Strafprozeß. Und das schafft meines Erachtens genau dieses Dilemma. In diesem Kontext empfand ich dann die Bemerkung von Frau Peschel-Gutzeit im Hinblick auf den internationalen Strafgerichtshof nicht als die im Moment probatere Antwort, wenn man mit den Mitteln des positiven Rechts versuchen möchte, in einem Land, in dem wegen seines Verhältnisses zum Recht damit zu rechnen ist, daß Diktaturen immer sich die Gesetze sehr präzise und sauber so schreiben werden, wie sie sie brauchen. Wenn das in der Regel dazu führt, daß man sie nach dem von ihnen selbst geschaffenen Recht kaum verurteilen kann, erscheint mir dieser Versuch sinnvoll, in der Weltgemeinschaft dahin zu kommen, daß wir bestimmte Taten nach überstaatlichem Recht beurteilen, das dann natürlich durch den Ratifizierungsakt in nationales Recht über-

führt werden muß und damit unmittelbar geltendes Recht in den Staaten, die ratifiziert wäre. Die Chance ist, durch ein solches materielles Strafrecht weltweit und einen internationalen Strafgerichtshof dafür zu sorgen, daß gerade solche Diktaturen, die sich selbst die Gesetze schreiben, die dazu führen, daß sie hinterher rückwirkend nicht verurteilt werden können, nach diesen Weltrechtsgrundsätzen eben doch vor Gericht gestellt werden. Und alles andere, was hier angemahnt worden ist, hätte eine andere Weichenstellung beim Einigungsvertrag verlangt, oder hätte verlangt, daß man auf Ideen eingeht, wie sie von z. B. Wolfgang Ullmann und anderen in den Raum gestellt worden. Tribunale oder so etwas wie in Südafrika die Wahrheitskommission. Das ist aber mit den Grundsätzen, die in der bundesrepublikanischen Strafprozeßordnung gelten und die durch den Einigungsvertrag vorgegeben worden sind, nicht zu vereinbaren. Auch wenn ich durchaus der Meinung bin, daß man das eine oder andere hätte anders auslegen können, so bin ich mit manchem höchstrichterlichen Urteil alles andere als zufrieden. Aber ich glaube, diese Weichenstellung muß man erkennen und die Folgen für in weiten Teilen zwangsläufig halten. Es ist tatsächlich so, daß erstmalig, obwohl die Verhandlungen mehr als 20 Jahre dauern, ernsthaft damit zu rechnen ist, daß im nächsten Jahr in Rom ein solcher internationaler Strafgerichtshof zustande kommt und ich würde mir sehr wünschen, daß alle Mitglieder dieser Kommission dabei mithelfen, daß die Fraktionen dieses Hauses, bei allem, was dann unsererseits zu tun sein wird, und dazu zählt für mich auch der Art. 7 Abs. 2 EMRK, ebenso die Frage des Auslieferungsverbots, mithelfen, und zwar fraktionsübergreifend.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank Herr Häfner. Herr Heuer hat das Wort.

Abg. Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer (PDS): Ich hatte zu Beginn eine Frage gestellt, das ist schon eine Weile her, dazu habe ich schon viele Stellungnahmen gehört. Ich habe die Frage an Frau Senatorin gestellt, daß es schwierig sei zu vereinen, ich will Systemunrecht aufdecken, sie hat das Wort Systemunrecht gebraucht, nicht ich, und individuelle Schuld, das ist ein Problem, wenn man Systemunrecht aufdecken möchte, aber nur individuelle Schuld feststellen kann. So habe ich das gesehen, und das ist meiner Ansicht nach auch ein wirkliches Problem. Herr Schmidt-Jortzig hat ja auch ausdrücklich gesagt, unter welchen Bedingungen die Verbrechen geschehen sind, kann keine Rolle spielen, wenn man jetzt bestraft, sondern man muß die individuelle Schuld feststellen. Ich möchte um Verständnis für die juristische Sicht werben und mich wenden gegen die These, daß man sagt, sieh das nicht juristisch, sondern politisch. Das ist ein Satz, der mir in der DDR sehr oft gesagt worden ist. Und „politisch sehen“, hieß immer mit dem positiven Recht großzügig umgehen. Wer in der DDR gelebt hat, wird diese Formulierung vielleicht gehört haben. Und da habe ich jetzt so meine Bedenken, wenn hier einfach gesagt wird, das ist kein verfassungspolitisches Problem, das ist ein rein politisches Problem.

Wie kann man das den Opfern mitteilen? Ich möchte einmal sagen, es ist immer schwer, jemandem mitzuteilen, daß ein Strafanspruch nicht mehr besteht, und es ist immer schwer, dem Nichtjuristen mitzuteilen, am 1.1. ist die Welt anders als am 31.12., das ist immer ein Problem, auch jenseits der Politik, weil der sagt: „Wieso, gestern hätte ich noch gekonnt, heute nicht mehr?“. Die Frist ist vorbei, sagt der Jurist. Das ist ein Problem der Mitteilung einer gewissen Rabiathheit des Rechts, die es seinem Wesen nach hat. Ich sage, das ist keine speziell politische Frage, das gilt für das gesamte Recht.

Und nun ist mein Problem: Wie weit haben Politiker die Pflicht, auch wenn sie keine Juristen sind, für die Stärkung des Rechtsbewußtseins einzutreten? Und z. B. auch deutlich zu machen, daß die Verjährung auch ein Bestandteil der gesellschaftlichen Kultur ist und keine Spezialerfindung der Juristen, denn unter dem Gesichtspunkt kann man sie nach meiner Ansicht nur verteidigen. Es geht darum, daß man sagt, zu bestimmter Zeit tritt der Rechtsfrieden ein. Ich rede jetzt auch nicht vom Politischen, sondern einfach generell. Das Opfer wird nie verstehen, wird nie bereit sein, zu akzeptieren, daß wenn jemand nach zehn Jahren wieder auftaucht und es ist verjährt, daß dieser nicht bestraft wird. Man hat die ganze Zeit nichts von ihm gewußt, nun rennt er da rum. Wieso rennt er da rum und kann nicht bestraft werden? Die Verjährung ist aber ein Grundprinzip der Rechtsstaatlichkeit und die besagt eben, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt Schluß sein muß. Man kann es nicht immer verschieben, wenn man möchte, das eben ist das Problem. Die Politik kann nicht einfach sagen, mir gefällt das nicht, denn verjähren bedeutet natürlich, daß danach noch Dinge bekannt werden können. Wenn man erklärt, ich verlängere die Verjährung immer, wenn ich noch nicht fertig geworden bin, dann sollte man das Institut der Verjährung beseitigen. Das ist die Konsequenz! Wenn man nur den Satz hat, da liegen noch Fälle rum, da gibt es noch Rehabilitierungsverfahren, da kann immer noch etwas kommen, dann soll man sagen, es verjährt nichts. Null, Feierabend! Dann muß man die Verjährung abschaffen. Das würde ich allerdings für einen großen zivilisatorischen Rückschritt halten. Und das ist das Problem für mich, das man im Grunde sagt, die Verjährung steht zur Disposition.

Wir haben jetzt die Rechtslage, daß Rechtsbeugungen, die in der DDR im Jahre 1950 begangen worden sind, heute noch bestraft werden können. Das ist immerhin ein Zeitraum von 47 Jahren, die seitdem vergangen sind. Das ist doch ganz schön, Totschlag verjährt nach 10 Jahren, ich will einfach den Zeitraum sagen. Das ist übrigens ein Unterschied zur vereinigungsbedingten Kriminalität, denn die ist ja passiert vor relativ kurzer Zeit, aber man kann theoretisch noch alles, was seit dem 7. Oktober 1949 begangen ist, bestrafen. Das kann man nicht bei allem, weil jeder weiß, das es praktisch unmöglich, das aufzudecken. Und ich muß sagen, man kann nicht, jedesmal wenn man noch nicht fertig geworden ist, eine Verjährungsfrist verlängern. Das halte ich wirklich für ein Problem des Rechtsstaatsverständnisses und insofern habe ich auch meine Schwierigkeiten, wenn Herr Heitmann sagt, die Kreativität sollte erhöht werden. Ich bin immer etwas beunruhigt, wenn man sagt, die Kreativität soll

erhöht werden. Ich muß sagen, Sie haben ja einmal in einem Artikel geschrieben, der Richter soll dann nach oben sehen und da findet er dann schon die Begründung. Und das finde ich schlimm. Der Richter ist an das Gesetz gebunden und seine Kreativität ist nur im Rahmen des Gesetzes zulässig. Das andere gefällt mir nicht, das hat mir auch in der DDR nicht gefallen, das muß ich sagen, das können Sie auch von mir von damals lesen.

[Zwischenrufe...]

Aber ja, meine Herren, Sie brauchen nicht zu lesen, wer Politiker ist, muß ja nicht lesen, aber das kann man lesen. Der Schwächere ist immer Positivist, der Schwächere ist im Regelfall Positivist. Sie wissen das nicht, Sie kennen mein Leben nicht, Sie sagen zwar, wir sollen uns die Biographien erzählen, aber unsere Biographien interessieren Sie ja nicht. Das ist einfach wahr. Das ist Ihr gutes Recht. Also, so sehe ich das zur Frage der Verjährung. Und was hier die Frage der Rückwirkung betrifft, so muß ich einfach sagen, Herr Klein hat mich ja unterstützt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Rückwirkung für einen bestimmten Teil der Fälle aufgehoben und das war nach meiner Ansicht eine schlimme und eine verfassungswidrige Sache. Das war es, es ist bedauerlich und ich kann es auch nicht nachvollziehen. Nun als letztes noch zur Frage des Art. 7 EMRK. Das Problem ist ja, daß damals im Jahre 1952 bekanntlich Herr Kiesinger dazu gesprochen hat, PG Kiesinger. Der hat dazu gesprochen. Und damals, 1952, ist das natürlich zum Schutz der Nazis gemacht worden und mein Problem ist, wenn hier erklärt wird, mit den Nazis ist man so und so umgegangen und mit den Leuten in der DDR soll man jetzt schärfer umgehen, das finde ich natürlich etwas skurril, muß ich sagen,

[Zwischenruf **Abg. Johannes Selle (CDU/CSU)**: Sie wollten doch den Vergleich mit den Nazis nicht!]

Aber entschuldigen Sie, wieviel Leute haben hier heute den Vergleich gezogen? Jeder Zweite hat hier den Vergleich gezogen. Und lassen Sie mich ein letztes sagen, ich halte es für nicht ganz aufrichtig, wenn man sagt, wir wollen die Fehler von damals wieder gut machen. Das war damals kein Fehler, das war damals die Staatsraison. Konrad Adenauer war 1953 zu Besuch bei einem Waffen-SS-General im Gefängnis, und zwar deshalb, weil er die Leute brauchte für die Wiederaufrüstung der Bundesrepublik. Das heißt, es war schon Staatsraison, die alten Nazirichter waren ja auch alle noch da, die konnten ja ihre Kollegen gar nicht verurteilen und insofern glaube ich, daß es etwas unbillig ist, das jetzt wieder gutmachen zu wollen, dadurch daß man die DDR-Richter einsperrt. Das scheint mir kein Akt der Wiedergutmachung zu sein. So, ich war etwas heftig, aber andere waren auch heftig.

[Zwischenruf **Sv. Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke**: Nicht ein einziger DDR-Richter sitzt heute im Gefängnis! Sie verbreiten hier Unwahrheiten. Die sind verurteilt, aber sie sind zu Bewährungsstrafen verurteilt.]

Ich habe nur gesagt, sie sind verurteilt worden. Habe ich das Wort Gefängnis ausgesprochen? Nein! Von den Nazirichtern ist kein einziger verurteilt worden, wie Sie wissen.

[Zwischenruf **Sv. Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke**: Ich habe das nie gebilligt.]

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Herr Heuer, würden Sie Ihre Taste drücken, damit die Anlage funktioniert. Die Message war klar, jetzt Herr Gutzeit.

Sv. Martin Gutzeit: Herr Heuer, Sie bedauern, daß man sich heute dieser Probleme des Anfangs der fünfziger Jahre widmen muß. Ich denke, Sie hätten damals als Rechtswissenschaftler in der DDR ja eigentlich dafür Sorge tragen können, daß wir das Problem heute nicht haben, denn es war ja damals bekannt, daß da so manches passiert ist und ich kann mich nicht erinnern, und ich glaube es gibt auch keine Fundstelle dafür, daß Sie die damals Herrschenden darauf hingewiesen hätten, daß, falls sie einmal abtreten, irgend jemand vor dem Problem steht, sich mit so etwas befassen zu müssen. Das haben Sie nicht gemacht. Deswegen verstehe ich Ihre Aufregung nicht.

Ein weiterer Sachverhalt: Das Thema „Rückwirkungsverbot“. Wir haben ja, gerade bei Rechtsbeugungsprozessen, das Problem, daß man nicht nur Schwierigkeiten mit dem geschriebenen Gesetz hat, sondern daß man die Rechtspraxis in hohem Maße zum Maßstab macht. Auch beim Havemann-Prozeß sieht man das. Es wird ja nicht für Unrecht erklärt, wenn jemand eine Person verurteilt hat, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet hat. Und da komme ich dann zum Herbst 1989. Was haben wir damals gemacht? Wir haben klar gegen die damalige Rechtswirklichkeit verstoßen. Wir haben es getan und wir haben nicht nur dies getan, sondern – das erinnert mich an den heutigen Tag, den 9. Oktober – vom 7. bis 9. Oktober 1989 ist ja in Berlin und auch anderswo einiges passiert. Die Polizei ist vorgegangen gegen die Demonstranten. Aber wir haben uns damit nicht abgefunden, sondern wir haben gesagt, das ist Unrecht und wir haben auch durchgesetzt, daß das als geltendes Unrecht deutlich wurde. In Berlin ist ein Untersuchungsausschuß eingerichtet worden. Als wir zu Dialogverhandlungen mit dem Oberbürgermeister von Berlin eingeladen wurden, haben wir gesagt: Machen wir nicht, bevor nicht erstens die Verhafteten rauskommen, zweitens die Schuldigen bestraft werden und drittens die SED auf ihr Machtmonopol verzichtet in der Weise, daß sie uns als legitime Opposition anerkennt. Das haben wir auch durchgesetzt. Und da kommt dieser Punkt mit der Einführung von Rechtsstaatlichkeit. Das heißt also, wir haben diese totalitäre Rechtswirklichkeit verändert. Dann, Ende November, Anfang Dezember, hat die SED aus der Verfassung ihr Machtmonopol herausgestrichen. Die Interpretationslinie des DDR-Rechts, auch des geschriebenen, war nicht mehr die gleiche. Und nun habe ich mit dem Rückwirkungsverbot mein Problem, jedenfalls bei der Rechtsprechung. Von 1949 an gab es eine Verfassung, von der man sagen kann, sie war in hohem Maße bürgerlich, aber die SED hat sie durch ihr Machtmonopol eben anders interpretiert. Wenn wir heute die Rechtsbeugungsverfahren sehen, dann fragt man sich, was zum Maß-

stab genommen wird. Die Rechtswirklichkeit der SED unter der Führung von Ulbricht und Honecker. Jetzt sage ich noch etwas zum Herbst 1989 und der friedlichen Revolution, ich sage nicht der abgebrochenen Revolution, denn wir haben diese Rechtswirklichkeit, diese totalitäre Idee tatsächlich verändert. In den freien Wahlen, im Verfassungsgrundsätzegesetz im Juni. Herr Heuer, ich kann mich noch sehr gut erinnern, an die Sitzung des Verfassungsausschusses der Volkskammer, in der wir dieses Gesetz durchgebracht haben, und in der Sie ganz gewaltig gegen diesen Versuch interveniert haben.

Zwischenruf Abg. Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer (PDS): Ich war nicht im Verfassungsausschuß, ich war im Rechtsausschuß!]

Na dann war es im Rechtsausschuß, im Verfassungsausschuß waren Sie auch einmal. Ich kann mich nur an Auseinandersetzungen, gerade bei der Einführung des Verfassungsgrundsätzegesetzes erinnern. Und wenn ich mir eine gewisse Rechtsprechung anschau und den Weg sehe, der von uns dorthin geführt hat, dann muß ich sagen, es scheint, daß der Rechtsstaat in seiner Rechtsprechung seine eigene Herkunft gar nicht zu sichern vermag. Für mich ist der Havemann-Prozeß mit seinen Urteilen symptomatisch. Für mich ist das eine Kriminalisierung der friedlichen Revolution und deswegen macht es große Schwierigkeiten, diese Rechtsprechung zu verstehen und nachzuvollziehen. Ich denke, hierüber muß noch einmal diskutiert werden. Das hat nichts damit zu tun, daß wir vielleicht das Rückwirkungsverbot aufheben wollen, sondern es hat etwas damit zu tun, ob man sagt, als wir am 3. Oktober die Wiedervereinigung hatten, kam nicht ein Nichtrechtsstaat mit einem Rechtsstaat zusammen. Wir haben dadurch nicht das Recht gewonnen, sondern wir hatten es schon. Und die Rechtsprechung scheint in hohem Maße so auszusehen, als ob sie die DDR bis zu ihrem Ende wie den Staat Honeckers behandelt. Ich denke, das ist ein Fehler. Wenn wir diese Veränderung nicht durchgeführt hätten, dann hätten wir das gleiche Problem wie bei den Rechtsbeugungsprozessen auch bei den Wahlfälschungsprozessen. Diese haben glücklicherweise schon vorher angefangen. Wenn wir etwas mehr Zeit gehabt hätten, wäre auf anderen Deliktfeldern gewiß auch noch etwas passiert. Durch die Schnelligkeit der Ereignisse ist es nicht geschehen, aber ich denke, diese Zusammenhänge sind bisher zu wenig in den Blick genommen worden. Vielen Dank.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Gutzeit. In der Tat, die rechtliche Umwertung hat in der DDR und aus der DDR heraus begonnen. Insofern stellt sich wahrscheinlich die Rückwirkungsproblematik nicht mit der Schärfe, wenn man das mit in den Blick nehmen würde. Herr Spiller bitte.

Abg. Jörg-Otto Spiller (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Minister Heitmann. Auch trotz dessen, was Herr Gutzeit eben gesagt hat, glaube ich schon, daß das Problem des juristischen Personals nicht ganz unerheblich ist. Frau Peschel-Gutzeit hat vorhin aus der Berliner Situation dargelegt, daß am 3. Oktober 1990 Staatsanwälte und Richter in dem alten Ostberlin außer Funktion waren und daß etwa 15 % dieser Juristen dann wieder neu eingestellt wor-

den seien in den Justizdienst. War das eine besondere Situation, weil in dem Westteil der Stadt ein funktionierendes Gerichtswesen vorhanden war? Wie war das in anderen Bundesländern, beispielsweise in Sachsen?

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Frau Gleicke bitte.

Abg. Iris Gleicke (SPD): Ja, nun ist Frau Professorin Schlachter nicht mehr hier, aber ich wollte ihr danken, vielleicht kann man das auch noch in Abwesenheit machen, für Ihren zweiten Beitrag, in dem sie dann doch sehr differenziert betrachtet hat, daß es sehr wohl nicht nur tolle Gesetze des Bundesgesetzgebers gegeben hat, sondern durchaus noch Handlungsspielraum oder Bedarf gewesen wäre.

Dann zu Herrn Brenner: Ich rede jetzt nicht vom Schuldrecht oder vom Sachenrecht, das Sie angesprochen haben, sondern vom Vermögensrecht. Vielleicht habe ich irgend etwas falsch verstanden in den sieben Jahren, die ich hier sitze und an diesen Gesetzen mitgewirkt habe, ich habe nämlich an allen diesen Gesetzen mitgearbeitet. Im Einigungsvertrag steht: „Rückgabe vor Entschädigung.“ Durch das Vermögensrecht haben wir die Ausnahme von diesem Grundsatz geschaffen. Und dann haben wir mit den weiteren Novellierungen die Ausnahmen von den Ausnahmen geschaffen, z. B. den § 3a Vermögensgesetz. Nun kann man sagen, die Verwaltungsgerichte haben ordentlich funktioniert und diese zum Teil doch wirklich verwirrenden Dinge, die da stattgefunden haben, versucht aufzuarbeiten. Natürlich hat der Bundesgesetzgeber novelliert, aber ich sage jetzt einmal, mir war das zu viel Jubel, so toll hat das alles nicht funktioniert. Im Bergrecht, das auch in diesen Bereich fällt und mit dem Einigungsvertrag zu tun hat und das immerhin sechs Jahre gebraucht hat, um geregelt zu werden, galt ebenfalls eigentlich Rückgabe vor Entschädigung. Aber eben nicht für alle, denn wenn nämlich irgendwo eine Kies- oder Sandvorkommen war, dann galt eben Rückgabe vor Entschädigung nicht mehr. Mir geht es darum, das nicht einfach so stehen zu lassen. Vielleicht gilt das für die Gerichte, die damit umgegangen sind, es hätte sicherlich noch Handlungsspielraum gegeben.

Richtig, das ist der Nachsatz, Herr Schmidt-Jortzig, Sie haben gesagt, es gibt Grenzen der Justiz, vielleicht sind das einfach auch die Grenzen der Politik gewesen und natürlich handelt es sich dabei auch immer um Kompromisse, aber ich wollte das nicht so stehen lassen.

Und dann komme ich zu Ihnen, Herr Bundesminister. Sie sprachen vorhin, Sie nannten es selber sibyllinisch, von „gewissen Vorhaben der Koalition“. Mich würde aber nun einmal als Mitantragstellerin eines Prüfauftrages an die Bundesregierung in der Tat auch die Meinung der Bundesregierung zu der Frage von Verjährungsfristen oder zum Auslaufen interessieren. Vielleicht könnten Sie dann im Namen der Bundesregierung etwas weniger sibyllinisch darauf antworten. Wenn Sie jetzt explizit, ich habe da sehr genau zugehört, von Dingen der Koalition sprechen, vielleicht können Sie das als Bundesjustizminister noch etwas deutlicher machen. Das sehe ich etwas anders als Sie, Herr Heuer,

ich sehe in der Tat das Problem der Verjährungsfristen, ich sehe juristisch die Schwierigkeiten, wenn man von einem Grundsatz abweicht, der da heißt, irgendwann verjähren Dinge. Aber ich habe gerade vor kurzem eine Veranstaltung gehabt mit ostdeutschen und westdeutschen Menschen, mit Leuten, die Opfer waren, aber auch mit Leuten, die durchaus politische Verantwortung hatten, die sich über gemeinsame Geschichte unterhalten haben. Die Stimmung in dieser Gruppe war durchweg so, daß gesagt wurde, daß wir auch ein gewisses Rechtsbewußtsein lernen müssen, so wie wir Ostdeutschen auch mit bestimmten Fragen des Rechts umgehen und uns solch hochtheoretischen Dingen sicherlich auch stellen müssen. Es sei durchaus auch dem Rechtsempfinden, dem Umgang mit diesem Rechtsstaat und mit diesem Recht nicht abträglich, diese Verjährungsfristen zu verlängern, im Gegenteil. Man kann ja die Zeit durchaus nutzen, um so etwas auch noch einmal darzustellen und diese öffentliche Diskussion führt ja auch dazu, daß die Leute sich mit solchen Dingen beschäftigen. Ganz besonders eben auch in dem Bereich der Wirtschaftskriminalität würde mich dann doch noch etwas interessieren. Herr Minister Heitmann, Sie sprachen von einem Beschluß des Sächsischen Landtages. Ist das ein Beschluß, der da heißt, wir sind dafür, daß die Fristen verlängert werden oder nicht. Das ist nicht deutlich geworden. Also das ist ein solcher Beschluß, mich hätte dann auch interessiert, wie sich dann die Justizministerkonferenz verhalten würde, man hört ja das eine oder andere, das wäre ja auch ganz wichtig. Danke.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank Frau Gleicke, Herr Kowalczuk macht den Abschluß.

Sv. Ilko-Sascha Kowalczuk: Den Abschluß zumindest bei den Fragen. Wir haben ja heute schon mehrmals mitbekommen, daß man die verschiedenen Formen der Aufarbeitung strikt voneinander trennen muß. Wir reden heute über die justitielle Aufarbeitung und trotzdem bin ich ganz dankbar, daß die Frage der historischen und der politischen Aufarbeitung immer wieder mit ins Feld geführt worden ist.

[Zwischenruf **Abg. Iris Gleicke (SPD):** Es heißt ja auch „im Prozeß der Einheit“ – deshalb gehört es zusammen!]

Ja, deswegen habe ich mich auch gemeldet, ich war ganz überrascht über die Feststellung von Staatsminister Heitmann, daß die justitielle Aufarbeitung die historische Aufarbeitung enthält. So haben Sie es, glaube ich, ausgedrückt und in einem Nachgang haben Sie dann noch betont, daß selbst bei den Prozessen, in denen es nicht zur Verurteilung kommt, Dokumente erstellt worden sind, die so kein Historiker hätte erarbeiten können. Das glaube ich Ihnen auch unbesehen. Ich möchte aber, gerade auch mit einem Blick auf die NS-Prozesse der fünfziger Jahre in der Bundesrepublik, zurückfragen, warum eigentlich bei den Prozessen nach 1990 in der DDR so selten Historiker als Sachverständige herangezogen worden sind? Ich glaube, um nur ein Beispiel zu bringen, daß die Frage des Havemann-Prozesses sich u.U. hätte ganz anders lösen lassen, wenn man den historischen Sachverstand von Wissenschaftlern wirklich ernst

genommen hätte. Gibt es, das ist jetzt auch meine Frage, eine juristische Möglichkeit, daß man solche Gutachten tatsächlich in die Rechtsprechung einfließen läßt? Eine zweite Bemerkung ist einfach ein Beispiel für die Kontinuität von Angestellten im Justizwesen. Das ist ein Beispiel, das mir aber wichtig ist, weil es auch in die Dokumentation eingeht. Ein Bekannter von mir ist im Juni 1989 verurteilt worden aufgrund eines Paragraphen wegen rowdiehaften Verhaltens. Der Tatbestand war: er hat in einer Nacht am Bahnhof Frankfurt/Oder eine Losung der Chinesischen Demokratiebewegung in großen Lettern angemalt. Er ist in einer späteren Amnestiewelle aus dem Zuchthaus entlassen worden, er ist zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt worden und er hat dann im Winter 1990, da war die deutsche Einheit schon da, einen Antrag auf Rehabilitierung gestellt. Dieser Antrag ist nach mehreren Monaten abschlägig beschieden worden mit der Begründung, er sei ja nur nach einem Paragraphen wegen rowdiehaften Verhaltens verurteilt worden. Die Crux bei der ganzen Geschichte ist, daß dieselbe Frau, die ihn eineinhalb Jahre vorher zu zweieinhalb Jahren Haft in Bautzen verurteilt hat, jetzt seinen Rehabilitationsantrag abgelehnt hat. Und jetzt noch zwei kurze Bemerkungen, womit ich auf unseren sehr geschätzten Herrn Vorsitzenden, Rainer Eppelmann, reagieren möchte. Erstens, damit wenn jemand das mal später nachliest, keiner sagen kann, wir lesen die Unterlagen unserer Kommission nicht. Er fragte, ob es Zahlen zu den politischen Häftlingen in der DDR gibt. Wir haben da eine sehr schöne und umfangreiche Expertise in unserem Fundus zu liegen.

[Zwischenrufe...]

Wie? Ich sage ja nur, daß wenigsten einer hier ist, der sie schon einmal gelesen hat, oder wenigsten angelesen hat.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Sag doch mal bitte die Zahl, dann haben wir sie gleich im Protokoll.

Sv. Ilko-Sascha Kowalczuk: Ich will hier nicht schätzen. Ich verweise auf die Quelle. Und die zweite Bemerkung, die ich habe: Rainer Eppelmann sagte in seinem Eingangsstatement, daß die DDR kein Rechtsstaat sein wollte, das stimmt nicht. Man hat diesen Begriff viele Jahre gemieden, also Herr Heuer z. B. und andere, die haben diesen Begriff wie der Teufel das Weihwasser gemieden, aber ab Mitte der achtziger Jahre hat man wieder angefangen, sich auf diesen Begriff zu besinnen und Kurt Hager hat einmal eine „richtungweisende“ Rede gehalten und hat gesagt, warum wir vom sozialistischen Rechtsstaat zu sprechen haben. 1989 in einer Debatte, an der sich meines Wissens auch Herr Heuer beteiligt hat, hat in der Deutschen Zeitschrift für Philosophie eine Frau einen großen Artikel geschrieben über den sozialistischen Rechtsstaat. Diese Frau ist heute Verfassungsrichterin in Brandenburg. Wir wissen alle, um wen es geht. Dankeschön.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Ja, vielen Dank Herr Kowalczuk. Wir schließen mit einer Runde auf dem Podium und ich darf bei Herrn Brenner, die anderen Sachverständigen sind uns ja abhanden gekommen, beginnen.

Prof. Dr. Michael Brenner: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Frau Gleicke, ich darf vielleicht noch einmal kurz zu dem etwas sagen, was Sie eben noch einmal angesprochen haben. Sie haben also auch mein insgesamt positives Votum doch etwas mit einem Fragezeichen versehen. Die Aufgabe, die mir gestellt war, sowohl in der umfangreichen Expertise, wie jetzt hier auch in den Thesen bzw. in meinem mündlichen Vortrag, war es, die Qualität dieser Justitiabilität zu beurteilen. Ich darf hier noch einmal sagen, daß vom Handwerklichen her der Gesetzgeber meiner Auffassung nach gute Arbeit geleistet hat. Wenn Sie dieses Gesetzeswerk – egal was es ist, 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz oder Vermögensgesetz – nehmen, das ist ein in sich geschlossenes, schlüssiges Werk ohne Wertungswidersprüche. Ich darf vielleicht hinzufügen, daß der Gesetzgeber es hier natürlich relativ einfach hatte, weil das ja alles neu geschaffene und rechtlich isolierte Rechtsmaterien waren, die geregelt wurden. Das heißt, es bestand auch nicht die Gefahr von großen Wertungswidersprüchen etwa zu anderen Gesetzen. Das sieht anders aus, wenn Sie so ein Gesetz im Bereich des besonderen Verwaltungsrechts verabschieden. Da müßten Sie schauen, daß es mit den Vorgaben des allgemeinen Verwaltungsrechts und mit sonstigen Gesetzen des Verwaltungsrechts zusammenpaßt. Das war hier nicht in dem Maße gegeben. Deswegen konnte der Gesetzgeber relativ schlüssig und vollständig Regelungen treffen, die dann auch von den Gerichten so umgesetzt worden sind, wie es vom Gesetzgeber vorgestellt war. Und das ist ja genau die Frage der Justitiabilität, und die hat funktioniert. Deswegen mein positives Votum. Die gute Qualität des Gesetzes ist umgesetzt worden durch gute handwerkliche Qualität der Rechtsprechung. So wollte ich verstanden werden. Nicht Gegenstand meiner Aussage war eine rechtspolitische Bewertung der Aussagen des Gesetzes. Das ist eine Frage der Politik, die ihre Vorstellungen in Gesetzesform gießt. Zu dieser Frage will ich mich jetzt als Wissenschaftler nicht äußern. Also nicht, daß hier Mißverständnisse auftauchen, ich habe nur die Qualität der Justitiabilität beurteilt.

Wenn Sie mir, Herr Vorsitzender, vielleicht noch ganz kurz einige Worte zum Schluß gestatten. Es war ja im Fragenkatalog auch die Frage angesprochen nach der Effizienz des Rechtsstaates. Auch nach der Diktaturresistenz des rechtsstaatlichen Rechts ist gefragt worden. Vielleicht darf ich noch einige ganz wenige Ausführungen zum Schluß machen. Meiner Ansicht nach hängt die Effizienz des Rechtsstaates maßgeblich vom Vertrauen der Bürger in das Recht, in die Qualität des Rechts und in die Fähigkeit von Verwaltungen, von Gerichten, natürlich auch vom Gesetzgeber ab, dieses Recht nicht nur zu verabschieden, sondern im Einzelfall umzusetzen. Das Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat ist immer nur so groß und so stark, wie das Recht auch tatsächlich funktioniert, wie es umgesetzt wird. Und nur in dem Maße kann es meiner Ansicht nach auch diktaturresistent sein, nur dann also, wenn es das Vertrauen der Bürger genießt. Und da sind, glaube ich, einige Punkte wesentlich, die ich aber hier nicht näher ausführen, sondern nur kurz nennen will. Wir brauchen eine gute Arbeit des Gesetzgebers, d. h. klare Normen, wir brauchen eine effiziente Verwaltung und wir brauchen Gerichte, die die Entscheidungen

der Verwaltung an rechtsstaatlichen Grundsätzen überprüfen; letztendlich bedeutet das eine funktionierende Gewaltenteilung. Wir brauchen sicherlich auch Vorkehrungen, damit Verfahren nicht überlang werden, damit also um Recht innerhalb einer akzeptablen Zeit nachgesucht werden kann. Und ich glaube, ein weiterer Punkt ist auch, daß das Recht keine Erwartungen wecken darf, die es letztendlich nicht erfüllen kann. Das schwächt meiner Ansicht nach auch das Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat. Und ein letzter Punkt, den wir nicht vergessen dürfen; der Rechtsstaat kostet Geld, es gibt also nicht rechtsstaatliche Sicherheit und Diktaturresistenz des Rechtsstaates, wenn nicht auch der Staat bereit ist, für die Bewahrung des Rechts Geld zu investieren. Vielen Dank.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Brenner. Gerade dieses Problem des Zeitbudgets haben wir leider heute nicht vertiefen können. Für diejenigen, die es interessiert, möchte ich darauf hinweisen, daß sich mehrere Expertisen dazu äußern und im Gegensatz zu manchen Usancen, die sich in unsere Gerichtsbarkeit eingeschlichen haben, ich erinnere nur an die Verurteilung des Bundesverfassungsgerichts durch den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in diesem Sommer, wird man im Kontext der Transformationsproblematik doch sagen müssen, daß sich die Obergerichte sehr beileid haben. Die ersten Verfassungsgerichtsentscheidungen stammen vom März 1991, das erste Mauerschützenurteil des BGHs war 1992; so schnell arbeiten unsere Gerichte sonst nicht. Aber ich möchte kein Referat halten, sondern Herrn Staatsminister Heitmann das Wort erteilen.

Staatsminister Steffen Heitmann, MdL: Ich will es relativ kurz machen zum Schluß, die Zeit ist längst überschritten. Auf die Frage von Herrn Dr. Fricke zu Rechtsbeugungsverfahren: Natürlich ist das eine Katastrophe, wenn man das jüngste Urteil zu den Richtern des Havemann-Prozesses ansieht. Das Ergebnis ist natürlich nicht befriedigend. Immerhin haben wir dort ja noch eine Instanz. Da ist natürlich nur eins zu machen: Berufung einlegen – das ist ja schon geschehen. Die Schwierigkeit liegt einmal am Tatbestand. Der Tatbestand ist schwach. Der Vorsatz muß nachgewiesen werden bei Rechtsbeugung, und das ist von vornherein schwierig. Dann gibt es eine Tradition in der Auslegung dieses Tatbestandes, und da sind wir wieder bei dem, was ich schon vorhin sagte: Kreativität ist gefordert. Da können Sie noch so viel sagen, Herr Professor Heuer, die Auslegung von Texten erfordert Kreativität, und der Richter legt Texte aus. Das ist eine besondere Herausforderung an die Richter gewesen, die Wiedervereinigung hat Sachverhalte auf die Richtertische gebracht, über die man nicht einfach im Kommentar oder in der Rechtsprechung nachschlagen kann. Es ist auch eine besondere Chance gewesen, die meines Erachtens zum Teil vertan wurde. Aber das Hauptproblem dabei liegt, glaube ich, noch in einem Dilemma, das Sie angesprochen hatten, Herr Spiller, allerdings in anderer Weise, nämlich das Personalproblem. Wer sollte denn diese Verfahren, nicht nur die der Rechtsbeugung, sondern alle diese SED-Unrechtsverfahren behandeln? Das konnten eigentlich nur Richter aus dem Westen sein. Leute, die eine völlig andere, wie man heute so schön sagt, Sozialisation erfahren haben, die

nie selbst gelebt haben in diesen Verhältnissen und die zum guten Teil auch geprägt waren von einem geschönten DDR-Bild, wie es etwa die Wochenzeitung „Die Zeit“ nach 1989 verbreitet hat und das von den Intellektuellen im Westen weithin verinnerlicht worden ist. Das ist eine Tatsache. Und mit diesem Vorverständnis sind natürlich auch Richter gekommen, das sind ja auch Menschen, Intellektuelle, die in den gleichen gesellschaftlichen Bezügen lebten wie andere. Und sie sind in ihrer Arbeit im Osten in aller Regel nicht mit denen in Berührung gekommen, die in der Distanz zum System standen, sondern mit dem Justizpersonal, das schon vorher da war, das wir übernehmen mußten, und das ihnen natürlich eine DDR-Wirklichkeit vorerzählt haben, die wir so nicht erlebt haben. Das ist ein echtes Dilemma, weil die Leute ja mit gutem Willen und mit großer Arbeitsintensität und mit Leistungsbereitschaft gekommen sind, und natürlich haben die sich bis heute beeindrucken lassen von dem Argument der Siegerjustiz. Da kann ich sagen, so viel ich will, daß das Unsinn ist, diese Siegerjustiz haben wir gewollt, wir sind die Sieger, deshalb urteilen wir nach diesem Recht. Aber das sitzt tief drinnen, die Angst, man könnte jetzt als der, der aus dem Westen kommt, der sich anmaßt zu beurteilen, angesehen werden. Das ist das eigentlich innere Dilemma, aus dem ich keinen Ausweg weiß. Das ist eine Tatsache, mit der wir leben müssen, dort sehe ich aber den inneren Grund, weshalb wir bei der Auslegung dieser Tatbestände nicht weitergekommen sind.

Sie haben nach der Übernahme zum juristischen Personal gefragt. Berlin war tatsächlich eine Sondersituation, dort hatte man die Möglichkeit, alle nach Hause zu schicken. Die Berliner haben es ja auch bei dem Gefängnispersonal so machen können. Wir haben das nicht machen können, wir haben dieses von der Volkskammer der DDR geschaffene Prüfungsverfahren durch den Einigungsvertrag vorgegeben bekommen, das wir sehr sorgfältig und konzentriert angewendet haben. Von den 660 Richtern und Staatsanwälten in Sachsen, die ich noch vorgefunden habe, haben wir die Hälfte übernommen, wovon heute noch etwa 300 da sind. Diese 300 sind inzwischen ein Viertel des Gesamt-Juristen-Bestandes in der Justiz geworden und damit integriert, so will ich es einmal nennen. Bei den Rehabilitierungsverfahren war das anders. Diese Verfahren müssen geradezu Juristen betreiben, die aus dem Westen kommen. Wir haben nicht einen einzigen DDR-Richter, auch keinen überprüften übernommen, mit dieser Aufgabe betraut, weil ich meine, es wäre eine innere Überforderung, denn DDR-Richter wären natürlich irgendwie befangen. Also Sie sehen, es ist ein sehr facettenreiches Dilemma, in dem wir da standen. Historiker als Sachverständige hätte ich mir schon vorstellen können.

[Zwischenruf **Sv. Ilko-Sascha Kowalczuk**: An wem hat es denn gelegen?]

An den Verfahrensbeteiligten, die nicht auf die Idee gekommen sind, möglich gewesen wäre das.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Herr Bundesminister.

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, MdB: Ich hatte angefangen und habe jetzt die Last des Schlußwortes. Nein ich werde es gar nicht halten. Ich bin auch eigentlich nur direkt gefragt durch Sie, Frau Kollegin Gleicke. Aber ich will jedenfalls andeuten, wozu mir bei dem höchst spannenden Zuhören doch verschiedene Gedanken gekommen sind. Ob das bei Ihnen, Herr Kowalczuk, die meines Erachtens nicht saubere Trennung zwischen dem (freiheitlichen) Rechtsstaat und dem sozialistischen Rechtsstaat ist, die zwei völlig unterschiedlichen Dinge waren, die nur das Substantiv ähnlich hatten, ob das, Herr Poppe, die auch bei den Rechtsbeugungsprozessen mitschwingende schwierige Situation zwischen Recht und Gesetz ist, wie es im Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz heißt, immer sauber zu trennen und dann aber auch das Recht dem Gesetz zu unterlegen, also die Juristen besonders bewegende Frage von Positivismus einerseits, andererseits die Anwendung der Gesetze, egal wie sie sind, also eines gut funktionierenden Subsumtionsautomats und eines werthaften Rechtsverständnisses, das sich immer die Mühe machen muß, auch die Rechtmäßigkeit des anzuwendenden Gesetzes mit zu prüfen. Es ist ja eine Grunddialektik, die den Juristen in meinen Augen jedenfalls nach 1945 in Deutschland auszeichnen müßte.

Es ist das Problem aufgetaucht, was ich immer am erschüttertesten in dem bekannten Wort von Bärbel Bohley wiederfinde: „Wir haben Gerechtigkeit gewollt und einen Rechtsstaat bekommen.“ Das Problem ist die Verkennung des Rechtsstaats, der nur liefern kann, aber immerhin und deswegen eine große Errungenschaft ist. Die Berechenbarkeit, der Vertrauensschutz, so ist es von Herrn Brenner genannt worden, die Verlässlichkeit und seine Verfahrensgarantien, und vor allen Dingen, daß auch der schlechteste überführte Täter als ein Mensch, als ein würdebehaftetes Wesen akzeptiert wird, auch wenn es einem noch so im Herzen widersprechen mag. Frau Gleicke, Sie schaffen es auch nicht, mir mehr zu entlocken, als ich zur Verjährung sagen will, und ich kann Ihnen nur die Garantie geben, daß wir den Prüfauftrag erfüllen werden, und zwar auch so rechtzeitig, ich habe das vorhin schon gesagt, daß ggf. gesetzgeberische Schritte noch bis zum 30.12.1997 durchgeführt sein können. Man kann das ganz gut zurückrechnen, wann es so eine bestimmte Deadline gibt, die wird natürlich absolut eingehalten. Im übrigen hat auch der Strafrechtsausschuß der Justizministerkonferenz ja noch einen Arbeitsauftrag, den er auch sauber erfüllen wird. Daß jetzt alles ein bißchen drängt, weil wir schon im Herbst des Jahres 1997 sind, ist klar, aber es wird nicht der zeitlichen Diskontinuität anheim gegeben, das garantiere ich.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank, Herr Bundesminister. Ich lege damit die Verhandlungsführung wieder in die Hände des Vorsitzenden.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, kreativ möchte ich nochmals auf das reagieren, worauf mich Sv. Kowalczuk angesprochen hat. Ich möchte ein Mißverständnis nicht im Raum stehen lassen. Ich habe vorhin ja gehört, wie peinlich das sein kann. Ich erinnerte mich, da hätte ich vielleicht

auch eine kleine Geschichte dazu erzählen müssen, an so manches Gespräch zu DDR-Zeiten, wenn DDR-Bürger zusammenstanden und sich über die eine oder andere juristische Ungeheuerlichkeit in der DDR ärgerten, dann tauchte immer wieder einmal der Satz auf: „Na das ist ja kein Rechtsstaat, will er ja auch nicht sein, er legt ja Wert darauf, ein linker Staat zu sein.“ Das wollte ich vorhin aber nicht sagen, aber Du hast mich jetzt dazu provoziert. Ich habe den Eindruck, das habe ich vorhin nicht gesagt, nein ich habe drei andere Geschichten erzählt.

Sv. Ilko-Sascha Kowalczuk: Lieber Rainer, ich glaube, ich wurde kräftig mißverstanden. Ich habe die DDR nicht als Rechtsstaat bezeichnet. Ich habe nur gesagt, daß sie selber Ende der achtziger Jahre den Anspruch hatte, ein sozialistischer Rechtsstaat zu sein. Also davon bin ich nun wirklich sehr weit entfernt, das zu behaupten und eigentlich wissen das auch alle hier im Raum.

[Zwischenruf **Sv. Dr. h.c. Karl Wilhelm Fricke:** In der Präambel zum Strafgesetzbuch der DDR von 1968 heißt es: „Die Deutschen Demokratischen Republik ist der wahre deutsche Rechtsstaat“.]

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich möchte all denen, die heute zu uns gekommen sind, danken. Die meisten sind nicht mehr hier, aber ich gehe davon aus, daß auch diejenigen, die nicht mehr hier sind, weil sie abreisen mußten, das Protokoll der heutigen Sitzung noch einmal lesen werden, spätestens dann, wenn es in gedruckter Form vorliegt, oder sie gefragt werden, ob sie mit den Formulierungen einverstanden sind, so daß also an die Stelle auch noch einmal der Dank des Vorsitzenden gehört. Für uns alle an diejenigen, die uns hier heute weitergeholfen haben. Ich erinnere mich noch an eine vergleichbare Anhörung der ersten Enquete-Kommission zu einem ähnlichen Thema. So weit ich mich erinnern kann, ist das heute sehr viel spannender, sehr viel wirklichkeitsnäher gewesen, das hat mich ausgesprochen gefesselt. Ich merke an dem Nicken, daß es offensichtlich nicht nur mir so gegangen ist, sondern ähnliche Empfindungen andere in der Enquete-Kommission, aber auch unter den Zuhörern haben. Ich möchte auch denen danken, das ist ja gar nicht selbstverständlich, die am Abend eines Tages sich hier hinsetzen und scheinbar nichts anderes machen als zuzuhören. Sie haben dadurch großes Interesse gezeigt. Dafür möchte ich Ihnen danken. Sollte der eine oder andere von Ihnen ein Multiplikator sein, dann erzählen Sie bitte das, was Sie hier heute gehört haben, weiter.

Jetzt nicht mehr kreativ, sondern wie erwartet, möchte ich die Sitzung schließen und allen eine gute Nacht und einen guten Weg ins Bett wünschen. Herzlichen Dank.

Ende der Sitzung: 22.45 Uhr

Anlage: Thesenpapier Prof. Dr. Eckart Klein

1. Die schwierige Aufgabe einer juristischen Bewältigung der Folgen der SED-Diktatur mußte nahezu vollständig ohne – für diesen Zweck geschaffene – verfassungsrechtliche Sondernormen geleistet werden. Zurückzu-

greifen war daher auf das normale Instrumentarium des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

2. Der vom Grundgesetz konstituierte Rechtsstaat hat sich im wesentlichen als geeignete Basis erwiesen, um die Folgen der SED-Diktatur juristisch aufzuarbeiten. Zu Unrecht wird die Leistungsfähigkeit des Rechtsstaates in dieser Hinsicht von vielen unterschätzt.
3. Dem Rechtsstaat kommt bei der ihm auferlegten Aufgabe, für die staatlichen Bewältigungsmaßnahmen Maßstäbe bereitzustellen und Grenzen zu ziehen, zugute, daß die Bestimmung von Recht und Unrecht nicht mehr ausschließlich und abschließend in der Kompetenz des einzelnen Staates liegt. Wesentliche Hilfestellung leisten die von der internationalen Gemeinschaft entwickelten Regeln.
4. Revolutionäre Gerechtigkeitserwartungen kann der Rechtsstaat sicher nicht erfüllen. Wohl aber kann er auf relativ gefestigtem Boden Unrecht als solches qualifizieren und daraus angemessene bereichsspezifische Konsequenzen ziehen.
5. Das Beispiel „Öffentlicher Dienst“ zeigt, daß das verfassungsrechtliche Instrumentarium (insbesondere die Grundrechte: Art. 12 [Berufsfreiheit], Art. 5 Abs. 3 [Wissenschaftsfreiheit], Art. 33 Abs. 2 [Öffentlicher Dienst] GG und die dazugehörigen vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kontrollierten Eingriffsmöglichkeiten) ausreichend ist, um generell die notwendige Balance zwischen Sicherung des Vertrauens in die Ausübung hoheitlicher Tätigkeit und Wahrung der persönlichen Lebenschance herzustellen.
6. Der Einsatz des Strafrechts gegen SED-Unrecht verstößt nicht grundsätzlich gegen rechtsstaatliche Forderungen. Da ein Staat sich (d. h. seine Organe) nicht mehr beliebig von allen strafrechtlichen Konsequenzen seines (ihres) Tuns freistellen kann, ist das strafrechtliche Rückwirkungsverbot insoweit keine absolut unüberwindbare Schranke. Das Schuldprinzip bleibt unberührt.
7. Die Bundesrepublik Deutschland sollte den zu Art. 7 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) erklärten Vorbehalt zurückziehen.
8. Die vom Bundesverfassungsgericht häufig zur Anwendung gebrachte Argumentationsfigur der „historischen Einmaligkeit“ bedeutet keinen Ausbruch aus dem Verfassungssystem, erlaubt aber die Ausschöpfung von Handlungsspielräumen – in den allermeisten Fällen mit überzeugendem Ergebnis.
9. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben in dem hier zur Diskussion stehenden Bereich überwiegend Zustimmung gefunden. Die zur Verfügung stehenden Verfahrenswege haben sich als ausreichend erwiesen, alle verfassungsrechtlich klärungsbedürftigen Fragen dem Bundesverfassungsgericht zu unterbreiten. Die teilweise nicht unerhebliche

Verfahrenslänge ist bedauerlich, aber ein allgemeines und für den hier behandelten Zusammenhang nicht spezifisches Problem.

10. Ein gewisses Unbehagen über die ihm anvertraute Aufarbeitungsaufgabe steht dem Rechtsstaat wohl an. Als „Staat des Maßes“ tut er sich schwer mit der Bewältigung des Unmäßigen. Diese distanzierte, Emotionen abholde Haltung ist aber nicht gleichbedeutend mit Unvermögen, sondern vielmehr notwendige Voraussetzung einer Rechtsvertrauen schaffenden „justitiellen Aufarbeitung“, die selbst nur Teilstück der Bewältigung einer traumatischen Diktaturerfahrung sein kann.